



JAHRESBERICHT 2021 | 2022



WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER E.V.
VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE E.V.

Inhalt

4

BLICKPUNKT ZUCKERWIRT- SCHAFT

13

ZUCKERMARKT

- 14 EU-Zuckermarktpolitik
- 16 Handelspolitik

29

DIE ZUCKERRÜBE

- 30 Rübenanbau und Pflanzenschutz
- 34 Bioethanol als Beimischung zu Kraftstoffen

39

ZUCKERINDUSTRIE

- 40 Umwelt und Sicherheitstechnik
- 42 Energie- und Klimapolitik, Energiesteuern
- 56 Tarif- und Sozialpolitik

59

LEBENSMITTEL- RECHT UND ERNÄHRUNG

- 60 Lebensmittelrecht und Ernährungspolitik
- 66 Zearalenon in Futtermitteln aus der Zuckerrübe
- 68 Ernährungswissenschaft

73

ÖFFENTLICHKEITS- ARBEIT

79

DATEN UND FAKTEN

- 80 Daten und Fakten im Überblick
- 84 Zuckermarkt in Deutschland
- 89 Zuckermarkt in der Europäischen Union
- 91 Weltzuckermarkt

96

ORGANISATO- RISCHE GESAMT- ÜBERSICHT



DR. HANS-JÖRG
GEBHARD

VORSITZENDER DER
WIRTSCHAFTLICHEN
VEREINIGUNG ZUCKER

» Verbote und pauschale Reduktionsziele im Pflanzenschutz sind wirtschaftlich für die Betriebe auf Dauer nicht leistbar. Wenn Wirkstoffe wegfallen oder Aufwandmengen reduziert werden sollen, brauchen wir Alternativen. Anderenfalls ist auch die Ernährungssicherheit in Gefahr.«

Zahlreiche Politikinitiativen zielen auf eine nachhaltigere Lebensmittelproduktion, höhere Klima- und Umweltschutzstandards und auf einen besseren Schutz der Artenvielfalt durch die Reduktion des Betriebsmitteleinsatzes. Die deutsche Zuckerwirtschaft steht diesen Zielen offen gegenüber und ist bereit, ihren Beitrag zur Zielerreichung weiter zu steigern. Dazu braucht es allerdings eine Politik, die die Zuckerrübenanbauer aktiv unterstützt.

WETTBEWERBSVERZERRUNGEN DURCH GEKOPPELTE ZAHLUNGEN

Die aktuelle Zuwendungspraxis der gekoppelten Zahlungen für Zuckerrüben führt zu Wettbewerbsverzerrungen. Bestimmungsgemäß dürfen gekoppelte Zahlungen nur in Ausnahmefällen gewährt werden, d. h. wenn sich Agrarsektoren in Schwierigkeiten befinden, denen jedoch aus wirtschaftlichen, sozialen oder Umweltgründen eine besondere Bedeutung zukommt. In vielen Mitgliedstaaten sind sie aber längst die Regel, wodurch nicht wettbewerbsfähige Strukturen der Zuckerwirtschaft aufrechterhalten werden und die erforderliche Marktberreinigung ausbleibt. Das geht vor allem zu Lasten des wettbewerbsfähigen Standorts Deutschland. Obwohl die deutsche Zuckerwirtschaft seit Jahren auf diesen Zusammenhang hinweist, dürfen auch nach der jüngsten Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik gekoppelte Zahlungen für Zuckerrüben gewährt werden. Vor diesem Hintergrund und angesichts der anhaltenden strukturellen Krise auf dem EU-Zuckermarkt hat die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker im März 2022 eine Beihilfebeschwerde gegen gekoppelte Zahlungen für Zuckerrüben bei der EU-Kommission eingereicht.



RÜBENANBAU OHNE WIRKSAMEN SCHUTZ VOR VIRÖSER VERGILBUNG

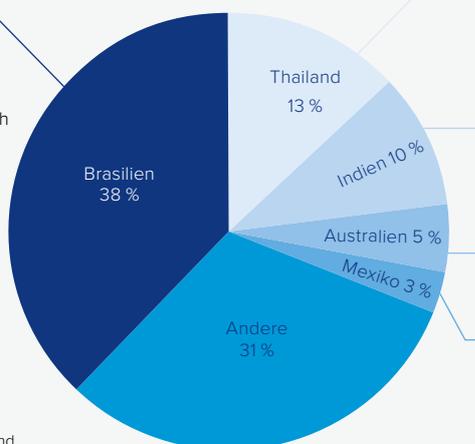
Obwohl die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit die von Deutschland für das Jahr 2021 erteilte Notfallzulassung für den Wirkstoff Thiamethoxam als begründet eingestuft hat, hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit den Antrag der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker auf eine Notfallzulassung für Thiamethoxam zur Anbausaison 2022 abgelehnt. Im Gegensatz zu Rübenanbauern in wichtigen zuckererzeugenden EU-Mitgliedstaaten, z. B. Frankreich und Polen, verfügen die deutschen Rübenanbauer über keine wirksame Option zur Bekämpfung von Blattläusen als Überträger der virösen Vergilbung.

Handelsverzerrende Subventionen der fünf größten Weltzuckerexporteure

Anteil am Weltzuckerhandel 2019–2020

Brasilien

Direkte und indirekte Subventionen von jährlich 2,5 Milliarden US\$
Quersubventionierung durch Ethanolsektor
Abwertung des Reals gegenüber dem US\$



Thailand

Hohe Mindestgarantiepreise für heimischen Zucker
Vergünstigte Kredite, staatliche Fördermittel für Rohranbauer und Zuckerindustrie
Quersubventionierung der Zuckerexporte

Indien

Spruch des WTO-Panels vom 14. Dezember 2021
WTO-widrige Subventionen an die Zuckerrohranbauer
WTO-widrige Subventionen für den Export von Zucker

Australien

Indirekte Subventionen an die Rohranbauer

Mexiko

Massive staatliche Intervention und Subventionen
Gedumpte und subventionierte Zuckerexporte

Quelle: WVZ-Darstellung basierend auf ISO, ASA und WTO

DER EU-ZUCKERMARKT – EINER DER OFFENSTEN MÄRKTE DER WELT

Die EU hat ihren Markt in den letzten Jahren für die Zuckereinfuhren aus Drittstaaten erheblich geöffnet. Etwa 100 Länder können derzeit entweder zollfrei oder zu einem günstigen Zollsatz ihren Zucker in die EU exportieren.

HANDELSVERZERRENDE SUBVENTIONEN UND UNGERECHTFERTIGTE EINFUHR-BESCHRÄNKUNGEN RASCH BESEITIGEN

Die größten Weltzuckererzeuger und -exporteure subventionieren direkt oder indirekt die Erzeugung bzw. die Ausfuhr von Zucker. Ein eklatantes Beispiel ist der Spruch des WTO-Panels vom Dezember 2021 über die unzulässigen Beihilfen an die indischen Zuckerrohranbauer und die widrigen Subventionen für den Export von indischem Zucker. Diese Subventionen haben dazu beigetragen, die Zuckerpreise auf einen historischen Tiefstand zu drücken. Gleichzeitig muss die deutsche Zuckerwirtschaft ohne Subventionen auskommen. Sie fordert deshalb die EU-Kommission nachdrücklich auf, den handelsverzerrenden Subventionen rasch entgegenzuwirken. Das Gleiche gilt für die ungerechtfertigten Handelshemmnisse wie bspw. die Antidumping- und Antisubventionszölle Kanadas.

Die neue europäische Handelspolitik soll u. a. dazu dienen, dass

- » die EU weiterhin von den internationalen Chancen profitiert und zugleich bestimmt auftritt, um die eigenen Interessen zu behaupten, die Wirtschaft der EU vor unlauteren Handelspraktiken zu schützen und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.«



MITTEILUNG DER
EU-KOMMISSION ZUR
ÜBERPRÜFUNG
DER EU-HANDELSPOLITIK,
25. APRIL 2021

KEINE WEITERE ÖFFNUNG DES EU-MARKTES, SOLANGE ES KEINEN FAIREN WETTBEWERB GIBT

Die daraus resultierende Wettbewerbsverzerrung kann nur durch einen ausreichenden EU-Außenschutz ausgeglichen werden. Zukünftige Freihandelsabkommen dürfen deshalb nicht zu einer weiteren Öffnung des europäischen Marktes für Zucker führen.

WERTSCHÖPFUNG DURCH STRENGE URSPRUNGSREGELN SCHAFFEN

Strenge Ursprungsregeln sind unerlässlich, um sicherzustellen, dass der Nutzen der Freihandelsabkommen der EU-Zuckerwirtschaft zugutekommt und um den Zugang zum EU-Markt für Drittlandzucker nicht zu erweitern.

EU-HANDELSPOLITIK MIT DEN ZIELEN DES EU GREEN DEALS IN EINKLANG BRINGEN

Alle Einfuhren in die EU müssen den hohen EU-Vorschriften entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Gesundheits- und Pflanzenschutznormen sowie für Sozial- und Arbeitsstandards. Hierfür sollen wirksame Regeln geschaffen werden, mit denen der Zugang zum EU-Markt und die EU-Zollpräferenzen rasch ausgesetzt werden, wenn eingeführter Zucker die EU-Nachhaltigkeitsvorgaben nicht erfüllt.



Die Europäische Kommission will im Zuge der Umsetzung ihrer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ bis 2030 u. a. auch der Zunahme von Übergewicht und Adipositas EU-weit entgegenwirken. Diese Zielsetzung ist richtig und eine wichtige gesellschaftliche Herausforderung. Denn Übergewicht ist der zentrale Risikofaktor für ernährungsmitbedingte Zivilisationskrankheiten wie Diabetes mellitus Typ 2, Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder Krebs.

WIR BEWEGEN UNS IMMER WENIGER

Die Ursachen für Übergewicht sind komplex, und es ist bekannt, dass die Entstehung von Übergewicht von zahlreichen Faktoren beeinflusst wird. Eine Rolle spielen z. B. zu wenig Schlaf, Stress oder eine genetische Veranlagung. Gerade der Trend hin zu weniger Bewegung ist ein großes Problem. Mehr als drei Viertel der Mädchen und zwei Drittel der Jungen in Deutschland verfehlen laut der vom Robert Koch-Institut durchgeführten Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KiGGS Welle 2) die WHO-Empfehlung für ein Mindestmaß an Bewegung.

» Darüber, ob und wie viel jemand abnimmt, entscheidet immer die Energiebilanz.«

PROF. DR. HANS HAUNER, ERNÄHRUNGSMEDIZINER
AN DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT MÜNCHEN,
STIFTUNG WARENTEST, 31.12.2021

DIE ENERGIEBILANZ ENTSCHEIDET

Den entscheidenden Einfluss auf das Körpergewicht hat die Energiebilanz. Sie ist der Dreh- und Angelpunkt für die Entstehung von Übergewicht. Wer auf Dauer mehr Kalorien zu sich nimmt, als er verbraucht, dessen Körpergewicht wird steigen. Das ist der aktuelle Stand der Wissenschaft. Ob die überschüssigen Kalorien aus Fett, Proteinen oder Kohlenhydraten – wie Zucker – stammen, ist letztendlich unerheblich. Zucker per se ist kein Dickmacher.

PRÄVENTIONSMASSNAHMEN MÜSSEN EINE AUSGEGLICHENE ENERGIEBILANZ FÖRDERN

Jede Maßnahme, die im Zusammenhang mit der Prävention von Übergewicht ergriffen wird, muss so gestaltet sein, dass sie eine ausgeglichene Energiebilanz der Verbraucher fördert.

Der Fokus auf einzelne, vermeintlich schuldige Lebensmittel oder Nährstoffe ist zwar populär, aber im Kampf gegen Übergewicht eine vergebene Chance. Im Rahmen der ernährungspolitischen Debatte gilt: Die isolierte Betrachtung des Zuckers verstellt beim Kampf gegen Übergewicht und Zivilisationserkrankungen den Blick auf die tatsächlichen Ursachen. Wer Zivilisationskrankheiten vorbeugen will, sollte auf einen gesunden Lebensstil achten. Dazu zählen eine ausgewogene Ernährung und ausreichend Bewegung.

EIN SINNVOLLER BEITRAG WÄRE EIN KALORIENLOGO AUF DER VERPACKUNGSVORDERSEITE

Wir müssen das Bewusstsein dafür schärfen, wie wichtig die Energiebilanz ist. Ein Kalorienlogo auf der Vorderseite jeder Lebensmittelpackung kann da einen sinnvollen Beitrag leisten. Konsumlenkende Maßnahmen wie Strafsteuern auf Zucker, Nährwertprofile oder Höchstgehalte für bestimmte Nährstoffe sind als Beitrag zur Übergewichtsprävention hingegen ungeeignet. Es fehlt die wissenschaftliche Basis.



Die EU-Kommission hat im Juli 2021 ihr „Fit-for-55-Paket“ als Teil des Green Deals vorgelegt. Ziel ist es, bis 2030 die Treibhausgasemissionen der Gemeinschaft gegenüber 1990 um 55 Prozent zu reduzieren.

Dass die deutsche Zuckerindustrie dieses Ziel bereits erreicht hat, ist für unseren Sektor nicht Anlass zum Innehalten. Nein, es ist Zeichen dessen, dass wir uns frühzeitig auf den Weg gemacht haben, den wir mit unverminderter Energie weiterverfolgen.

Die deutsche Zuckerindustrie sieht sich als Teil der Lösung. Nicht nur in Bezug auf dieses Zwischenziel. Auch im Hinblick auf das große Ziel, die vollständige Treibhausgasneutralität, zu dessen Erreichung sich Deutschland fünf Jahre früher, nämlich auf das Jahr 2045 verpflichtet hat. Dies gilt in gleicher Weise für das nationale Zwischenziel von 65 Prozent bis 2030.



» Wir machen jedes Jahr aus mehr als 26 Millionen Tonnen Biomasse Zucker, Futtermittel, Alkohol und weitere Vorprodukte für die Lebensmittelherstellung, Pharmaindustrie und zahlreichen Prozesse der chemischen Industrie. Deshalb sind wir Teil der Lösung für eine Brennstofftransformation hin zu Biogas aus eigenen Reststoffen. Damit helfen wir auch in der derzeitigen Gasmangellage.«

AXEL
AUMÜLLER

VORSITZENDER DES VEREINS
DER ZUCKERINDUSTRIE

Bereits im Jahr 2019/20 hat FutureCamp im Auftrag des Vereins der Zuckerindustrie eine Roadmap-Studie erstellt, die mögliche Handlungsoptionen für eine Transformation hin zu Nettonull-Emissionen untersucht. Danach würde sich insbesondere die Nutzung von rund 2,9 Millionen Tonnen aus der Rübenverarbeitung verbleibenden Zellwandbestandteilen für die Fermentation zu Biogas anbieten.

- » *Dies würde nicht nur die Treibhausgasneutralität unseres Sektors in Verbindung mit weiteren Effizienzmaßnahmen vollständig absichern.*
- » *Hierdurch könnten auch die Nachfrage nach gasförmigen Brennstoffen auf dem Energiemarkt reduziert und Kapazitäten frei werden, um die Importabhängigkeit von Erdgas zu reduzieren.*

Hierfür bedürfte es allerdings der Unterstützung durch die Politik bei der Ausgestaltung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie der EU, damit solche Selbstversorgungskonzepte überhaupt praktikierbar werden und nicht durch den Green Deal behindert werden.

ZUCKERMARKT



EU-ZUCKERMARKTPOLITIK

STUDIE ZU DEN ANPASSUNGSSTRATEGIEN DES ZUCKERSEKTORS NACH DEM ENDE DER ZUCKERQUOTEN

Die Zuckerwirtschaft ist seit der Abschaffung der Zuckerquoten zum 30. September 2017 mit einem existenzbedrohend niedrigen Preisniveau konfrontiert. Die in dieser Preiskrise eingesetzte „High Level Group on Sugar“ empfahl der EU-Kommission in ihrem im Juli 2019 veröffentlichten Abschlussbericht, eine umfassende Bewertung möglicher Strategien zur Verbesserung der langfristigen Resilienz des EU-Zuckersektors durchzuführen. Anlässlich des Abschlusses der Trilogverhandlungen über die Gemeinsame Agrarpolitik verwiesen der Rat, das Europäische Parlament und die EU-Kommission in einer gemeinsamen Erklärung auf diese Mitte 2021 noch laufende Studie. Alle angemessenen, zukünftigen politischen Entwicklungen sollten im Lichte der Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Studie betrachtet werden. Im Januar 2022 hat die EU-Kommission diese Studie schließlich vorgelegt. Entgegen den Erwartungen der deutschen Zuckerwirtschaft eignet sich die Studie jedoch keineswegs als Basis für eine künftige Weichenstellung und ist damit wertlos für die Bewältigung der anhaltenden Zuckermarktkrise.

Die Studie weist erhebliche Schwächen auf und wird den tatsächlichen Verhältnissen des Zuckerssektors nach dem Ende der Zuckerquoten nicht gerecht. So bewerten die Autoren die Resilienz der Zuckerwirtschaft rückblickend und statisch anhand der Aufrechterhaltung des Zuckerangebotes in der EU. Dieser Bewertungsmaßstab ist nicht sinnvoll, weil er das Ziel der Zuckermarktreform, die Zuckerproduktion auf die effizientesten Standorte zu verlagern, nicht abbildet. Zudem gehen die Verfasser fälschlicherweise davon aus, der durch die Politikänderung ausgelöste Anpassungsprozess in Zuckerrübenanbau und -verarbeitung sei abgeschlossen und bewältigt. Dem ist nicht so. Die vermeintliche Widerstandsfähigkeit der deutschen

Zuckerwirtschaft beruht vor allem auf dem Verlust erheblicher finanzieller Reserven sowohl bei den Zuckerunternehmen als auch bei den Rübenanbauern. Für die deutsche Zuckerwirtschaft wird die äußerst angespannte Lage durch die über Jahre weitgehend unverändert gewährten gekoppelten Zahlungen für Zuckerrüben in anderen EU-Mitgliedstaaten noch verstärkt. Die Studienverfasser verkennen deren wettbewerbsverzerrende Wirkung, weil sie in einem europäischen Standortwettbewerb eine Bedrohung des Sektors sehen. Tatsächlich würde jedoch ein unverfälschter Wettbewerb innerhalb der EU zu einer effizienteren Ressourcenverwendung, größerer Wettbewerbsfähigkeit und verbesserter Nachhaltigkeit führen.

DER LANGE WEG ZUR GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK 2023 BIS 2027

Die EU-Kommission hatte schon im Juni 2018 die Legislativvorschläge für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) 2021 bis 2027 vorgelegt. Allerdings kam es erst drei Jahre später zu einer Einigung mit dem Agrarministerrat und dem Europäischen Parlament. Mit dem Ergebnis der Trilogverhandlungen von Ende Juni 2021 erhielten die EU-Mitgliedstaat-

ten Klarheit über die Rahmenbedingungen für die nationale Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Kernstück der nationalen Umsetzung ist der von jedem EU-Mitgliedstaat auf Grundlage der GAP-Strategieplan-Verordnung (Verordnung (EU) 2021/2115 vom 2. Dezember 2021) zu erstellende und von der EU-Kommission zu genehmigende Strategieplan.

DER GAP-STRATEGIEPLAN FÜR DEUTSCHLAND

Die künftige GAP-Förderung verfolgt gemäß der GAP-Strategieplan-Verordnung drei allgemeine sowie neun spezifische Ziele. Zu den allgemeinen Zielen gehören i) die Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors zur Gewährleistung der langfristigen Ernährungssicherung, ii) die Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt und Klimaschutz sowie iii) die Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten. Zur Erreichung dieser allgemeinen Ziele sollen die spezifischen Ziele beitragen, welche u. a. die Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen, die Steigerung der Marktausrichtung und Wettbewerbsfähigkeit, die Stärkung der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette und einen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Klimaanpassung beinhalten. Ergänzt werden die spezifischen Ziele durch das Querschnittsziel, landwirtschaftliche und ländliche Gebiete durch die Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung zu modernisieren.

In ihren jeweiligen GAP-Strategieplänen legen die EU-Mitgliedstaaten fest, wie die GAP-Förderung ab dem Jahr 2023 sowohl im Rahmen der 1. Säule als auch der 2. Säule zur Erreichung der Ziele beitragen wird. Zu diesem Zweck sieht die GAP-Strategieplan-Verordnung u. a. die Durchführung einer Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse (SWOT-Analyse) der Agrarpolitik anhand der neun spezifischen Ziele und des Querschnittsziels sowie die Ableitung fachlicher Bedarfe vor. Zu den als

wichtig priorisierten Bedarfen sind dann konkrete Fördermaßnahmen („Interventionsbeschreibungen“) einschließlich der sektorspezifischen Interventionen zu entwickeln.

Aus Sicht der deutschen Zuckerwirtschaft muss die EU-Kommission bei der Prüfung und Genehmigung der nationalen Strategiepläne ein besonderes Augenmerk auf die sektorspezifischen Interventionen, die auch die gekoppelten Zahlungen für Zuckerrüben enthalten, legen. Denn nach der GAP-Strategieplan-Verordnung ist die EU-Kommission angehalten, die vorgeschlagenen GAP-Strategiepläne u. a. im Hinblick auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes und Wettbewerbsverzerrungen zu bewerten.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat den deutschen GAP-Strategieplan Ende Februar mit knapp zwei Monaten Verspätung bei der EU-Kommission eingereicht. Der weitere Zeitplan sieht eine Bewertung des GAP-Strategieplans durch die EU-Kommission innerhalb von drei Monaten vor. Auf Grundlage dieser Bewertung erfolgt eine ggf. erforderliche Überarbeitung des Strategieplans. Anschließend erfolgt die Genehmigung des GAP-Strategieplans durch die EU-Kommission nach maximal drei weiteren Bearbeitungsmonaten. Die aus Sicht der deutschen Rübenanbauer dringend benötigte Planungssicherheit im Hinblick auf die sich aus der GAP-Förderung ergebenden Konsequenzen für die Anbauplanung 2023 dürfte also weiterhin auf sich warten lassen.

HANDELSPOLITIK

Zahlreiche Entwicklungen auf internationaler und europäischer Ebene nahmen in den letzten zwölf Monaten auf die EU-Handelspolitik Einfluss. So hat das WTO-Schiedsgericht der ersten Instanz Indien wegen seiner Subventionen an die Rohranbauer und Subventionen für den Export von Zucker verurteilt. Ägypten hat sein Einfuhrverbot für Zucker aufgehoben. Die Vertreter der EU-Kommission und Chile haben die Verhandlungen zur Modernisierung des bestehenden Freihandelsabkommens auf fachlicher Ebene abgeschlossen. Die Freihand-

delsgespräche mit Australien und Indonesien wurden fortgeführt. Darüber hinaus bleibt die deutsche Zuckerwirtschaft immer noch mit unfairen Handelspraktiken konfrontiert, unter anderem die kanadischen Strafzölle auf die Einfuhr von EU-Zucker. Ferner hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine entwaldungsfreie Lieferkette vorgelegt. Nachfolgend werden die wesentlichen Auswirkungen der europäischen Handelspolitik auf die deutsche Zuckerwirtschaft zusammengefasst.

WELTHANDELSORGANISATION (WTO)

STAND DER AGRARVERHANDLUNGEN

Die Verhandlungen zur weiteren Liberalisierung der Agrarmärkte sind seit 2016 festgefahren. Mit dem Stillstand der WTO-Verhandlungen bleiben die normalen Einfuhrzölle für Drittländer (die kein Handelsabkommen mit der EU abgeschlossen haben)

auf ihrem derzeitigen Niveau erhalten, das heißt 419 Euro je Tonne Weißzucker und 339 Euro je Tonne Rohrohrzucker zur Raffination. Etwa 100 Länder können derzeit entweder zollfrei oder zum einen günstigeren Zollsatz ihren Zucker in die EU exportieren.

WTO-AGRARAUSSCHUSS

Außerdem verfolgt die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker (WVZ) die Arbeit des WTO-Agrarausschusses. Er dient dazu, die Einhaltung der WTO-Verpflichtungen der einzelnen Mitgliedsländer im Agrarbereich zu prüfen. Es ist leider zu beobachten, dass die größten Weltzuckererzeuger und -exporteure zunehmend die Erzeugung bzw. die Ausfuhr von Zucker subventionieren. Darüber hinaus betrachten diese Länder ihre gesamten Zuckerausfuhren bei der WTO als nicht subventioniert und erlauben sich deshalb, Zucker ohne jegliche Mengenbeschränkungen auf den Weltmarkt zu exportieren. Diese Entwicklung gibt

vermehrt Anlass zur Sorge. Die WVZ hat deshalb über das BMEL die EU-Kommission aufgefordert, die Subventionierung der Zuckererzeugung bzw. der Exporte in Indien, Pakistan und Thailand im WTO-Agrarausschuss zu erörtern.

Mit der neuen EU-Handelsstrategie scheint die EU-Kommission nunmehr bereit zu sein, gegen unfaire Handelspraktiken beim Zucker vorzugehen. Die WVZ fordert allerdings ein aktiveres und offensiveres Vorgehen der EU-Kommission gegen die von großen Zuckererzeugern bzw. Exporteuren eingesetzten handelsverzerrenden Subventionen.

KLAGE VOR DER WTO GEGEN DIE INDISCHE SUBVENTIONSPOLITIK FÜR ZUCKER

Die Subventionierung der indischen Zuckerproduktion und -exporte ermutigt die indische Zuckerwirtschaft dazu, Überschüsse zu produzieren, die wiederum zu einem beispiellosen Verfall der Weltmarktpreise für Roh- und Weißzucker führen. Sie steht deshalb seit Jahren in der Kritik und wurde mehrmals auf Antrag mehrerer WTO-Mitglieder in den Sitzungen des WTO-Agrarausschusses erörtert. Indien behauptet weiterhin, dass die gewährten Subventionen in Einklang mit seinen WTO-Verpflichtungen stehen. Australien, Brasilien und Guatemala haben deshalb im Juli 2019 bei der WTO die Einsetzung eines Untersuchungsgremiums – eines sogenannten Panels – beantragt. Am 15. August 2019 hat das WTO-Streitschlichtungsgremium drei Panels zur Untersuchung der indischen Zuckerpolitik eingesetzt.

Der WTO-Generaldirektor hat am 28. Oktober 2019 die folgenden drei Personen als Panelmitglieder ausgewählt:

- » *Thomas COTTIER als Vorsitzender (Schweiz)*
- » *Gerda van DIJK (Südafrika)*
- » *Roberto ZAPATA BARRADAS (Mexiko)*

Der Auftrag dieser Panels besteht im Grunde genommen darin, im Rahmen einer Sachverhaltsprüfung zu untersuchen, ob Indien tatsächlich seine Verpflichtungen aus den WTO-Abkommen verletzt hat. Hierbei werden zwei wesentliche Fragen geprüft: Hat Indien mehr Subventionen an die Rohranbauer und Zuckererzeuger gewährt als erlaubt? Sind die indischen Exportsubventionen WTO-widrig?

Dreizehn WTO-Mitglieder, darunter die EU-Kommission, China, Costa Rica, El Salvador, Honduras, Indonesien, Japan, Kanada, Kolumbien, Panama, Russland, Thailand und die Vereinigten Staaten werden sich an diesen Panel-Verfahren als Drittparteien beteiligen. Damit haben sie die Möglichkeit, vom Panel angehört zu werden und schriftliche Vorlagen zu unterbreiten.

Die WTO hat am 14. Dezember 2021 den Panelbericht veröffentlicht. Demnach hat das WTO-Schieds-

gericht der ersten Instanz den Klägern in beiden Punkten stattgegeben. Die Schlussfolgerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. *Indien hat erheblich mehr Subventionen als erlaubt an die Rohranbauer gewährt. Das Panel hat festgestellt, dass diese Subventionen in den letzten fünf Jahren (2014/15 - 2018/19) etwa 90 Prozent des Gesamtwertes der Zuckerrohrerzeugung ausmachten. Nach dem WTO-Agrarabkommen dürfen die indischen Subventionen 10 Prozent des Gesamtwertes der Zuckerrohrerzeugung nicht überschreiten! Das Panel kommt daher zum Schluss, dass Indien seine WTO-Verpflichtungen nicht eingehalten hat.*
2. *Das Panel hat festgestellt, dass die indischen Subventionen für den Export von Zucker sowohl gegen das WTO-Agrarabkommen als auch das WTO-Subventionsabkommen verstoßen. Daher empfiehlt das Panel eine unverzügliche Zurücknahme der Exportsubventionen innerhalb von 120 Tagen nach der Annahme des Panelberichtes.*

Die Entscheidung der ersten Instanz ist erst verbindlich, wenn das WTO-Streitschlichtungsgremium den Panelbericht formell angenommen hat. Die Annahme soll innerhalb von 60 Tagen erfolgen, es sei denn, Indien legt Berufung ein. Die indische Regierung hat erwartungsgemäß bei der WTO Berufung gegen die Panel-Schlussfolgerungen eingelegt. Daraus folgt zweierlei:

1. *Das WTO-Streitschlichtungsgremium kann deshalb den Panelbericht nicht annehmen, somit ist die Entscheidung der ersten WTO-Instanz für Indien nicht verbindlich.*
2. *Die US-Regierung lehnt augenblicklich die Ernennung der Mitglieder des WTO-Berufungsgremiums ab, und diese Instanz ist bis auf Weiteres nicht funktionsfähig. Dies bedeutet, dass das Verfahren vorerst blockiert bleibt.*

Die WVZ begrüßt die eindeutigen Schlussfolgerungen des WTO-Schiedsgerichtes der ersten Instanz. Der vorliegende Spruch des WTO-Panels bestätigt die

schon seit langem erhobene Behauptung der deutschen Zuckerwirtschaft. Die WVZ fordert deshalb die EU-Kommission nachdrücklich auf, Vergeltungsmaßnahmen zu ergreifen, um den von Indien eingesetzten handelsverzerrenden Subventionen rasch entgegenzuwirken. Dies bedeutet unter anderem eine sofortige Aussetzung der gegenwärtigen Handelszugeständnisse (EU-Einfuhrkontingente für Indien und erga omnes). Sonst kann Indien, der weltweit zweitgrößte

Zuckerproduzent und -exporteur, weiterhin mit unzulässiger Stützung in Höhe von etwa 11 Milliarden Euro jährlich Zuckerüberschüsse produzieren, die wiederum mit WTO-widrigen Subventionen auf den Weltmarkt exportiert werden. Dies hat dazu beigetragen, die Zuckerpreise auf einen historischen Tiefstand zu drücken. Gleichzeitig müssen die Zuckerrübenanbauer und die Zuckerhersteller in Deutschland ohne Subventionen auskommen.

AUFTEILUNG DER WTO-EINFUHRKONTINGENTE DER EU-28 IN FOLGE DES BREXITS

Die EU-Kommission und das Vereinigte Königreich (VK) hatten 2018 einen gemeinsamen Ansatz zur Aufteilung der WTO-Einfuhrkontingente infolge des VK-Austritts aus der EU vereinbart. 22 WTO-Mitglieder haben allerdings den EU/VK-Ansatz in Frage gestellt. Sie bemängeln, dass ihre Absatzmärkte dadurch eingeschränkt werden. Laut den WTO-Regeln muss die EU-Kommission mit diesen Ländern Konsultationen aufnehmen, um eine Lösung zu erzielen.

Die EU-Kommission hat im März 2021 eine Einigung mit Australien erreicht. Der ursprüngliche EU-Anteil soll sich von derzeit 4.961 Tonnen Rohzucker zur Raffination auf 9.925 Tonnen erhöhen. Es heißt, dass die EU-27 die Einfuhrmenge der EU-28 wieder aufnimmt.

Der derzeitige Zollsatz in Höhe von 98 €/t bleibt erhalten. Die neue Kontingentmenge von 9.925 Tonnen Rohzucker zur Raffination aus Australien wird erst mit dem nächsten Kontingentzeitraum anwendbar, d. h. ab dem 1. Oktober 2022.

Die WVZ hatte sich zusammen mit CEFS und CIBE gegen den Vorschlag sowohl bei der EU-Kommission als auch bei den EU-Mitgliedstaaten und dem EU-Parlament vehement ausgesprochen. Sie bedauert dieses Abkommen und fordert, dass Australien im Rahmen der laufenden Verhandlungen zwischen der EU und Australien über ein Handelsabkommen keine zusätzlichen Kontingente eingeräumt werden.

BILATERALE UND REGIONALE HANDELSABKOMMEN

FORDERUNGEN DER DEUTSCHEN ZUCKERWIRTSCHAFT

Alle größten Weltzuckererzeuger und -exporteure subventionieren direkt oder indirekt ihre Erzeugung bzw. ihre Ausfuhren. Diese Beihilfen führen dazu, dass Zucker aus Europa in keinem fairen Wettbewerb mit dem Zucker anderer Länder und Regionen steht. Die daraus resultierende Wettbewerbsverzerrung kann nur durch einen ausreichenden Außenschutz und ein konsequentes Vorgehen gegen diese Wettbewerbsbenachteiligungen in Verhandlungen ausgeglichen werden. Zukünftige Freihandelsabkommen dürfen deshalb nicht zu einer weiteren Öffnung des europäischen Marktes für Zucker führen, solange es keinen fairen Wettbewerb gibt. Zudem sind strenge Ursprungsregeln unerlässlich, um sicherzustellen, dass der Nutzen der Freihandelsabkommen der EU-Zuckerwirtschaft zugutekommt, und um Zuckereinfuhren in die EU auf Umwegen zu unterbinden. Ferner müssen alle Einfuhren in die EU den hohen EU-Vorschriften entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Gesundheits- und Pflanzenschutznormen sowie für Sozial- und Arbeitsstandards. Seit dem 1. Oktober 2017 können die europäischen Erzeuger Zucker ohne jegliche Mengenbeschränkungen exportieren. Die deutsche Zuckerwirtschaft fordert deshalb die EU-Kommission auf, neue Absatzmärkte für den nachhaltigen EU-Zucker zu eröffnen.

Nachfolgend wird ein Überblick über die für die Zuckerwirtschaft wichtigsten abgeschlossenen Han-

delsabkommen sowie über die gegenwärtig ausgehandelten Freihandelsabkommen gegeben.

FREIHANDELSABKOMMEN ABGESCHLOSSEN, NOCH NICHT IN KRAFT GETRETEN

MERCOSUR-STAATEN

Die EU-Kommission und die Mercosur-Staaten (Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay) hatten im Juli 1998 Verhandlungen zum Abschluss eines Assoziationsabkommens aufgenommen. Die Verhandlungen wurden mehrmals abgebrochen, da Meinungsverschiedenheiten in mehreren Verhandlungsbereichen vorhanden waren. Während die Mer-

cosur-Staaten in erster Linie auf eine bedeutende Öffnung der EU-Märkte für landwirtschaftliche Produkte bestanden, verlangte die EU-Kommission vom Mercosur Zugeständnisse beim Marktzugang für Industriegüter wie Autos und Pharmaprodukte, für Dienstleistungen wie Finanzdienste und Telekommunikation sowie für Investitionen.

Zwanzig Jahre nach dem Verhandlungsstart erzielten die EU-Kommission und die Mercosur-Staaten am 28. Juni 2019 den Durchbruch. Laut der Grundsatzvereinbarung wird der Mercosur seine Zölle auf 91 Prozent aller Einfuhren aus der EU innerhalb von 10 bis 15 Jahren abschaffen, während die EU 92 Prozent ihrer Einfuhren aus dem Mercosur innerhalb von 10 Jahren liberalisieren wird. Für die Industriezweige der EU wird das Abkommen insbesondere dazu beitragen, die derzeitigen hohen Mercosur-Zölle für Autos, Autoteile, Maschinen, Chemikalien, Kleidung und Pharmazeutika abzuschaffen. Im Gegenzug wird die EU ihre Märkte für Agrargüter aus den Mercosur-Staaten weiter öffnen. 85 Prozent der EU-Einfuhren werden liberalisiert. Für die sensibelsten Agrargüter, insbesondere Rindfleisch, Geflügel, Ethanol und Zucker, wird die EU zollfreie oder zollbegünstigte Einfuhrkontingente einräumen.

Die für die Zuckerwirtschaft wesentlichen Bestandteile der Grundsatzvereinbarung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die EU-Kommission hat kein neues Einfuhrkontingent für Zucker aus Brasilien vereinbart, sondern den Zollsatz für einen Teil des bestehenden CXL-Einfuhrkontingents von 98 Euro/t auf null gesenkt. Brasilien kann derzeit 412.054 Tonnen Rohrohrzucker für die Raffination in die EU jährlich ausführen, darunter 334.054 t zum Zollsatz von 98 Euro/t und 78.000 t zum Zollsatz von 11 Euro/t. Brasilien wird nunmehr 180.000 t der 334.054 t zollfrei exportieren können. Darüber hinaus hat die EU-Kommission Paraguay ein neues Einfuhrkontingent von 10.000 Tonnen Rohrohrzucker für die Raffination pro Jahr zum Nullzollsatz gewährt. Insgesamt soll das geplante Freihandelsabkommen den Merco-

sur-Staaten einen zollfreien Zugang zum EU-Markt von 190.000 Tonnen Zucker jährlich gewähren. Darüber hinaus soll die EU Einfuhrkontingente von insgesamt 650.000 Tonnen Ethanol pro Jahr zollfrei oder zu einem ermäßigten Zollsatz einräumen.

Auf der Grundlage der Grundsatzvereinbarung vom Juni 2019 wurde der Vertragsentwurf erstellt. Die Unterhändler der EU-Kommission und der Mercosur-Staaten unterziehen nun das Abkommen einer Rechtsformlichkeitsprüfung. Anschließend wird das Abkommen in die 24 Amtssprachen der EU übersetzt und dann den EU-Mitgliedstaaten zur Genehmigung vorgelegt. Danach folgen die Unterzeichnung und die Ratifikation durch das Europäische Parlament und die Parlamente der EU-Mitgliedstaaten. Da die Abstimmung durch die Parlamente der EU-Mitgliedstaaten erfahrungsgemäß zwei bis vier Jahre in Anspruch

nehmen kann, sieht das EU-Recht die Möglichkeit vor, bestimmte Teile des Abkommens, insbesondere den Handelsteil, nach Genehmigung durch die EU-Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament vorläufig anzuwenden. Die EU-Kommission beabsichtigt, eine vorläufige Anwendung des Handelsteils (Zollabbau und Einräumung der Einfuhrkontingente) vorzuschlagen. Die Abstimmung ist allerdings kein Selbstläufer. Viele EU-Abgeordnete und bestimmte EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Polen) kritisieren das Abkommen scharf. Gründe dafür sind nicht nur die massiven Einfuhren von Agrarprodukten aus den Mercosur-Staaten in die EU, sondern auch die Nachhaltigkeitskapitel des ausgehandelten Abkommens. Die EU-Mitgliedstaaten zusammen mit der EU-Kommission überlegen nunmehr, eine begleitende Erklärung auszuarbeiten, damit die Verpflichtungen im Bereich Nachhaltigkeit verbindlich werden. Es ist zurzeit nicht absehbar, wann das Abkommen in Kraft treten wird.

Die WVZ hatte ausführlich darauf hingewiesen, welche direkten und indirekten Auswirkungen ein solches Abkommen mit den Mercosur-Staaten haben würde. Nichtsdestotrotz wurden erneut

beträchtliche Zugeständnisse für subventionierte Zuckereinfuhren gemacht statt wirksamer Maßnahmen gegen unfairen Wettbewerb. Währenddessen greift die brasilianische Regierung mit Subventionen im Wert von jährlich etwa 2,5 Milliarden US-Dollar in den Markt ein. Das Thema Subventionierung wird in den ausgehandelten Freihandelsabkommen leider nicht behandelt. Dies führt dazu, dass Brasilien auch bei derzeit sehr niedrigen Preisen das Gesamtzuckerkontingent in die EU exportieren wird. Umgekehrt wird europäischer Zucker nach den höchsten Umwelt- und Sozialstandards der Welt hergestellt. Die Auflagen werden sogar immer strenger, wie sich an den Beschränkungen für Pflanzenschutzmittel gerade in Deutschland ablesen lässt. In Brasilien wurden diese Auflagen hingegen gelockert. Mit den Einfuhrzugeständnissen für Zucker und Ethanol von insgesamt 1,5 Millionen Tonnen Zuckeräquivalent sind über die bereits angekündigten Fabrikschließungen hinaus potenziell weitere sieben bis zehn Zuckerfabriken in Europa von der Schließung bedroht. Allein das wäre ein Verlust an Bruttowertschöpfung in Höhe von mindestens 1 Milliarde Euro und würde zudem mindestens 22.000 Arbeitsplätze betreffen*.

MEXIKO

Die EU-Kommission und Mexiko haben am 21. April 2018 eine Grundsatzvereinbarung über ein Freihandelsabkommen erzielt. Der Vertragsentwurf wurde im Dezember 2018 veröffentlicht. Ein Zeitplan für die Ratifizierung steht noch nicht fest. Nach der vorliegenden Grundsatzvereinbarung sollen 99 Prozent der gesamten Industrie- und Agrargüter innerhalb von maximal sieben Jahren zollfrei zwischen der EU und Mexiko gehandelt werden.

Die für die Zuckerwirtschaft wesentlichen Bestandteile der Grundsatzvereinbarung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

» *Zugang zum EU-Markt*

Weißzucker gehört zu den wenigen Waren, die nicht liberalisiert wurden, was positiv für die Zuckerwirtschaft zu bewerten ist. Die EU wird allerdings ein jährliches Einfuhrkontingent von

10.000 Tonnen Rohrohrzucker – zur Raffination bestimmt – ab dem ersten Jahr des Inkrafttretens des Abkommens zum Zollsatz von 49 Euro je Tonne einräumen. Dieses Kontingent wird im zweiten Jahr auf 20.000 Tonnen ansteigen und dann ab dem dritten Jahr auf 30.000 Tonnen festgelegt werden. Darüber hinaus soll ein jährliches zollfreies Einfuhrkontingent von 500 Tonnen Rohzuckerspezialitäten eingeräumt werden.

» *Zugang zum Markt Mexikos*

Mexiko wird seine Märkte für einige stark zuckerhaltige Erzeugnisse (Schokolade und Zuckersirup) öffnen, nicht aber für Zucker.

» *Ursprungsregeln*

Die festgelegten Ursprungsregeln entsprechen weitgehend den Forderungen der EU-Zuckerwirtschaft.

* Berechnungen auf Grundlage von: Scholz, Benke, Bergmann, Cramer: The Economic Contribution of the EU Sugar Industry in 2017. Forschungsbericht des WiFOR-Instituts, Juni 2019.

CHILE

Die Handelsbeziehungen zwischen der EU und Chile sind in dem bilateralen Assoziierungsabkommen von 2002 geregelt. Nach dem bestehenden Abkommen gewähren sich die EU und Chile gegenseitig für Zucker, Glucose, Isoglucose und Inulinsirup keine Handelszugeständnisse. Für stark zuckerhaltige Erzeugnisse gewährt die EU Chile Zollbegünstigungen und ein zollfreies Einfuhrkontingent für Zuckerwaren. Der Zugang zum chilenischen Markt ist für den Großteil der europäischen stark zuckerhaltigen Erzeugnisse zollfrei.

Die EU-Mitgliedstaaten haben am 13. November 2017 der EU-Kommission ein Mandat zur Überarbeitung des bestehenden Abkommens erteilt. Dieses umfasst unter anderem den Zollabbau für die Agrargüter und die Ursprungsregeln.

Die ersten Gespräche fanden im November 2017 statt. Die EU-Kommission hat im Oktober 2021 angekündigt, dass die Verhandlungen auf fachlicher Ebene abgeschlossen wurden. Bisher wurde allerdings kein politischer Abschluss verkündet und keine Informationen über die Verhandlungsergebnisse veröffentlicht.

Chile ist ein Nettoimporteur von Zucker. Die chilenische Zuckererzeugung liegt bei 191.000 Tonnen pro Jahr (RW, Ø 2018 – 20, Quelle: ISO). Zur Deckung seines Verbrauches von 750.000 Tonnen pro Jahr importiert Chile hauptsächlich Weißzucker (83 Prozent der gesamten Zuckereinfuhren) aus Guatemala, Kolumbien und Argentinien. Brasilien ist der Hauptlieferant von Rohzucker (91.000 Tonnen im Jahr 2020 RW, Quelle: ISO). Weltweit hat Chile etwa 26 Handelsabkommen mit 64 Ländern abgeschlossen, unter anderem mit Australien, Kolumbien, Mexiko, Peru, Thailand und Zentralamerika. Damit können diese Länder Zucker zollbegünstigt nach Chile liefern.

Die Bundesministerien sind sich der Position der Zuckerwirtschaft bewusst. Die Überarbeitung des bestehenden Assoziierungsabkommens sollte den Zugang zum chilenischen Markt für EU-Zucker verbessern. Strikte Ursprungsregeln sind allerdings für die EU-Zuckerwirtschaft unerlässlich, um Zuckereinfuhren auf Umwegen in die EU zu unterbinden.

FREIHANDELSABKOMMEN IN VERHANDLUNG

AUSTRALIEN

Die EU-Handelsminister haben am 22. Mai 2018 die EU-Kommission ermächtigt, Verhandlungen zur Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Australien aufzunehmen. Die Verhandlungen haben im Juli 2018 begonnen.

Australien ist weltweit der viertgrößte Zuckerexporteur nach Brasilien, Indien und Thailand. Mit einer Exportmenge von 3,4 Millionen Tonnen Zucker erreichte Australien im Jahr 2020 einen Anteil von fünf Prozent an den weltweiten Zuckerausfuhren. In der letzten Dekade wurden etwa 80 Prozent der australischen Zuckererzeugung

exportiert. So ist Australien noch stärker exportorientiert als Brasilien und Thailand. Für die kommenden zehn Jahre rechnen die OECD und die FAO mit einer jährlichen Steigerung der australischen Zuckererzeugung und -exporte um 1,1 Prozent.

Angesichts der offensiven Exportinteressen Australiens hat das EU-Parlament eine Entschließung im Februar 2016 an den Rat und die EU-Kommission übermittelt. Die Forderungen der WVZ wurden darin berücksichtigt. Die EU-Abgeordneten fordern die EU-Kommission auf, der Sensibilität bestimmter

Sektoren – unter anderem Zucker – Rechnung zu tragen. Insbesondere sollen keine Zugeständnisse für die sensibelsten Sektoren gemacht werden.

Die EU-Kommission hat zuerst Zucker als sensibel eingeordnet und bisher keine Marktzugeständnisse

vorgeschlagen. Zucker wird am Ende der Verhandlungen behandelt. Die Bundesministerien sind sich der Position der Zuckerwirtschaft bewusst.

INDIEN

Die EU-Kommission hat im Juni 2007 Verhandlungen über die Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Indien aufgenommen. Die Verhandlungen waren 2013 unterbrochen worden, da beide Seiten sehr unterschiedliche Vorstellungen über den Umfang der Liberalisierung hatten. Indien forderte eine asymmetrische Handelsliberalisierung, das heißt, die EU sollte ihre Zollsätze stärker abbauen als Indien. Am 8. Mai 2021 kamen die Staats- und Regierungschefs der EU und Indiens überein, die Verhandlungen über ein "ausgewogenes, ehrgeiziges, umfassendes und für

beide Seiten vorteilhaftes" Handelsabkommen wieder aufzunehmen. Bisher wurde kein Datum für eine Verhandlungsrunde festgelegt.

Angesichts der Schlussfolgerungen des WTO-Panels fordert die WVZ, in dem zukünftigen bilateralen Freihandelsabkommen keinerlei Marktzugeständnisse im Zuckerbereich zu gewähren. Ferner soll die EU-Kommission dafür zu sorgen, dass kein indischer Zucker mehr auf den EU-Markt gelangt, bis die rechtswidrigen Maßnahmen aufgehoben sind.

INDONESIEN

Die EU-Kommission hat im September 2016 Verhandlungen zur Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Indonesien aufgenommen. Indonesien ist traditionell einer der weltweit größten Importeure von Zucker. Die Zuckerproduktion lag in den letzten drei Jahren im Durchschnitt bei 2,2 Millionen Tonnen (2018–20, Rohwert, Quelle ISO). Zur Deckung seines Verbrauches von etwa 7 Millionen Tonnen importierte Indonesien 2018–20 etwa 5 Millionen

Tonnen, fast ausschließlich Rohzucker aus Thailand, Australien und Brasilien. Angesichts der Handelsbeziehungen Indonesiens mit den größten Weltzuckerexporteuren und der geographischen Nähe Indonesiens zu Thailand müssen strenge und wirksame Ursprungsregeln eingeführt werden, um den Umgehungshandel, insbesondere mit Thailand, zu unterbinden.

MITTELMEERLÄNDER

Die Handelsbeziehungen zwischen der EU und den südlichen Mittelmeerstaaten (Marokko, Ägypten, Jordanien und Tunesien) sind gegenwärtig in Assoziierungsabkommen geregelt. Diese Abkommen betreffen hauptsächlich den Handel mit Industriegütern und wurden ergänzt durch zusätzliche Zugeständnisse zur gegenseitigen Öffnung der Märkte für landwirtschaftliche Produkte und verarbeitete Erzeugnisse. In all diesen Abkommen hat die EU-Kommission bisher Zucker als sensibles Produkt eingestuft und daher keine Marktöffnung

durchgeführt. Die EU möchte nunmehr weitreichendere und umfassendere Freihandelsabkommen mit diesen vier südlichen Mittelmeerländern abschließen. Diese sollen unter anderem den Zugang zum EU-Markt, einschließlich für Agrargüter, verbessern und zuverlässige Regelungen für Investitionen einführen.

Die EU-Handelsminister haben deshalb am 14. Dezember 2011 der EU-Kommission ein Verhandlungsmandat erteilt. Damit prüft die EU-Kommis-

sion zuerst, ob die wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme solcher Verhandlungen in den jeweiligen Ländern erfüllt sind und wird dann den EU-Mitgliedstaaten Berichte vorlegen. Auf dieser Grundlage werden die EU-Mitgliedstaaten entscheiden, ob die EU-Kommission konkrete Verhandlungen zur Schaffung weitreichender und umfassender Freihandelsabkommen aufnehmen kann.

Die EU-Kommission hat bisher Verhandlungen zur Schaffung eines umfassenden Freihandelsabkommens mit Marokko im März 2013 und mit Tunesien im Oktober 2015 offiziell aufgenommen. Es wurden bisher keine Angebote zum Zollabbau für Agrargüter ausgetauscht.

VERHANDLUNGEN ZURZEIT STILLGELEGT

GOLFSTAATEN

Die Verhandlungen mit den Golfstaaten (Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien und Vereinigte Arabische Emirate) zur Schaffung eines Freihandelsabkommens sind seit Jahren unterbrochen. Strittig sind vor allem die Exportzölle, die etliche Golfstaaten für ihre Rohstoffe erheben.

Diese sechs Golfstaaten verfügen über keine eigene Zuckererzeugung. Die jährliche Inlands-

nachfrage wird ausschließlich durch Importe von Rohrohrzucker (vor allem aus Brasilien) und Weißzucker (aus der EU) gedeckt. Angesichts der großen Raffinationskapazitäten der Golfstaaten und ihrer geographischen Nähe zu bestimmten LDC-Zuckerexporteuren ist das Thema der Ursprungsregeln in diesem Freihandelsabkommen von großer Bedeutung für die deutsche Zuckerwirtschaft.

MALAYSIA

Die EU-Kommission hat im Oktober 2010 Verhandlungen über die Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Malaysia aufgenommen und ein Angebot zur Liberalisierung des Agrarhandels gemacht. Darin schlägt sie eine Abschaffung der Zollsätze für landwirtschaftliche Produkte und verarbeitete Erzeug-

nisse, ausgenommen sensible Produkte, innerhalb von drei bis sieben Jahren vor. Zucker und stark zuckerhaltige Erzeugnisse stehen auf der Liste der sensiblen Produkte, für die noch kein konkretes Liberalisierungsangebot gemacht wurde.

PHILIPPINEN

Im November 2015 haben die EU-Mitgliedstaaten grünes Licht für die Aufnahme von bilateralen Verhandlungen zur Schaffung eines Freihandelsabkom-

mens mit den Philippinen gegeben. Die Verhandlungen wurden im Mai 2016 aufgenommen.

THAILAND

Die im Mai 2013 aufgenommenen Verhandlungen zur Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Thailand sind angesichts der politischen Lage in Thailand seit April 2014 unterbrochen. Hinsichtlich der Liberalisierung des Handels mit Agrar-

und Industriegütern wurde bislang kein Angebot ausgetauscht.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Im Juli 2013 hat die EU-Kommission die Verhandlungen zur Schaffung eines transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaftsabkommens (das sogenannte TTIP) mit den USA aufgenommen. Ziel des Abkommens ist es, unter anderem Zölle im transatlantischen Handel mit Industriegütern und landwirtschaftlichen Erzeugnissen möglichst vollständig abzubauen, wobei sensible Produkte gesondert behandelt werden. Seit Amtsantritt des Präsidenten Donald Trump Anfang 2017 ruhen die Verhandlungen und werden nicht fortgeführt.

Im Juli 2018 hat die Europäische Kommission mit der US-Regierung eine Handelsagenda vereinbart, um Themen im beiderseitigen Interesse zu adressieren. Die vereinbarte Zusammenarbeit umfasst mehrere Bereiche. Dazu gehört die gegenseitige Liberalisierung des Handels mit Industriegütern – mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen. Die Agrargüter sollen aus diesen Verhandlungen ausgeklammert werden.

ÄGYPTISCHES EINFUHRVERBOT FÜR ZUCKER IM JUNI 2021 AUFGEHOBEN

Im Juni 2020 hatte das ägyptische Ministerium für Handel und Industrie ein Einfuhrverbot für Zucker zunächst für drei Monate eingeführt. Dieses wurde dann verlängert. Diese Maßnahme sollte die ägyptische Zuckerindustrie vor den schwankenden Weltmarktpreisen schützen. Für Weißzucker waren die Einfuhren verboten, mit Ausnahme des Weißzuckers für die Anwendung in der pharmazeutischen Industrie. Die Einfuhren von Rohzucker waren lediglich aufgrund einer Genehmigung des ägyptischen Ministeriums für Handel und Industrie zulässig. Diese Maßnahme verstößt gegen die Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) und die Bestimmungen des bilateralen Assoziierungsabkommens EU-Ägypten.

Ägypten ist der zweitwichtigste Exportmarkt der EU. Die EU exportiert traditionell Weißzucker nach Ägypten, etwa 310.000 Tonnen jährlich (im Durchschnitt 2017-19) und war von diesem Einfuhrverbot am stärksten betroffen.

Dank der Lobbyarbeit der WVZ, zusammen mit CEFS und CIBE, und der Unterstützung der betroffenen Bundesministerien und der EU-Kommission wurde der zoll- und quotenfreie Zugang zum ägyptischen Markt für EU-Zucker am 3. Juni 2021 wieder gewährt.

KANADISCHE ANTIDUMPING- UND ANTISUBVENTIONSZÖLLE AUF DIE EINFUHREN VON EU-ZUCKER

SEIT 1995 VERHÄNGT KANADA STRAFZÖLLE AUF DIE EINFUHREN VON RAFFINIERTEM ZUCKER AUS DER EU. DIESE BESTEHEN AUS:

1. einem Antidumpingzollsatz für Zuckereinfuhren aus Deutschland, Dänemark, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und den USA. Er beträgt derzeit 180 Prozent des Einfuhrwertes und
2. einem Ausgleichszollsatz für Zuckereinfuhren aus allen EU-Mitgliedstaaten. Er beträgt derzeit 243,90 Euro pro Tonne raffiniertem Zucker.

Diese Strafzölle gelten für fünf Jahre und werden vor ihrem Auslaufen überprüft. Die kanadische Zollbehörde hat deshalb im Oktober 2020 eine Auslaufüberprüfung der Strafzölle eingeleitet.

Handelsabkommen der EU: Zugeständnisse für Zucker

	jährliche Kontingente 2022 –t–	Zollsatz	jährliche Steigerung –t–	
A) Handelsabkommen bereits in Kraft getreten:				
AKP/LDC	unbegrenzt	0		
Westbalkan	insgesamt: 202 210			
Albanien	1 000	0	–	
Bosnien & Herzegowina	13 210	0	–	
Serbien	181 000	0	–	
Eh. Jug. Rep. Mazedonien	7 000	0	–	
WTO-Zugeständnisse CXL	insgesamt: 720 716			
Australien	4 961	98 Euro/t	–	
Brasilien	308 518	98 Euro/t	–	
Brasilien	72 037	11 Euro/t	–	
Kuba	68 969	98 Euro/t	–	
Jedes Drittland	260 390	98 Euro/t	–	
Indien	5 841	0	–	
Ecuador	in Kraft seit 01/01/2017	28 000	0	600
Kolumbien	in Kraft seit 01/08/2013	78 740	0	1 860
Peru	in Kraft seit 01/03/2013	27 940	0	660
Zentralamerika	in Kraft seit 01/08/2013	190 500	0	4 500
Panama	in Kraft seit 01/08/2013	15 240	0	360
Ukraine	in Kraft seit 23/04/2014	20 070	0	–
Moldawien	in Kraft seit 23/04/2014	unbegrenzt	0	–
Georgien	in Kraft seit 01/09/2014	unbegrenzt	0	–
Republik Südafrika	in Kraft seit 01/11/2016	150 000	0	–
Singapur	in Kraft seit 21/11/2019	Abbau der Zollsätze für Weiß- und Rohzucker innerhalb von 5 Jahren ab dem Inkrafttreten des Abkommens		
Vietnam	in Kraft seit 01/08/2020	20 400	0	–
Kontingentmengen insgesamt	1 453 816		7 980	
B) Verhandlungen abgeschlossen, Freihandelsabkommen noch nicht in Kraft getreten:				
Mexiko	30 500	49 Euro/t	–	
Mercosur-Staaten				
Brasilien (kein neues Kontingent, sondern Senkung des Einfuhrzoll von 98€/t auf null für einen Teil der bestehenden CXL-Quote)	180 000	0	–	
Paraguay	10 000	0	–	
C) Freihandelsabkommen in Verhandlung:				
Australien, Chile, Indonesien, Marokko und Tunesien				
D) Verhandlungen zurzeit stillgelegt:				
Indien, Golfstaaten, Malaysia, Philippinen, Thailand und USA				

Quelle: WVZ -Darstellung, basierend auf Verordnungen der EU-Kommission

Die kanadische Zollbehörde ist im März 2021 zum Schluss gekommen, dass bei einer Aussetzung der Antidumping- und Ausgleichszölle mit einem Andauern oder erneuten Auftreten des Dumpings bzw. der Subventionierung des exportierten EU-Zuckers nach Kanada zu rechnen wäre. Das kanadische internationale Handelsgericht ist seinerseits im September 2021 zum Schluss gekommen, dass eine Aussetzung der gegenwärtigen Antidumping- und Ausgleichszölle den kanadischen Zuckersektor schädigen würde. Demnach sollen die Strafzölle weiterhin beibehalten werden. Am 6. Oktober 2021 hat die kanadische Zollbehörde allerdings beschlossen, die Höhe der derzeit geltenden Antidumping- und Ausgleichszölle zu überprüfen. Die letzte Berechnung war vom Jahr 2014, d. h. vor der Reform der Zuckermarktordnung von 2017.

Die Ergebnisse der Überprüfung wurden am 30. März 2022 veröffentlicht. Demnach wird der bestehende Antidumpingzollsatz auf die Zuckereinfuhren Kanadas aus Deutschland, Dänemark, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und den USA in Höhe von 180 Prozent des Exportpreises verlängert. Für „Cosun Beet Company“ wurde der Antidumpingzollsatz ab dem 30. März 2022 aufgehoben.

Für die Neuberechnung des Ausgleichszollsatzes hat die kanadische Zollbehörde insgesamt 36 EU- und nationale Subventionsprogramme untersucht. Sie ist zum Schluss gekommen, dass 12 Programme eine spezifische und anfechtbare Sub-

vention darstellen, die den kanadischen Zuckersektor schädigen. Darunter fallen die gekoppelten Zahlungen. Die EU-Kommission und die EU-Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, haben an dem Untersuchungsverfahren stark mitgearbeitet. Die kanadische Zollbehörde ist jedoch der Auffassung, dass die Antworten der EU-Kommission unvollständig waren. Sie hat daher beschlossen, einen einzigen Ausgleichszollsatz auf EU-Ebene zu ermitteln. Dieser beträgt 39,70 € pro Tonne raffiniertem Zucker, was einer Senkung von 80 Prozent entspricht, und gilt ab dem 30. März 2022 für alle EU-Zuckerexporteure bis auf „Cosun Beet Company“. Der Ausgleichszollsatz für „Cosun Beet Company“ beträgt 0 €.

Grundsätzlich sind die kanadischen Strafzölle mit dem Inkrafttreten des Freihandelsabkommens EU-Kanada und dem Ende der EU-Zuckerquoten seit 2017 nicht mehr gerechtfertigt. Es handelt sich eher um einen versteckten Protektionismus. Darüber hinaus zeigt die Neuberechnung des Ausgleichszollsatzes erneut die Inkohärenz der kanadischen Zollbehörde. Sie hat ihren Ermessensspielraum erneut genutzt, um einen einzigen Ausgleichszollsatz auf EU-Ebene statt eines länderspezifischen Zollsatzes festzulegen. Die deutschen Zuckerexporteure sind dadurch benachteiligt, obwohl sie keine der für die Berechnung des neuen Ausgleichszollsatzes berücksichtigten Subventionen erhalten. In der neuen Berechnung der Subventionen stammt 45 Prozent aus den gekoppelten Zahlungen.

URSPRUNGSREGELN IN DEN PRÄFERENTIELLEN HANDELSABKOMMEN

Die Ursprungsregeln sind für die Zuckerwirtschaft von großer Bedeutung, da sie bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Erzeugnis die Ursprungseigenschaft erlangt und welcher Zucker oder welche stark zuckerhaltigen Erzeugnisse somit zollfrei oder zum günstigeren Zollsatz in die EU eingeführt werden können. Umgehungshandel kann nur mit klaren und fairen Ursprungsregeln verhindert werden.

Jedes ausgehandelte Freihandelsabkommen enthält ein Protokoll über die Ursprungsregeln. Die WVZ verfolgt die Verhandlungen zwischen der EU-Kommission und den verschiedenen Handelspartnern mit größter Aufmerksamkeit und nimmt gegenüber den beteiligten Ministerien Stellung.

VORSCHLAG DER EU-KOMMISSION FÜR EINE ENTWALDUNGSFREIE LIEFERKETTE

Die EU-Kommissare haben am 17. November 2021 einen Verordnungsentwurf angenommen, um die Entwaldung und die Waldschädigung weltweit zu reduzieren. Demnach dürfen lediglich „entwaldungsfreie“ Produkte auf den EU-Markt gelangen. Der Vorschlag ist Teil der Umsetzung des EU Green Deals.

Die Kernpunkte des 85-seitigen EU-Kommissionsvorschlages lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- 1. Der Vorschlag betrifft die Einfuhren von sechs Rohstoffen – Soja, Rindfleisch, Palmöl, Holz, Kakao und Kaffee – und bestimmte verarbeitete Produkte wie Leder, Schokolade und Möbel. Zucker bzw. Rohrzucker ist in der Produktliste nicht enthalten. Die EU-Kommission hat allerdings vor, diese Liste regelmäßig zu prüfen und anzupassen.*
- 2. Die europäischen Wirtschaftsbeteiligten und „großen“ Händler müssen eine Sorgfaltserklärung abgeben, bevor sie die Produkte auf den EU-Markt bringen oder aus der EU exportieren. Diese muss in der Zollanmeldung enthalten sein. Zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht müssen sie drei Schritte absolvieren:*
 - » *Übermittlung detaillierter Informationen zur Rückverfolgbarkeit einschließlich Geolokalisierung der Flächen,*
 - » *Durchführung einer Risikoanalyse und*
 - » *Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Risikominderung.*

Die kleinen und mittleren Händler unterliegen weniger strengen Verpflichtungen. Sie müssen keine Sorgfaltserklärung abgeben, sondern Informationen zur Rückverfolgbarkeit anfordern, sammeln, fünf Jahre aufbewahren und zur Verfügung stellen.

- 3. Die EU-Kommission wird die Länder je nach Risikograd in drei Kategorien – geringes, Standard- und hohes Risiko – einstufen. In dem vorliegenden Entwurf wurden keine Länder namentlich aufgeführt. Sie hat insbesondere Brasilien, Argentinien, Elfenbeinküste, Indonesien und Malaysia*

im Visier. Die Pflichten variieren je nach Risikokategorie des Ursprungslandes, wobei wenige Sorgfaltspflichten für Produkte aus Gebieten mit geringem Risiko und stärkere Kontrollen für Gebiete mit hohem Risiko vorgesehen sind.

- 4. Die zuständigen Behörden in den EU-Mitgliedstaaten werden dafür sorgen, dass die EU-Unternehmen die Verordnung entsprechend umsetzen. Demnach werden sie die Einfuhren kontrollieren und können sofortige Maßnahmen ergreifen, wenn ein Produkt nicht dieser Verordnung entspricht. Sie können das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung auf dem EU-Markt aussetzen.*
- 5. Bei Verstößen der Wirtschaftsbeteiligten und Händler werden die EU-Mitgliedstaaten Sanktionen verhängen. Diese umfassen u. a. Geldbußen, Beschlagnahme der betroffenen Waren und Einnahmen.*

Die Initiative der EU-Kommission soll verhindern, dass die in die EU eingeführten Produkte aus entwaldeten Gebieten oder geschädigten Waldflächen stammen. Dies ist zu begrüßen. Die EU-Hersteller, die nachhaltig produzieren, könnten damit Marktanteile auf dem EU-Markt gewinnen. Die WVZ zusammen mit der CIBE und dem CEFS hat deshalb die Aufnahme von Rohrzucker in die Produktliste gefordert.

Die erste Orientierungsaussprache im EU-Agrarrat über den Kommissionsentwurf am 21. Februar 2022 hat gezeigt, dass grundsätzlich die EU-Mitgliedstaaten die Vorlage des Vorschlags und seine allgemeinen Grundsätze begrüßen. Sie haben jedoch eine Reihe von Fragen gestellt und Forderungen nach Klarstellung geäußert. Diese umfassen unter anderem die Umsetzbarkeit, die Klarstellung der Begriffsbestimmungen sowie die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf andere Rohstoffe. Die Beratungen über den Kommissionsvorschlag werden im EU-Ministerrat für Umwelt fortgeführt und im Europäischen Parlament aufgenommen. Zum heutigen Zeitpunkt rechnet die EU-Kommission mit einer Verabschiedung im Jahr 2023.

DIE ZUCKERRÜBE



RÜBENANBAU UND PFLANZENSCHUTZ

DIE „GRÜNE ARCHITEKTUR“ DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK

Mit Beginn der neuen Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik ab dem Jahr 2023 wird der Erhalt der flächengebundenen Direktzahlungen an die sogenannte erweiterte Konditionalität gebunden. Unter dem Begriff Konditionalität werden die bisher geltenden Cross-Compliance-Vorschriften bestehend aus den „Grundanforderungen an die Betriebsführung“ (GAB) und den „Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand“ (GLÖZ) in modifizierter und teils erweiterter Form fortgeführt. Ferner werden die bisherigen Greening-Maßnahmen (Dauergrünlanderhalt, Anbaudiversifizierung und Bereitstellung ökologischer Vorrangflächen) in abgewandelter Form Bestandteil der Konditionalität.

Im Rahmen der 1. Säule gehören zudem die sogenannten Öko-Regelungen („Eco-Schemes“) zur „Grünen Architektur“. Bei den Öko-Regelungen handelt es sich um einjährige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, die seitens der EU-Mitgliedstaaten verpflichtend angeboten werden müssen, deren Durchführung für den Landwirt jedoch freiwillig ist. Die flächenbezogene Prämie für eine Öko-Regelung soll die mit deren Durchführung verbundenen Kosten ausgleichen. Daneben werden die Bundesländer in der 2. Säule weiterhin mehrjährige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen anbieten. Sowohl die Öko-Regelungen als auch die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule müssen hinsichtlich der gestellten Anforderungen über die Konditionalität hinausgehen, um eine Doppelförderung zu verhindern.

Die mit der „Grünen Architektur“ verbundenen Anforderungen sind für den Rübenanbauer mit einer Verringerung der Basisprämie verbunden. Denn einerseits ergeben sich durch die erweiterte Konditionalität zusätzliche Auflagen gegenüber den bisherigen Cross-Compliance-Anforderungen. Andererseits vermindert sich das Direktzahlungsvolumen in der 1. Säule, insbesondere

- » *durch die in den nächsten Jahren steigende Umverteilung von Mitteln aus der 1. in die 2. Säule (8 Prozent im Jahr 2022, 10 Prozent im Jahr 2023, anschließend schrittweise Anhebung auf 15 Prozent im Jahr 2026) und*
- » *durch die Einführung der Öko-Regelungen, für welche 25 Prozent der Direktzahlungen nach Umschichtung bereitzustellen sind. Deutschland macht von der nach Unionsrecht vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, dieses Budget in dem Umfang abzusenken, in dem Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule mehr als 30 Prozent der Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ausmachen. Für Deutschland ist diese Option auf 2 Prozent der Direktzahlungen begrenzt, sodass ein Anteil von 23 Prozent der nationalen Obergrenze nach Umschichtung für die Öko-Regelungen bereitgestellt wird.*

ANFORDERUNGEN AN DEN GUTEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN UND ÖKOLOGISCHEN ZUSTAND

Mit dem im Jahr 2021 beschlossenen GAP-Konditionalitäten-Gesetz sowie der dazugehörigen Verordnung wurden die sich aus der GAP-Strategieplan-Verordnung ergebenden Vorschriften für die Konditionalität in nationales Recht umge-

setzt. Im Bereich der Anforderungen an den „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (GLÖZ) landwirtschaftlicher Flächen sind aus Sicht ackerbaulicher Gunstregionen u. a. die folgenden GLÖZ-Standards von Bedeutung:

GLÖZ 6 – MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE BODENBEDECKUNG IN DEN SENSIBELSTEN ZEITEN

Nach diesem GLÖZ-Standard ist in der Zeit vom 1. Dezember des Antragsjahres bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres auf Ackerland eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. Diese kann erfolgen durch mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide ohne Mais, andere Begrünungen sowie Mulchauflagen. Im Falle einer Stoppelbrache als Mindestbodenbedeckung ist eine Bodenbearbeitung untersagt. Eine Ausnahme besteht u. a. für Ackerland mit späträumenden Kulturen, die im Regelfall nach dem 1. Oktober geerntet werden und bei denen eine Mulchauflage aus Erntesteren bis zum 15. Januar auf der Fläche verbleibt.

Die rübenanbauenden Betriebe werden mit diesem GLÖZ-Standard vor Herausforderungen gestellt. So kann die geforderte Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten vor der Sommerung

Zuckerrübe u. a. durch den Anbau von Zwischenfrüchten erfüllt werden. Auf niederschlagsarmen Standorten wäre jedoch regional zur Schonung der Bodenwasserreserven ein Verzicht auf den Zwischenfruchtanbau geboten. Eine Alternative zur Gewährleistung der Mindestbodenbedeckung wäre die Getreidestoppelbrache, wobei das Belassen der Getreidestoppel auf der Fläche ohne jegliche Bodenbearbeitung aus phytosanitären Gründen nicht der guten fachlichen Praxis entspricht. Rübenanbauenden Betrieben mit schweren Böden wird durch die erforderliche Mindestbodenbedeckung zudem die Möglichkeit genommen, die Fläche vor dem Winter zu pflügen oder mit dem Grubber tief zu lockern und somit durch die Frostgare und ein entsprechend langes Setzen des Bodens bis zum Frühjahr ein für die Zuckerrübe geeignetes Saatbett zu bereiten.

GLÖZ 7 – FRUCHTWECHSEL AUF ACKERLAND

Dieser GLÖZ-Standard verpflichtet Empfänger von Direktzahlungen, im Antragsjahr auf jeder landwirtschaftlichen Parzelle des Ackerlandes des Betriebs eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anzubauen. Dieser Fruchtwechsel kann auf höchstens der Hälfte des Ackerlandes eines Betriebes auch durch den Anbau einer Zwischenfrucht oder durch die Begrünung infolge einer Untersaat in einer Hauptkultur erbracht werden. Dabei muss die Aussaat der Zwischenfrucht oder die Begrünung infolge einer Untersaat vor dem 15. Oktober erfolgen. Sowohl die Zwischenfrucht als auch die Begrünung infolge einer

Untersaat sind bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche zu belassen.

Mit diesem GLÖZ-Standard wird die derzeit noch bestehende Greening-Regelung zur Anbaudiversifizierung in die Konditionalität überführt. Der jährliche Wechsel der Hauptkultur auf dem Ackerland wird für intensiv wirtschaftende Betriebe mit engen Fruchtfolgen (z. B. Zuckerrübe – Winterweizen – Winterweizen) eine Umstellung der Bewirtschaftungspraxis erfordern.

GLÖZ 8 – MINDESTANTEIL VON NICHTPRODUKTIVEN FLÄCHEN UND LANDSCHAFTSELEMENTEN AN ACKERLAND

Auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebes ist gemäß Unionsrecht ein Mindestanteil von vier Prozent des Ackerlandes für nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente vorzusehen. Nichtproduktive Flächen müssen während des ganzen Antragsjahres, beginnend unmittelbar nach der Hauptkultur im Vorjahr, der Selbstbegrünung überlassen werden.

In Verbindung mit der zukünftig deutlich verminderten Basisprämie ist die verpflichtende Stille-

ngung für ackerbauliche Gunstregionen mit massiven Einschnitten in die Wirtschaftlichkeit der Betriebe verbunden. Ferner birgt die Vorgabe, nichtproduktive Flächen der Selbstbegrünung zu überlassen, die Gefahr einer starken Verunkrautung dieser Flächen und eines anschließenden höheren Pflanzenschutzmittelaufwands.

ÖKO-REGELUNGEN – EINJÄHRIGE AGRARUMWELT- UND KLIMAMASSNAHMEN DER 1. SÄULE

Mit dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz aus dem Jahr 2021 wurden sieben bundeseinheitlich anzubietende Öko-Regelungen festgelegt. Diese umfassen bspw. die Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität, den Anbau vielfältiger Kulturen oder die Bewirtschaftung von Ackerflächen ohne Verwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel. Die GAP-Direktzahlungen-Verordnung definiert die bei den Öko-Regelungen jeweils einzuhaltenden Verpflichtungen und die bundeseinheitlich festgelegten Fördersummen („geplante Einheitsbeträge“) je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr. Aufgrund der Fördersätze für die Öko-Regelungen werden diese oftmals nicht den ausgelobten Ausgleich für eine zukünftig geringere Basisprämie bieten.

Für rübenanbauende Betriebe scheint sich zunächst die Durchführung der Öko-Regelung „Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten einschließlich des Anbaus von mindestens 10 Prozent Leguminosen“ anzubieten. Mit einem geplanten Einheitsbetrag von 30 Euro pro Hektar verliert diese Öko-Regelung im Vergleich zu bereits bestehenden Förderprogrammen der 2. Säule jedoch deutlich an Attraktivität. Für ackerbauliche Gunstregionen ist diese Öko-Regelung daher wirtschaftlich nur von Interesse, wenn durch die Bundesländer entsprechende Förderprogramme der 2. Säule „aufgesattelt“ werden, d. h. das Anforderungsprofil an die Gestaltung der Fruchtfolge weiter steigt und somit eine zusätzliche finanzielle Förderung ermöglicht wird.

VERBOTE UND EINSCHRÄNKUNGEN BEI DER ANWENDUNG VON GLYPHOSAT

Am 8. September 2021 ist die fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in Kraft getreten, mit der u. a. Einschränkungen beim Glyphosateinsatz umgesetzt werden.

Grundsätzlich verboten ist die Spätanwendung vor der Ernte (Sikkation) sowie die Anwendung von Glyphosat in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten. Das Verbot der Anwendung

von Glyphosat in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen bleibt bestehen. Allerdings dürfen nun keine Ausnahmegenehmigungen mehr erteilt werden.

Für Ackerflächen, die nicht in den genannten Gebieten liegen, ist die Anwendung von Glyphosat nur noch im Einzelfall zulässig, wenn vorbeugende Maßnahmen (Fruchtfolge, Aussaatzeitpunkt, mechani-

sche Maßnahmen, Pflugfurche) nicht durchgeführt werden können oder andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind. Die Anwendung zur Vorsaatbehandlung im Rahmen von Direkt- oder Mulchsaatverfahren ist zulässig, jedoch nicht in den genannten Wasserschutz- und Naturschutzgebieten. Die Anwendung zur Vorsaatbehandlung oder nach der Ernte zur Stoppelbehandlung ist nur zulässig zur Bekämpfung perennierender Unkrautarten auf den betroffenen Teilflächen oder zur Unkrautbekämpfung, einschließlich der Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen, auf Ackerflächen, die einer Erosionsgefährdungsklasse zugeordnet sind.

Aktuell ist der Wirkstoff Glyphosat noch bis Dezember 2022 in der Europäischen Union genehmigt. Die fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sieht unter Berücksichtigung von Abverkaufs- und Aufbrauchfristen ein vollständiges Verbot der Glyphosatanwendung spätestens ab dem 1. Januar 2024 vor. Erwartungs-

gemäß hat sich auch die neue Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag zum Ausstieg aus der Glyphosatanwendung bis Ende 2023 bekannt. Das vollständige Verbot der Glyphosatanwendung steht jedoch unter dem Vorbehalt einer erneuten EU-weiten Genehmigung. Dieses Genehmigungsverfahren fällt nun in die Amtszeit der Ampel-Koalition, sodass zu erwarten ist, dass sich Deutschland bei einer Abstimmung in Brüssel gegen die Genehmigung des Wirkstoffes aussprechen wird. Im Falle einer erneuten EU-Genehmigung des Wirkstoffes Glyphosat hätten nationale Verbote auf Basis der gegenwärtigen EU-Rechtslage keinen Bestand. Allerdings sind begründete Einschränkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die genehmigte Pflanzenschutzmittelwirkstoffe enthalten, möglich, um den spezifischen Bedingungen in einem Mitgliedstaat Rechnung zu tragen. Folglich wären im Falle der erneuten Genehmigung von Glyphosat national weitere Verschärfungen hinsichtlich der Verwendung von Glyphosat nicht auszuschließen.

BIOETHANOL ALS BEIMISCHUNG ZU KRAFTSTOFFEN ERZEUGUNG ERNEUT GESTIEGEN

Bioethanol wird in Deutschland hauptsächlich aus zucker- oder stärkehaltigen Pflanzen gewonnen. Die Herstellung heimischen Bioethanols aus (land- und forstwirtschaftlichen) Abfall- und Reststoffen spielt derzeit noch eine untergeordnete Rolle, soll aber in den kommenden Jahren an Bedeutung zunehmen. Die Auswahl der zu Bioethanol verarbeiteten Agrarrohstoffe richtet sich nach der regionalen Verfügbarkeit und den von der Marktlage abhängigen Preisen. In Deutschland kommen – neben einem geringen Anteil von Abfall- und Reststoffen – überwiegend Futtergetreide und zunehmend Zuckerrüben zum Einsatz.

Im zurückliegenden Jahr stieg die deutsche Bioethanolherstellung leicht um 0,6 Prozent auf rund 701.000 Tonnen (2020: 697.000 Tonnen). Etwa 580.000 Tonnen (83 Prozent) der Bioethanolproduktion stammten aus Futtergetreide, mehr als 121.000 Tonnen aus Zuckerrübenstoffen. Die im Jahr 2021

hergestellte Menge Bioethanol aus Zuckerrübenstoffen erhöhte sich deutlich um 12,4 Prozent. Insgesamt wurden dabei 1,28 Mio. Tonnen Zuckerrüben verarbeitet (+13,6 Prozent), dies entspricht 4,0 Prozent der deutschen Rübenernte.

Bioethanolproduktion nach Rohstoffen (in Tonnen)

	2021	2020	+/-
Getreide gesamt	579 934	589 276	-1,6 %
davon			
Mais	98 245	178 442	-44,9 %
Weizen	220 411	198 655	+11,0 %
Sonstige	261 278	212 179	+23,1 %
Melasse/Zuckerrüben	121 183	107 856	+12,4 %
Rest- und Abfallstoffe	k. A.	k. A.	
Gesamt*	701 117	697 132	+0,6 %

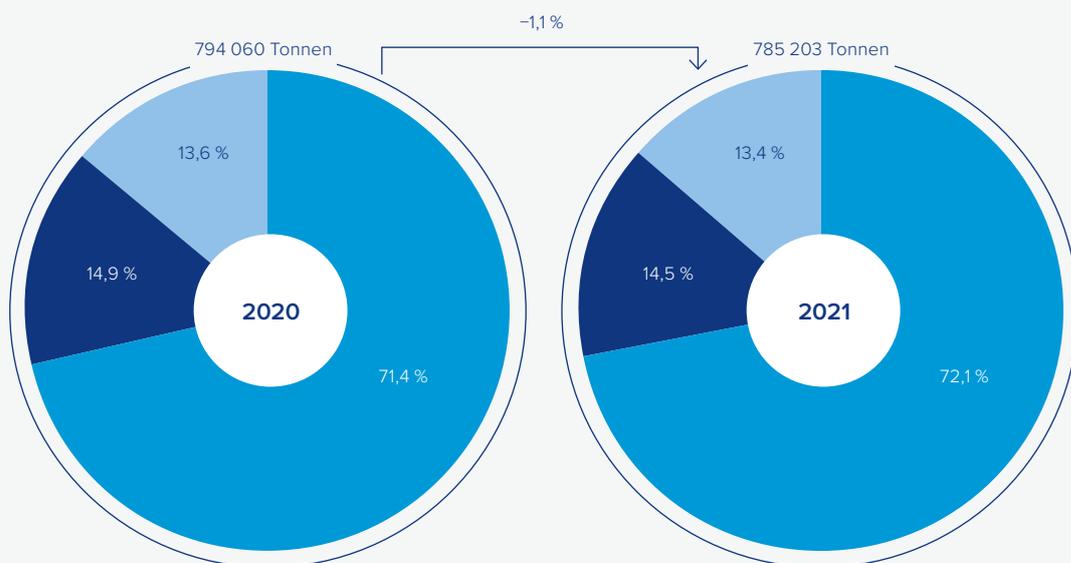
* Summe ohne Rest- und Abfallstoffe, keine Angabe aus kartellrechtlichen Gründen

Quelle: BLE © BDB* 04/2022

Die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) jährlich ermittelten Mengen zur Verwendung von Bioethanol verminderte sich im vergangenen Jahr um 1,1 Prozent. So sank die von den Herstellern, Händlern und Einführern abgegebene Menge Bioethanol von 794.000 Tonnen im Jahr 2020 auf knapp über 785.000 im Jahr 2021.

Im Kraftstoffsektor wurde mit rund 566.000 Tonnen 0,2 Prozent weniger Bioethanol verwendet. Auch die abgegebene Menge von Bioethanol an die Nahrungsmittel- und Getränkewirtschaft (-3,7 Prozent) sowie an die chemische und pharmazeutische Industrie (-3,0 Prozent) ist im Jahr 2021 leicht gesunken.

Bioethanol Bestimmung (in Tonnen)



	2021	2020	+/-
Kraftstoffe	565 985	567 161	-0,2 %
Nahrungsmittel und Getränke	114 180	118 605	-3,7 %
Industrie	105 038	108 294	-3,0 %
Gesamt*	785 203	794 060	-1,1 %

*einschließlich Meldungen von Händlern, Einführern

Quelle: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
© BDB* 04/2022

BIOETHANOL IM KRAFTSTOFFMARKT

Positiv war im Jahr 2021 das deutlich höhere Verbraucherinteresse an klimafreundlichen Kraftstoffen wie Super E10. Der Marktanteil dieser bis zu 10 Prozent Bioethanol enthaltenden Benzinsorte stieg im vergangenen Jahr deutlich von 13,9 Prozent auf 17,1 Prozent. Im Monat Dezember betrug der Super E10-Marktanteil sogar 21,0 Prozent. Der Verbrauch von Bioethanol im Kraftstoffmarkt, das den Benzinsorten Super E10, Super Plus und Super (E5)

beigemischt oder zur Herstellung des Benzinadditivs ETBE eingesetzt wird, stieg um 4,5 Prozent auf rund 1,15 Mio. Tonnen (2020: 1,10 Mio. Tonnen). Damit ist der Verbrauch von Bioethanol wieder auf vorpandemischen Niveau, obwohl sich der Kraftstoffmarkt noch nicht vollständig erholt hat. Rechnerisch erhöhte sich der Bioethanolanteil in Benzin damit auf den höchsten Stand seit mehreren Jahren von 6,4 Prozent in 2020 auf 6,6 Prozent in 2021.

Bioethanol-Verwendung im Kraftstoffmarkt (in Tonnen)

	2021	2020	+/-
Bioethanolverbrauch gesamt	1 147 713	1 097 830	+4,5 %
davon			
Bioethanol zur Beimischung	990 271	971 943	+1,9 %
Bioethanol für ETBE*	157 442	125 887	+25,1 %
Ottokraftstoffe (inkl. Bioethanol)	16 514 582	16 259 058	+1,6 %
Anteil Bioethanol in Ottokraftstoffen [Vol.-%]	6,6 %	6,4 %	

*ETBE: Ethyl-tertiär-butylether, Additiv hergestellt aus Bioethanol

Quelle: BAFA © BDB* 04/2022

STAATLICH ZERTIFIZIERTE NACHHALTIGKEIT

Aktuell hat der Ukraine-Krieg globale Auswirkungen auf Agrarmärkte und somit auch auf die Herstellung von Bioethanol. Biokraftstoffe und ihre Nebenprodukte wie z. B. Futtermittel sind dabei wesentlicher Bestandteil der Ernährungssicherung und Energieversorgung.

Die Ukraine und Russland sind wichtig für die weltweite Versorgung mit Weizen, Mais, Sonnenblumen, Raps und Soja. Die aktuellen Preisanstiege für diese Waren zeigen, wie stark der Krieg und der damit verbundene Ausfall von Lieferungen die Märkte erfasst hat. Die Stabilisierung der Agrarmärkte und die Versorgung mit Nahrungsmitteln hat nun Vorrang. Deutschland und die EU stehen vor der Aufgabe, die ausfallenden Lieferungen an Agrarprodukten aus der Ukraine und Russland so weit wie möglich auszugleichen. Wie sich die Lage auf den Agrarmärkten konkret auswirken wird, ist unklar.

Heimische Biokraftstoffe unterliegen seit vielen Jahren strengen und staatlich kontrollierten Nachhaltigkeitsvorschriften. Die deutschen Hersteller von Bioethanol nutzen dabei durch die EU-Kommission anerkannte Zertifizierungssysteme wie REDcert oder ISCC, die alle Stufen des Produktionsprozesses von der Landwirtschaft bis zum Bioethanolhersteller erfassen.

Die BLE veröffentlicht jährlich einen Evaluationsbericht zu Biokraftstoffen. Im Jahr 2020 betrug demzufolge die Emissionsminderung durch das in Deutschland verwendete Bioethanol im Vergleich zu fossilem Benzin 92,0 Prozent (2019: 88,2 Prozent). Weiterhin wurde in dem BLE-Bericht festgestellt, dass die Gesamteinsparung der Treibhausgasemissionen aller nachhaltigen Biokraftstoffe (Bioethanol, Biodiesel, Biomethan, Pflanzenöl) 13,2 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente betrug (Vorjahr: 9,7 Mio. Tonnen). Rechnerisch entspricht die im Benzin enthaltene Menge Bioethanol bereits einer Million emissionsfreien Pkw.

GESETZLICHE UND POLITISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die seit Anfang des Jahres 2022 bei sieben Prozent liegende Treibhausgaserminderungs-Quote (THG-Quote) soll bis zum Jahr 2030 auf 25 Prozent erhöht werden. Die THG-Quote sorgt dafür, dass die Inverkehrbringer von Kraftstoffen die CO₂-Emissionen ihrer Kraftstoffe seither stärker mindern müssen als zuvor. Hierzu setzen sie derzeit vor allem nachhaltige Biokraftstoffe ein.

Zuletzt wurden zusätzliche Erfüllungsmöglichkeiten geschaffen, etwa die Quotenanrechnung grünen Wasserstoffs oder neuartiger synthetischer Kraftstoffe. Gleichzeitig fallen vom Jahr 2023 an aber bestehende Optionen zur Emissionsminderung wie die Beimischung von Palmöl zu Diesel weg. Es ist daher damit zu rechnen, dass eine steigende Menge zertifiziert nachhaltiger Biokraftstoffe

aus heimischer Anbaubiomasse und zunehmend auch aus Abfall- und Reststoffen in den kommenden Jahren den Bedarf an erneuerbaren Kraftstoffen decken werden. Der seit 2021 erhobene und in den kommenden Jahren ansteigende CO₂-Preis auf Kraft- und Brennstoffe wird zugleich dafür sorgen, dass Benzin und Diesel in den kommenden Jahren

stufenweise teurer werden – aktuell liegt der CO₂-Preis bei 30 Euro pro Tonne. Da erneuerbare Kraftstoffanteile wie Bioethanol nicht dem CO₂-Preis unterliegen, dürfte sich die Preisdifferenz insbesondere bei den Benzinsorten Super E10 und Super (E5) weiter erhöhen.

ZUCKERINDUSTRIE



UMWELT UND SICHERHEITSTECHNIK

Die Themen Umwelt und Sicherheitstechnik beschreiben zwei Kernbereiche nachhaltiger Produktion und Wirtschaftsweise in der Zuckerindustrie. Sie dokumentieren täglich gelebte Beispiele für den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Natur. Das Anforderungsniveau des deutschen Umwelt- und Arbeitsschutzrechts ist weltweit einzigartig und vielfach anspruchsvoller als die EU-rechtlichen Vorgaben. Die Anstrengungen der Zuckerindustrie in den Bereichen Umweltschutz und Arbeitssicherheit sind im Branchenvergleich herausragend.

UMWELTPOLITISCHE SCHWERPUNKTE

Mitte Juli 2021 legte die Europäische Kommission ihre Entwürfe zur Umsetzung des im Dezember 2019 vorgestellten „Green Deal“ vor, womit neben den klimapolitischen Zielsetzungen (Treibhausgasminde- rung in der Gemeinschaft um 55 Prozent bis 2030 gegenüber 1990) auch zahlreiche Änderungen im klassischen Umweltrecht verfolgt werden.

Darüber hinaus gab es im Jahr 2021/22 zahlreiche weitere wichtige europäische und nationale umwelt- politische Initiativen mit Bezug zur Zuckerindustrie, die nachfolgend aufgrund ihrer schiereren Fülle nur in Form von Überschriften angerissen werden sollen:

- I. *Umweltrechtliche Neuerungen des Green-Deals der EU*
 1. *Diverse delegierte Rechtsakte zur Taxonomie-Verordnung*
 2. *Circular Economy*
 3. *Einführung von verbindlichen Regeln für die Nutzung von Green Claims*
- II. *IED-Richtlinie*
- III. *Umsetzung des BAT-Referenzdokuments „Food, Drink and Milk Industries“ im Wasserbereich*
- IV. *TA Luft*
- V. *Rübenerdeverwertung*
- VI. *EU-Lieferkettengesetz*
- VII. *Aktivitäten der Bundesregierung zur Reduzierung von Lebensmittelverschwendung bei Verbrauchern und Gewerbe Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.*

ARBEITSSICHERHEIT IM ZEICHEN DER PANDEMIE

Darüber hinaus ist die Arbeitssicherheit, die generell ein zentrales Thema in der Zuckerindustrie ist, mit der Corona-Pandemie zu einem bestimmenden Faktor der täglichen Arbeit in den Unternehmen sowie für unzählige fortlaufende Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden geworden.

Unser Sektor ist traditionell Vorreiter bei der Arbeitssicherheit. Seit über 20 Jahren beschäftigt sich die Zuckerindustrie intensiv mit den Themen Prävention und Arbeitsschutz.

Ein Beispiel dafür ist, dass der Verein der Zuckerindustrie im Sommer 2022 in enger Abstimmung mit der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemische Industrie (BG RCI) unter eigener Regie eine Sicherheitsbeauftragten-Grundausbildung für die Unternehmen des Sektors durchführen wird. Die BG RCI war pandemiebedingt in einen Rückstand geraten, der auf diese Weise zur Aufrechterhaltung der Arbeitssicherheit in den Betrieben kompensiert werden kann.

ENERGIE- UND KLIMAPOLITIK, ENERGIESTEUEERN

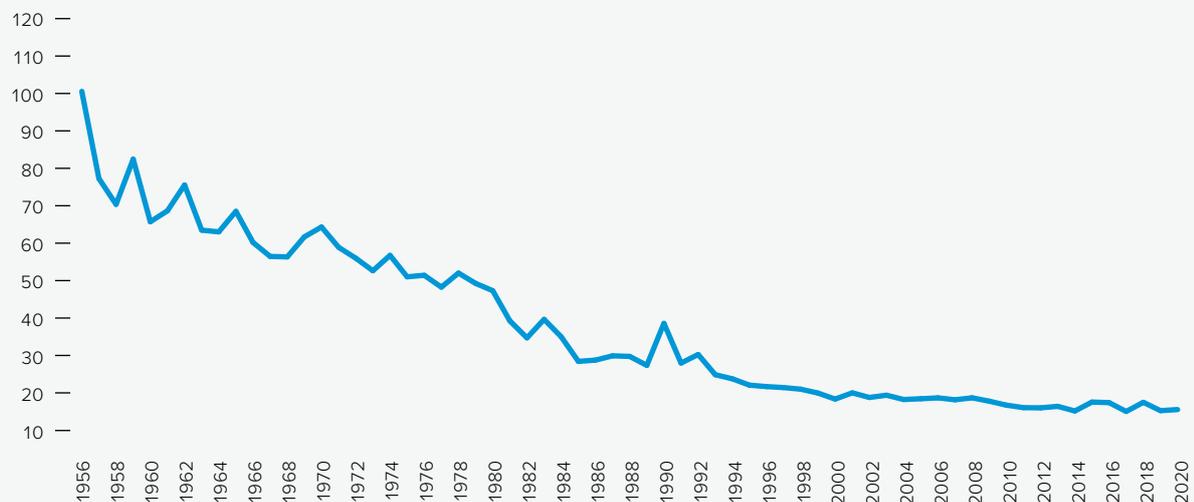
Der Einsatz von Energie ist in zweifacher Hinsicht von besonderer Bedeutung für die nachhaltige Wirtschaftsweise der deutschen Zuckerindustrie. Die Energieeffizienz der Produktionsanlagen sowie die wirtschaftliche Verfügbarkeit kohlenstoffarmer Brennstoffe stehen in engem Zusammenhang mit den Klimaschutzleistungen des Zuckersektors. Gleichzeitig stellen die Energiekosten mit einem Anteil von rund 20 Prozent an den Produktionskosten (bis vor Beginn des aktuellen Ukrainekrieges) eine ganz entscheidende Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Zuckernerzeugung dar.

Soweit die nachfolgend präsentierten Daten nur bis zum Jahr 2020 reichen, ist dies darin begründet, dass die Energiedaten des Statistischen Bundesamtes für das Verarbeitende Gewerbe stets erst mit einer zeitlichen Verzögerung von knapp zwei Jahren öffentlich zugänglich sind.

Angesichts der aktuellen wirtschaftlichen und politischen Lage (Nachwirkungen von Corona, Störung von Lieferketten seit spätestens Mitte 2021, stark ansteigende Inflation, Folgen des Angriffskrieges in der Ukraine) ist unverändert mit einem deutlichen Anstieg der Energiekosten zu rechnen.

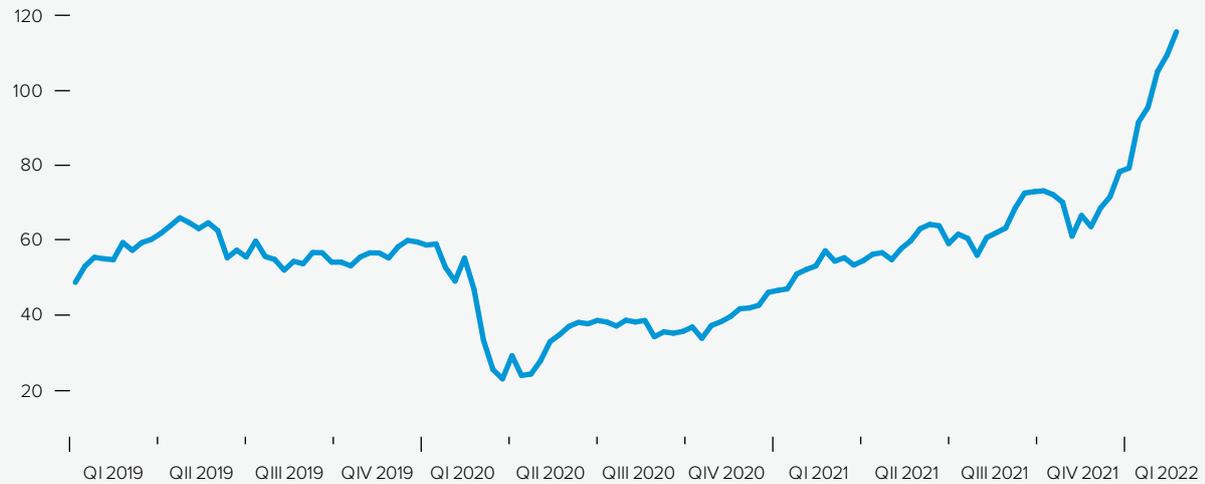
Spezifischer Energieeinsatz in der deutschen Zuckerindustrie (1956 – 2020)

– kWh/dt Rübenverarbeitung –



Preisentwicklung Rohöl (Brent) 2019 – 2022

– in Euro/Barrel –



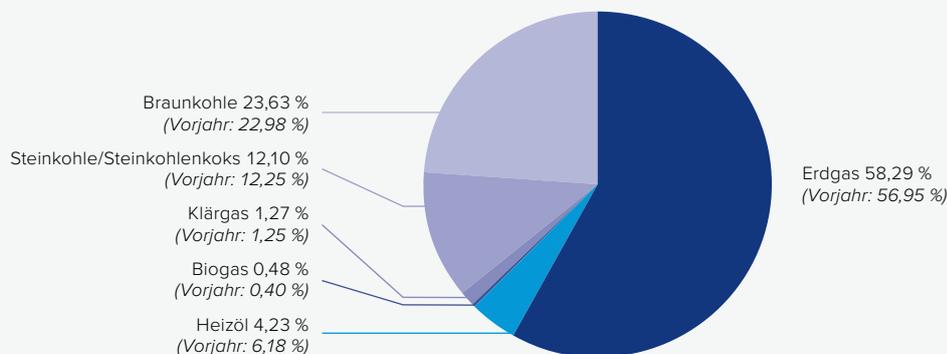
ENTWICKLUNG DES ENERGIEMIX

Die Unternehmen der Zuckerindustrie haben im Kalenderjahr 2020 circa 60 Prozent gasförmige Brennstoffe bei der Erzeugung eingesetzt: Erdgas sowie Bio- und Klärgas (Brennstoffmix ohne Elektroenergie nach Angaben des Statistischen Bundesamtes). Der Trend hin zu kohlenstoffarmen Brennstoffen ist ungebrochen.

Das Anbaujahr 2020 war von extremer Trockenheit und regional sehr hohen Temperaturen geprägt.

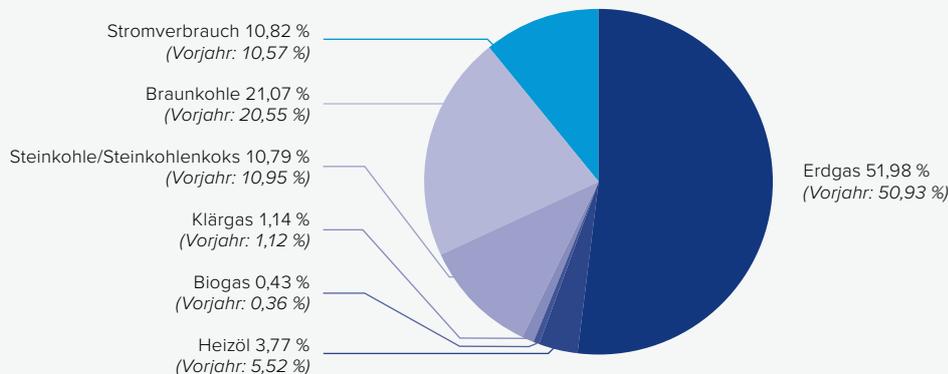
Dies führte zu einer gegenüber dem Vorjahr um 4,7 Prozent geringeren Rübenernte und einer um 3,18 Prozent geringeren Zuckererzeugung. Gleichwohl konnte der Gesamtenergiebedarf 2020 gegenüber dem Vorjahr überproportional um rund 8,14 Prozent reduziert werden (25,61 Mio. GJ gegenüber 27,88 Mio. GJ). Dies verdeutlicht die unvermindert erfolgreichen Aktivitäten des Sektors bei der Erhöhung der Energieeffizienz.

Primärenergiemix der Zuckerindustrie 2020



Quelle: Statistisches Bundesamt

Gesamtenergiemix der Zuckerindustrie 2020 (inkl. Strom)



Quelle: Statistisches Bundesamt

NEUE HERAUSFORDERUNGEN DURCH DEN ANGRIFFSKRIEG GEGEN DIE UKRAINE

Der Angriffskrieg gegen die ukrainische Nation stellt die Staatengemeinschaft, allen voran Europa, in einem von Corona und steigender Inflation geprägten Umfeld vor weitere, nicht geahnte politische und wirtschaftliche Herausforderungen. Im Angesicht von zusätzlichen Energiepreiserhöhungen durch ein Ölembargo gegen Russland sowie nicht auszuschließender Lieferunterbrechungen mit Erdgas richtet sich der Blick der Bundesregierung und der Wirtschaft darauf, bis zum Winter 2022 von russischen Energielieferungen unabhängig zu werden.

Die mitten in der Transformation zu Netto-Null-Treibhausgasemissionen befindliche deutsche Zuckerindustrie, die ausschließlich im ländlichen Raum erzeugt und damit ohnehin nur auf eine eingeschränkte Energieinfrastruktur zurückgreifen kann, blickt vor diesem Hintergrund mit großer Sorge auf die laufende Dicksaftkampagne und die nächste Rübenkampagne. Die Umstellung auf Erdgasfeuerungen ist ein vielfach eingeschlagener Brückenpfad auf dem Weg zu einer künftigen Versorgung mit aus produktionseigenen Reststoffen (übrigbleibende Zellwandbestandteile der Zuckerrübe) erzeugtem Biogas.

Das Energiewirtschaftsrecht sieht in Fällen eines Gasnotstandes lediglich die privaten Haushalte,

Fernwärme, Krankenhäuser und einzelne soziale Einrichtungen sowie kleine Gewerbeeinheiten mit einer bestimmten Abnahmestruktur als „geschützte Kunden“ an, welche dann noch weiter mit Erdgas beliefert werden. Angesichts einer Abhängigkeit der deutschen Gasversorgung von russischem Erdgas von rund 50 Prozent zum Zeitpunkt des Kriegsbeginns am 24. Februar 2022 und eines Verbrauchsanteils von Industrie und Gewerbe von mehr als der Hälfte des verfügbaren Erdgases stellt sich diese Situation als massive Bedrohung dar.

Die Versorgungssicherheit muss insbesondere in der Erwartung globaler Knappheiten an Grundnahrungsmitteln gesichert werden. Im Falle von Unterbrechungsmaßnahmen für nicht-geschützte Gaskunden ist daher eine angemessene Ausnahme für die Zuckerindustrie erforderlich, um die Aufrechterhaltung der Produktion – insbesondere während der Rübenkampagne (Mitte September bis Mitte Februar) und der Dicksaftkampagne (in der Regel April/Mai bzw. August/September) – zu gewährleisten und zumindest die Grundversorgung abzusichern.

UNTERBRECHUNGSFREIER ZUGANG ZU GASFÖRMIGEN BRENNSTOFFEN FÜR DIE ZUCKERINDUSTRIE ALS SYSTEMRELEVANTE INFRASTRUKTUR

Bereits in der Corona-Pandemie wurde die Land- und Ernährungswirtschaft als systemrelevante Infrastruktur eingestuft, um die Lebensmittelproduktion aufrecht zu erhalten und die Versorgungslage im Land zu sichern.

Die deutsche Zuckerindustrie ist mit ihren Erzeugnissen aus der Zuckerrübenverarbeitung ein wesentlicher Bestandteil der Grundstoffwirtschaft im Ernährungsbereich und darüber hinaus für die Bereitstellung von Ausgangsprodukten für weitere wichtige Lieferketten (Energieerzeugung, Hygieneprodukte, Vorprodukte für die Pharmaindustrie etc.). Konkret betrifft dies eine große Vielzahl von Produkten, die an unseren 18 Standorten im ländlichen Raum aus der industriellen Verarbeitung von Zuckerrüben mittels hocheffizienter KWK-Anlagen gewonnen werden und die ein tragender Bestandteil der systemrelevanten Lieferkette zur Grundversorgung der Bevölkerung sind:

- » *Zucker als Grundlebensmittel und Zutat für zahlreiche weitere Lebensmittel in der Lieferkette,*
- » *Futtermittel für die Erzeugung tierischer Lebensmittel (Zuckerrübenschnitzel),*

- » *Melasse für die Erzeugung von Nahrungsmittelzutaten (Backhefen, sonstige Hefen, Vitamin C),*
- » *Bioethanol als Energieträger und Ausgangsstoff für Hygieneprodukte, u. a. Desinfektionsmittel,*
- » *Biomethan als Erdgasalternative für die Versorgung des öffentlichen Gasnetzes,*
- » *Düngemittel aus der Rübenverarbeitung für die Landwirtschaft (Carbonatationskalk, Vinasse etc.).*

Hinzu kommt die hohe Verderblichkeit des Rohstoffs Zuckerrübe (rund 26 Mio. t pro Jahr), die keine längere Lagerdauer bzw. Verarbeitungsunterbrechungen zulässt, ohne dass erhebliche Mengen des Lebensmittels nicht gewonnen und verarbeitet werden könnten und ein nachhaltiges landwirtschaftliches Erzeugnis in großem Umfang verschwendet würde.

Letztlich wären insbesondere die von der Rübenverarbeitung abhängigen Arbeitnehmenden in hohem Maße von Verarbeitungsunterbrechungen betroffen (6.000 direkt Beschäftigte und mindestens 40.000 in vor- und nachgelagerten Bereichen, nicht zu vergessen, die rund 23.000 Rübenanbauer).

BIOMETHAN AUS RESTSTOFFEN DER RÜBENVERARBEITUNG ALS CHANCE FÜR ENERGIEUNABHÄNGIGKEIT NUTZEN

Ein wichtiger Aspekt in dieser energiewirtschaftlich angespannten Phase ist das Zusammenwirken von kurz- und mittelfristigen Versorgungsfragen mit den Herausforderungen der Transformation hin zu einer treibhausgasneutralen Wirtschaft bis 2045.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir ausdrücklich die Überlegungen der EU-Kommission in ihrer Energiemitteilung REPowerEU vom 8. März 2022, die nachhaltige Produktion von Biomethan bis 2030 auf 35 Mrd. m³ zu verdoppeln. Nach der Roadmap-Studie ¹⁾, die FutureCamp im Jahr 2020 für den Verein der Zuckerindustrie erstellt hat, stellt sich

die Nutzung von Bioenergie aus eigenen Produktionsreststoffen als ein wesentlicher Stützpfeiler der Defossilisierung der Rübenverarbeitung im ländlichen Raum dar, um als Sektor treibhausgasneutral erzeugen zu können.

Die Nutzung von Biomethan aus bei der Zuckerrübenverarbeitung anfallenden Reststoffen bietet hier eine entscheidende Handlungsoption und kann den Sektor zum Teil der Lösung machen. Jede Reduzierung des Imports von Gas führt zu größerer Unabhängigkeit und einer Entspannung von Versorgungsengpässen für die gesamte Bevölkerung.

¹⁾ Online verfügbar unter https://www.zuckerverbaende.de/wp-content/uploads/2021/06/Roadmapstudie_Zuckerfabrik_Treibhausgasneutral_01-12-20.pdf

Deshalb wird für die Prüfung von mittelfristigen Versorgungslösungen mit großem Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Zuckerindustrie für ihren Energieeigenbedarf im ländlichen Raum mit der Nutzung von Biomasse einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten kann und will. Hierfür bedarf es jedoch einer sachgerechten und umsetzungsfähigen Berücksichtigung der Verwertung von Biomasse-Reststoffen und Abfällen aus den eigenen Prozessen im Green Deal der EU (insbesondere im Artikel 29 RED III ²⁾ und deren Anhängen VI und IX).

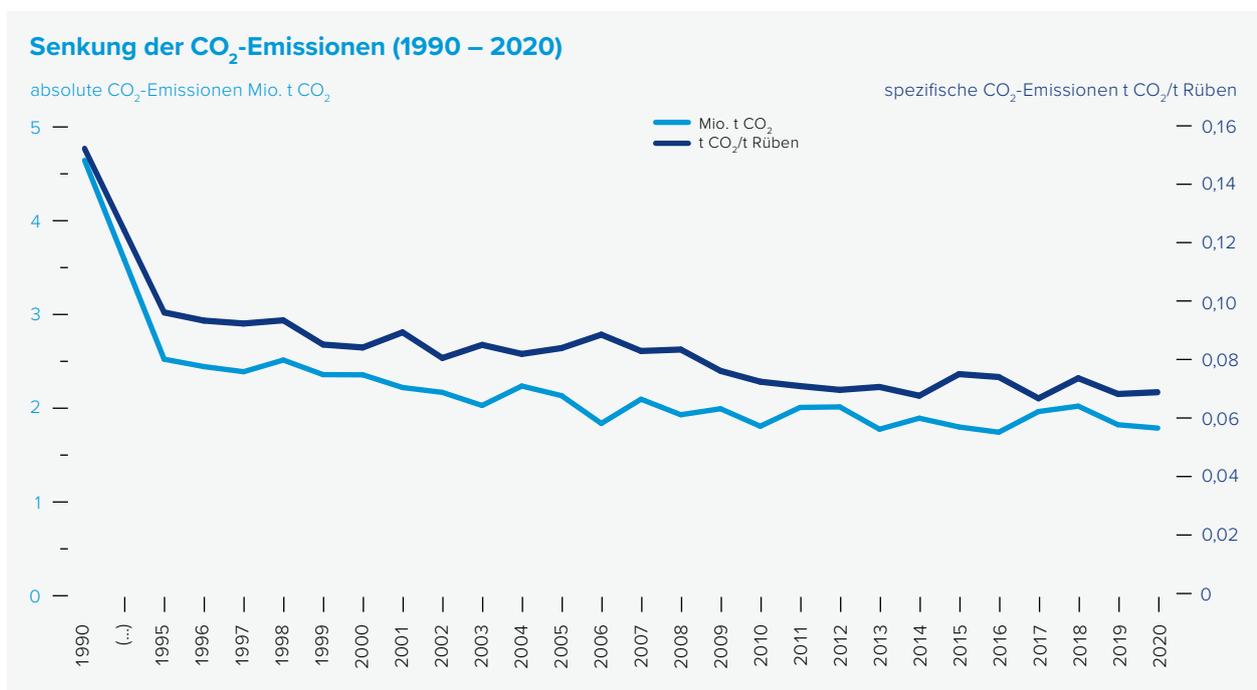
Eine weitere wichtige Rolle spielen hier auch erforderliche staatliche Kompensationsmaßnahmen und das Anlagengenehmigungsrecht, das beim notwen-

digen Umstellen auf andere Brennstoffe in dieser Krise flexible Lösungen bieten muss.

TREIBHAUSGASMINDERUNGEN IN DER ZUCKERINDUSTRIE 1990 – 2020

Die Unternehmen der deutschen Zuckerindustrie führen seit 1995 auf der Grundlage der Klimaschutzvereinbarung der deutschen Wirtschaft und der Bundesregierung für den Zeitraum 1990 bis 2012 jährlich ein anonymisiertes Monitoring durch, um die

CO₂-Minderungen der Branche zu belegen. Dieses Monitoring beruht – auch nach dem Auslaufen dieser Selbstverpflichtung – unverändert auf den standardisierten Vorgaben des RWI Leibniz-Instituts Essen (Monitoringinstitut 1995 – 2012).



Danach lagen die spezifischen CO₂-Emissionen im Jahr 2020 mit 69 kg CO₂/t Rübenverarbeitung rund 55 Prozent unter dem Wert des Jahres 1990. Der

spezifische Energiebedarf lag 2020 bei 26,05 kWh/dt Rüben und damit ca. 47 Prozent niedriger als 1990. Die absoluten CO₂-Emissionen lagen im Jahr 2020

²⁾ Vorschlag zur Novellierung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 (RED II)

mit rund 1,78 Millionen Tonnen um knapp 62 Prozent niedriger als im Basisjahr (4,64 Millionen Tonnen). Der Gesamtenergiebedarf (einschließlich Stromverbrauch) lag im Jahr 2020 mit 24,3 Millionen Gigajoule nahezu 55 Prozent unter dem Energiebedarf des Basisjahres. Diese Zahlen beruhen auf einer verbandseigenen Erhebung und weichen aufgrund des Ansatzes der tatsächlichen Heizwerte geringfügig von den vorangehend dargestellten Daten des Statistischen Bundesamtes ab (siehe den Abschnitt "Entwicklung des Energiemix").

Bei diesen kontinuierlichen Minderungsleistungen ist zu berücksichtigen, dass die deutsche Zuckerindustrie auch im Jahr 1990 bereits ausschließlich mit hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugte. Damit beruhen diese zwischenzeitlichen Minderungen auf umfassenden, kostenintensiven Effizienzmaßnahmen, die über die Installation hocheffizienter Kraftwerke hinausgehen. Dies machte die deutsche Zuckerindustrie schon früh zu einem Vorreiter im Bereich Energieeffizienz und Klimaschutz.

FORTSETZUNG DES ENERGIESTEUERLICHEN SPITZENAUSGLEICHS NACH 2022

Mit Ablauf des Antragsjahres 2022 endet der energiesteuerliche Spitzenausgleich. Dies bedeutet, dass für die 2021 und in den Folgejahren versteuerten Energieerzeugnisse ab dem Jahr 2023 eine Energiesteuererstattung nur dann beantragt werden kann, wenn rechtzeitig eine Anschlussregelung für die Energiesteuerentlastungsregelungen des § 10 Stromsteuergesetz und § 55 Energiesteuergesetz geschaffen wird.

Die Aufrechterhaltung dieses Spitzenausgleichs ist angesichts der ohnehin sehr hohen – und durch die aktuelle Situation noch einmal geradezu explodierten – Energiekosten in Deutschland und den hohen Strom- und Energiesteuerbelastungen grundlegend für die Wettbewerbsfähigkeit und die klimapolitische Investitionsfähigkeit der deutschen Zuckerindustrie.

Das BMF hat sich Anfang 2021 dazu entschieden, einer Fortsetzungsregelung eine Studie zu möglichen Nachfolgeregelungen voranzustellen. Als Studiennehmer wurde ein Konsortium um das Forum

Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V. (FÖS) beauftragt.

Das FÖS-Gutachten liegt mit rund 260 Seiten Umfang zwischenzeitlich im Entwurf vor und befindet sich zwischen BMF, BMWK und BMUV in Abstimmung. Nach erfolgter Abstimmung innerhalb der Bundesregierung und Rückkopplung mit den Studiennehmern wird eine Grundsatzentscheidung des BMF zum weiteren Vorgehen bzw. ein Gesetzentwurf für eine Nachfolgeregelung erwartet.

Bereits zum Jahresende 2021 waren die betroffenen Industriesektoren vom BMF und FÖS in einer Konsultation zu selektierten Lösungsansätzen befragt worden. Inhaltlich dürfte davon auszugehen sein, dass die Nachfolgeregelungen einer weiteren Verschärfung unterzogen werden. Insbesondere wird der Spitzenausgleich künftig an zusätzliche Gegenleistungen der Begünstigten geknüpft werden. Details blieben jedoch bis zuletzt offen.

NOVELLIERUNG DER EU-KLIMA-, UMWELT- UND ENERGIEBEIHELFELEITLINIEN

Anfang 2022 sind die mit großer Spannung erwarteten novellierten EU-Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (CEEAG) in Kraft getreten. Diese Neuregelung ist für die in den internationalen Wettbewerb eingebundenen energie- und stromintensiven Industrien wie die Zuckerindustrie von

grundlegender Bedeutung. Diese Beihilfeleitlinien schaffen u. a. die Eckpunkte für staatliche Beihilfen für Aufwendungen der Wirtschaft im Zuge der klimapolitischen Transformation zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris.

Für die Zuckerindustrie richtete sich eines der Ziele darauf, bei dieser Revision der EU-Leitlinien für staatliche Umwelt- und Energiebeihilfen als Branche in dem Leitlinienanhang als einer derjenigen Sektoren Berücksichtigung zu finden, die als beihilfeberechtigter angesehen werden.

Angesichts der hohen Strom-, Energie- und Handelsintensität der Zuckerindustrie ist sie nach den neuen Beihilfeleitlinien seit der Neuregelung 2022 als besonders sensibler Sektor eingestuft. Die neuen EU-Beihilfeleitlinien listen die Zuckerindustrie

in deren neuem Annex I als „signifikant von Abwanderung betroffenen, energieintensiven Sektor“ auf.

Dies ist ein sehr großer Erfolg, insbesondere mit Blick auf die in den kommenden Jahren immer mehr zunehmenden Transformationsaufwendungen, um die letzten 40 Prozentpunkte der am Basisjahr 1990 orientierten CO₂-Emissionen der deutschen Zuckerindustrie bis 2045 auf Null zu bringen. Hierfür werden – neben politischer Unterstützung – auch materielle Fördermaßnahmen auf der Grundlage dieser Beihilfeleitlinien unverzichtbar sein.

DER EUROPÄISCHE GREEN DEAL (FIT-FOR-55-PAKET)

Nachdem die EU-Kommission am 11. Dezember 2019 ihr Konzept für einen „Green Deal“ veröffentlicht hatte, legte sie am 14. Juli 2021 den ersten und für die Zuckerindustrie grundlegenden Teil des „Fit-for-55-Pakets“ (FF55) vor. Dieses Paket enthält einen

wesentlichen Teil der Kommissionsvorschläge zur Neuregelung der EU-Klimapolitik, um bis 2030 das Minderungsziel von 55 Prozent der Treibhausgasemissionen der Gemeinschaft gegenüber 1990 zu erreichen.

1. DIE NOVELLIERUNG DER ERNEUERBARE-ENERGIEN-RICHTLINE (RED III) GEFÄHRDET DIE TRANSFORMATION DER EUROPÄISCHEN ZUCKERINDUSTRIE

Die Novellierung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) stellt sich für die Transformation der Zuckerindustrie hin zu Netto-Null-Emissionen bis 2045 als die Zentralnorm des Fit-for-55-Pakets dar. Sie regelt, welche biogenen Reststoffe für eine erfolgreiche Transformation auch innerhalb des Emissionshandels (siehe hierzu die nachfolgenden Ausführungen im Abschnitt 2 „Erneute Novellierung des EU-Emissionshandelssystems“) angerechnet und durch eine Verlinkung zwischen EU-Energiesteuerrichtlinie und RED steuerlich entweder besser oder völlig unsachgerecht weitgehend wie klimaschädliche fossile Brennstoffe behandelt werden (siehe hierzu den Abschnitt „Novellierung des EU-Energiesteuerrechts“ am Ende dieses Energie-Kapitels).

Für die biogenen Reststoffe der Zucker- und Futtermittelgewinnung baut der Kommissionsvorschlag vom 14. Juli 2021 für eine RED III massive Hürden auf. Problematisch sind vor allem die in Diskussion befindlichen Neuerungen des Artikels 29 Absätze 2 – 7 und 10, des Annex VI (Emissionsberechnung

biogener Einsatzstoffe) sowie eine unsachgerechte Ausgestaltung des Annex IX.

1.1 Ausgangssituation für die Transformation der Zuckerindustrie im ländlichen Raum

Die deutsche Zuckerindustrie verarbeitet an ihren aktuell 18 Standorten im ländlichen Raum jedes Jahr von September bis Ende Januar etwa 26 Mio. t Zuckerrüben. Der Energiebedarf hierfür (7,6 TWh, davon knapp 1 TWh Strom) wird seit mehr als 80 Jahren ausschließlich mit modernen und hocheffizienten, wärmegeführten KWK-Anlagen (Feuerungswärmeleistung < 50 – 200 MW) zur Eigenversorgung mit Hochtemperaturwärme- und Elektroenergie gedeckt. Diese Form der Eigenversorgung ist angesichts der defizitären Netzsituation im ländlichen Raum und aus Gründen der Versorgungssicherheit während der Kampagneerzeugung erforderlich (u. a. Abschaltklauseln in Gaslieferverträgen).

Trotz dieses bereits frühzeitigen Einsatzes ausschließlich hocheffizienter Technologien konnten die CO₂-Emissionen gegenüber 1990 um rund 60 Prozent reduziert werden. Bereits heute kommen in den deutschen Zuckerfabriken rund 60 Prozent gasförmige Brennstoffe zum Einsatz (einschl. Bio- und Klärgas). Hierbei haben die Energiekosten einen Anteil an den Produktionskosten (bis zum Beginn des Ukrainekrieges) von knapp 20 Prozent im EU-Durchschnitt. Ebenso liegt die Handelsintensität des Sektors bei rund 20 Prozent.

1.2 Roadmap-Studie des Vereins der Zuckerindustrie

Im Jahr 2020 hat der Verein der Zuckerindustrie eine Roadmap-Studie³⁾ anfertigen lassen, die mögliche Pfade zur Erreichung einer THG-neutralen Produktion im Rahmen der Paris-Ziele aufzeigt. Danach wird der Einsatz von Biomasse, insbesondere aus der eigenen Verarbeitung (Reststoffe und Abfälle), sowie die teilweise Umstellung auf erneuerbare Elektroenergie eine große Rolle spielen. Wir gehen demnach davon aus, dass unter Einsatz eines Teils der im Produktionsprozess übrigbleibenden Zellwandbestandteile der Rüben (bezogen auf die Gesamtbranche ca. 50 – 70 Prozent der jährlich rund 2,9 Mio. t Rübenschnitzel als biogener Festbrennstoff oder zur Vergärung zu Biomethan) sowie von Biomethan aus der anaeroben Abwasseraufbereitung und von Brüdenverdichtung (mit einer Dampfeinsparung von 20 – 25 Prozent) ein zusätzlicher Effizienzgewinn von (je nach Pfad) 20 bis 40 Prozent möglich ist. Dieses Reststoff-Biomassepotenzial aus dem eigenen Prozess würde in Kombination mit Energieeinsparmaßnahmen gleichzeitig ausreichen, um im Zuge einer Transformation bis 2045 alle 18 Zuckerfabriken treibhausgasneutral zu betreiben.

Der Einsatz von prozesseigener Reststoffbiomasse als Brennstoffquelle des THG-Neutralitätspfades von industriellen KWK-Anlagen

- » *leistet einen sinnvollen Beitrag zur Erreichung von Netto-Null-Emissionen bis 2045,*

- » *erspart den massiven Ausbau von Stromnetzen im ländlichen Raum für eine Vollversorgung von Standorten,*
- » *erzeugt keine Landnutzungsänderung,*
- » *erspart den Zugriff auf PtX, Wasserstoff und Netzstrom (Energieträger, die für die Transformation anderer Sektoren erforderlich sind),*
- » *ist sofort verfügbar, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen stimmen.*

1.3 Dringender Handlungsbedarf im gegenwärtigen Stadium der RED-Novelle

Die Roadmap Net Zero der Rübenverarbeitung und Zuckergewinnung führt nur dann zum Erfolg, wenn es der Politik gelingt, die notwendige Offenheit für eine energetische Nutzung von biogenen Reststoffen aus dem eigenen Erzeugungsprozess zu gewinnen.

- a) Der größte Einwand gegen eine energetische Nutzung eines Teils (ca. 50 – 70 Prozent) der ca. 2,9 Mio. t im Zuckergewinnungsprozess in Deutschland anfallenden Rübenschnitzel könnte die Annahme einer Verknappung des Futtermittelmarktes sein.
- » *Allerdings stellt sich dieser Markt – noch verstärkt durch das Farm-to-Fork-Konzept des Green Deals – so dar, dass immer mehr Viehwirte aus der Erzeugung aussteigen (niedrige Preise im Einzelhandel, politisch gewünschter Rückgang des Fleischkonsums, kostenintensive Umrüstungsanforderungen für Tierwohlanforderungen).*
 - » *Die Zucker erzeugenden Unternehmen exportieren bereits heute unter zusätzlichem Energieeinsatz getrocknete Rübenschnitzel in Drittstaaten, insbesondere nach China, weil dort die Landwirtschaftspolitik nicht mit der Koordination des Anbaus bzw. der Nutzbarmachung von pflanzlichen Reststoffen für Viehfutter hinterherkommt.*
 - » *Ferner ist zu berücksichtigen, dass mit der für die Zuckergewinnung angebaute Rübe bereits eine Veredlung zu Lebensmitteln (Zucker) und Futtermitteln (Melasse, nicht energetisch*

³⁾ Online verfügbar unter https://www.zuckerverbaende.de/wp-content/uploads/2021/06/Roadmapstudie_Zuckerfabrik_Treibhausgasneutral_01-12-20.pdf

genutzte Schnitzel) erfolgt ist, also durch eine energetische Nachnutzung eines Teils der Reststoffe keine zusätzliche Anbaufläche aufgewendet werden müsste.

- » Die größten Konkurrenten auf dem Weltmarkt (insbes. Brasilien) praktizieren eine energetische Nutzung ihrer Reststoffe (Bagasse) seit vielen Jahren, ohne dass dies von der EU kritisiert würde. Auch die Bagasse könnte in einer Kaskadennutzung für Faserplatten, Papier o. ä. weiter genutzt werden. Gleichwohl zeigen diverse Untersuchungen, dass sowohl der PEF⁴⁾ als auch der PCF⁵⁾ von in Deutschland erzeugtem Zucker jetzt schon (d. h. vor einer Umstellung auf energetische Reststoff-Biomassennutzung) konkurrenzfähig, wenn nicht sogar besser ist.

b) Darüber bedürfte es jetzt im Zuge des Fit-for-55-Pakets einiger Klarstellungen in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001:

- » Durch den Vorschlag zur Revision der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) und zahlreiche neue Bezugnahmen von weiteren Richtlinien des Fit-for-55-Pakets auf die RED, wird diese für die Transformation der Zuckerindustrie künftig zu einer Zentralnorm. Hierbei besteht eine Inkohärenz darin, dass der Vorschlag für die RED III im Kern nichts daran ändert, dass sich diese Richtlinie im Wesentlichen auf erneuerbare Energien für die Kraftstoffnutzung im Verkehr richtet. Durch die Bezugnahmen der anderen EU-Richtlinien (Energiesteuer, Emissionshandel, Verordnung zur Überwachung und Berichterstattung über THG-Emissionen) soll aber eine analoge Anwendung der RED auf Brennstoffnutzungen zur Wärmeerzeugung adressiert werden.

Dies wird vor allem für Transformationslösungen im ländlichen Raum abseits der großen Netze, wo Bioenergieeinsatz aus Reststoffen eine zielführende und verfügbare Lösung sein könnte, zum Problem:

- » Denn ohne eine Einstufung der generierten Bioenergieträger als sog. *advanced fuels* im Sinne des Annex IX der RED wären z. B. künftig nach der Revision der Energiesteuerrichtlinie

(2003/96/EG) Energiesteuersätze für Biomethan aus Rübenschnitzeln von 0,45 €/GJ und damit nahe dem Satz für Erdgas (0,60 €/GJ) und dreifach höher als für z. B. anderes zellulosehaltiges Non-Food-Material oder Bagasse⁶⁾ (0,15 €/GJ) vorgesehen. Dies erscheint widersinnig bezogen auf das klimapolitische Ziel.

- » Aufgrund der für den Kraftstoffbereich in der RED implementierten Vorbehalte gegen Biokraftstoffe der 1. Generation würden durch die neuerdings entstehenden Rechtsfolgenverweise anderer Richtlinien auf die RED und ihren Annex IX diese Beschränkungen auch für die hier in Rede stehenden Brennstofflösungen zur industriellen Wärmeerzeugung zum Tragen kommen. Nach dem Annex IX, der sich schon nach seiner Überschrift nur auf Rohstoffe zur Produktion von Kraftstoffen für den Verkehr richtet, kämen zum Beispiel Biomasse-Industrieabfälle, die theoretisch noch als Futtermittel genutzt werden könnten, nicht als fortschrittliche Biokraftstoffe in Betracht (d. h. im Sinne der Verweisungslogik auch nicht als fortschrittliche Biobrennstoffe zur Wärmeerzeugung).
- » Dies führt zu dem weiteren Problem, dass eine Anpassung dieses Annex IX das Problem nicht beheben würde, weil er sich ja originär nur auf Kraftstoffe bezieht. Würde man also zum Beispiel die „anderen zellulosehaltigen Non-Food-Materialien“ um den Zusatz „Zuckerrübenschnitzel“ ergänzen, bezöge sich dieser Zusatz auf Kraftstoffe, nicht auf Brennstoffe. Eine Ergänzungsregelung nur für biogene Reststoffe bzw. einige Einsatzstoffe in den Bezugnehmenden Richtlinien wäre indes rechtlich völlig uneindeutig.

Eine Lösung wäre deshalb, die RED III kohärent auf ihre neue umfassende Rolle für Bioenergie (Kraft- und Brennstoffe) hin anzupassen und den Annex IX um eine zusätzliche Liste für Reststoff-Biomassebrennstoffe zu ergänzen, die die eingangs dargestellten Erfordernisse für eine Transformation im ländlichen Raum ermöglicht.

Dies wäre für die Einstufung der Transformationslösung unseres Sektors eine existenzielle Voraussetzung.

⁴⁾ Product Environmental Footprint

⁵⁾ Product Carbon Footprint

⁶⁾ Beide genannten Rohstoffe („anderes zellulosehaltiges Non-Food-Material“ u. „Bagasse“) sind im Annex IX der RED neben anderen Einsatzstoffen als „fortschrittliche Biokraftstoffe“ gelistet.

2. ERNEUTE NOVELLIERUNG DES EU-EMISSIONSHANDELSYSTEMS

Neben zahlreichen anderen Verschärfungen sieht der Kommissionsvorschlag vom 14. Juli 2021 zur Novellierung der gerade erst für den Zeitraum ab 2021 aktualisierten Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG ⁷⁾ die Anhebung des sogenannten linearen Reduktionsfaktors von 2,2 Prozent auf mindestens 4,2 Prozent vor. Damit wird sich die jährliche Minderungslast der am Emissionshandel beteiligten Sektoren wie der Zuckerindustrie kurzfristig mehr als verdoppeln.

Darüber hinaus sind noch einmal deutliche Anstiege im Ambitionsniveau der für die freien Zuteilungen maßgeblichen Benchmarks beabsichtigt, die mit dazu führen werden, dass selbst modernste und hocheffiziente Zuckerfabriken – trotz ihres investitionsbedingt kontinuierlich sinkenden Bedarfs der freien Zuteilungen – nur noch ca. 30 Prozent der erforderlichen Emissionszertifikate zugeteilt bekommen können.

Besonders problematisch für die Zuckerindustrie sind jedoch die neuen Hürden, die dieser Vorschlag für den Einsatz von biogenen Reststoffen als Energieträger für die Transformation vorsieht:

- » *Nach Artikel 38 Absatz 5 und 6 der novellierten Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 zur Überwachung und Berichterstattung über Treibhausgasemissionen im EU-Emissionshandelsystem können Biomasse-Brennstoffe (feste und gasförmige Brennstoffe aus Biomasse) innerhalb des Emissionshandels nur dann als emissionsmindernd angerechnet werden, wenn sie die Anforderungen des Artikel 29 Absätze 2 – 7 und 10 RED III erfüllen.*
- » *Dies ist mit einem hohen Aufwand für Nachhaltigkeitsnachweise verbunden. Viel schlimmer aber ist, dass aufgrund der im Europäischen Parlament gegenwärtig diskutierten Emissionsberechnungsmethoden des Annex VI der RED III eine Erreichung der maßgeblichen Emissionsminderungsschwellen des Artikels 29 Absatz 10 RED III für die Biomassereststoffe der Zuckergewinnung verhindert wird. Die in Rede stehenden Zellulo-*

sereststoffe werden behandelt, als handle es sich hierbei um Anbaubiomasse bzw. um ein aus Anbaubiomasse erzeugtes Produkt. Auf diesem Wege werden künstlich Treibhausgasemissionen auf diese Einsatzstoffe aufgeschlagen, die zu einer einseitigen und unsachgerechten Schlechterrechnung führen.

Eine gleichartige Einstufung ist für den Einsatz von Bagasse als Brennstoff für die mit der EU-Rübenzuckerindustrie konkurrierende Zuckerrohrproduktion nicht vorgesehen. Demgegenüber wäre es – bezogen auf die bisherigen Regeln der RED – systemgerecht, wenn auch die Reststoffe der Zuckergewinnung ohne eine solche Malus-Berechnung eingestuft würden und zur Erreichung von Emissionsminderungen in Betracht kommen könnten.

- » *Ab einem Anteil von 95 Prozent biogenen Brennstoffen sollen Anlagen künftig aus dem Emissionshandelsystem ausgeschlossen werden. Dies klingt auf den ersten Eindruck positiv, wirkt sich jedoch ausgesprochen negativ für die betroffenen Anlagenbetreiber aus.*
- » *Die Herausnahme von Anlagen aus dem EU-Emissionshandel, deren Treibhausgasemissionen zu mehr als 95 Prozent aus der Verbrennung von Biomasse stammen, beruht auf Annahmen, die so für die Zuckerindustrie nicht zutreffen. Zuckerfabriken würden gerade nicht in einem ungerechtfertigten Maße von freien Zuteilungen profitieren, falls sie zukünftig Biomassereststoffe energetisch nutzen sollten. Zum einen liegt die Ausstattung aufgrund der Vorgaben der Richtlinie schon jetzt (trotz hoher Effizienz) nur noch bei etwa 40 Prozent, zum anderen werden verbleibende Zuteilungen in Wirklichkeit teuer erkauft durch die komplette Umrüstung der Energieanlagen und hohe Energiekosten.*

Hierfür bedarf es zumindest in der gerade laufenden Periode des Erhalts der freien Zuteilungen, um diese Minderungsschritte im Wettbewerb ökonomisch leisten zu können (Carbon Leakage und Anreizförderung).

⁷⁾ In der Fassung der Änderung durch die Richtlinie (EU) 2018/410 vom 14. März 2018.

CARBON CONTRACTS FOR DIFFERENCE ZUR ERREICHUNG DER TREIBHAUSGASNEUTRALITÄT

Carbon Contracts for Difference (CCfD) sind ein Förderinstrument für Unternehmen, die hohe Transformationskosten bei der Umstellung auf eine treibhausgasneutrale Produktion zu stemmen haben. CCfD sind gleichzeitig ein Anreiz zur Defossilisierung der Produktion in einer Phase, in der die Investitions- und Betriebskosten für eine treibhausgasneutrale Technologie (noch) deutlich über dem aktuellen CO₂-Preis der EU von 85 – 100 Euro je Tonne CO₂-Minderung liegen. Bei richtiger Ausgestaltung kann es auch ein Instrument zur Vermeidung von Carbon Leakage sein, d. h. zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen gegenüber Weltmarktkonkurrenten, an die von ihren Regierungen keine klimapolitischen Anforderungen gestellt werden.

CCfD richten sich auf die Förderung der Differenzkosten (insbesondere der Betriebskosten) der kli-

mafreundlichen Prozesstechnik im Verhältnis zu konventionellen Referenztechnologien. Ein solcher Vertrag wird zwischen dem Staat und einem Investor für ein spezifisches Projekt abgeschlossen. Er verpflichtet den Staat, die Differenz zwischen dem Marktpreis für Emissionszertifikate im Emissionshandel (EUAs) und den höheren Transformationskosten zu tragen, wenn der CO₂-Preis niedriger ist. Wenn der CO₂-Marktpreis den Ausübungspreis des Vertrages übersteigt, ist der Investor im Gegenzug in Höhe des Unterschiedsbetrages zur (Rück-)Zahlung verpflichtet.

CCfD sind für Industrieanlagen vorgesehen, die mit verfügbaren innovativen Technologien in eine treibhausgasneutrale Produktion überführt werden können:

MÖGLICHE PROJEKTVORHABEN

Antragsgegenstand sollen Projektvorhaben sein, die durch die Umsetzung grundsätzlich innovativer, dabei aber technologisch ausgereifter Verfahren im industriellen Maßstab zu einer erheblichen Minderung (möglichst >50 Prozent gegenüber Referenzverfahren) energiebedingter und nicht-energiebedingter THG-Emissionen an einem Industriestandort in Deutschland führen und technisch perspektivisch zur Erzielung der Treibhausgasneutralität 2045 geeignet sind. Dies beinhaltet auch Brückentechnologien, wie den teilweisen Einsatz von Erdgas und Wasserstoff in Direktreduktions- oder Ammoniakanlagen, wobei der Anteil von grünem Wasserstoff signifikant ansteigen sollte.

Es wird auch geprüft, ob übergangsweise und zeitlich begrenzt der Einsatz klimafreundlicher Betriebsstoffe in bestehenden Anlagen gefördert werden sollte, die per se nicht kompatibel mit dem Ziel der Klimaneutralität 2045 sind, wenn sich dadurch kurzfristig eine signifikante THG-Reduktion erreichen lässt, der Weiterbetrieb der Anlage die Transformation auf Unternehmensebene nicht verzögert und das geförderte Projekt im Laufe der Vertragslaufzeit eine Investition in Anlagen vorsieht, die mit dem Ziel der Klimaneutralität kompatibel sind.

RELEVANTE BRANCHEN (GRUNDSTOFFINDUSTRIE)

Der Schwerpunkt des Förderprogramms soll auf Verfahren der Grundstoffindustrien mit hohen prozessbedingten Emissionen liegen, d. h. insbesondere auf der Herstellung von Stahl, Zement, Kalk und Ammoniak. Aber auch Pilotprojekte in anderen besonders energieintensiven Industrien sind möglich, wenn die Projekte hohe und kosteneffiziente

Emissionsminderungen erbringen. Voraussetzung ist, dass die THG-Emissionen der Anlagen vom ETS erfasst sind und die Unternehmen einem Sektor angehören, dessen direkte Emissionsintensität mindestens 1 kg CO₂ je Euro Bruttowertschöpfung beträgt. Die vorgeschlagenen Projekte müssen in Deutschland umgesetzt werden.

BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE KOSTEN

Gefördert werden Betriebskostendifferenzen zwischen klimafreundlichen und herkömmlichen Produktionsverfahren für Industriegüter. Als relevante Kostenarten werden insbesondere angesehen:

- » *Kosten des Energiebezugs (insbes. Strom, Erdgas, Wasserstoff),*
- » *Kosten des Rohstoffbezugs,*
- » *Kosten von CO₂-Transport, -Nutzung und -Speicherung.*

Die Produktion von Wasserstoff selbst ist nicht förderfähig, wohl aber dessen Einsatz zur Herstellung von Industrieprodukten. Entsprechendes könnte für andere Brennstoffe gelten, wie z. B. Biogas.

Nach der Neuausrichtung der Verantwortlichkeiten innerhalb der Bundesregierung in der 20. Legislaturperiode ist nunmehr das BMWK für die Fortentwicklung der CCfD als Instrument zuständig. Das BMWK plant die Einführung von Klimaschutzverträgen als Förderinstrument möglichst noch im Jahr 2022.

Im Vorfeld der Einführung dieser Differenzverträge hat das BMWK am 5. Mai 2022 ein dreiwöchiges Interessenbekundungsverfahren gestartet. Dadurch soll der Dialog mit der Industrie zum Instrument der Klimaschutzverträge fortgeführt werden. Das Interessenbekundungsverfahren ist dabei noch kein Teil des geplanten Förderprogramms, sondern dient dem BMWK als formalisierte Unternehmensbefragung vor der endgültigen Ausgestaltung des Instruments.

- » *Die aus diesem Interessenbekundungsverfahren hervorgehenden Erkenntnisse sollen der Plausibilisierung von Annahmen dienen.*
- » *Die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren ist ohne Einfluss auf eine eventuelle spätere Teilnahme am Förderprogramm selbst.*
- » *Sie ist freiwillig und unverbindlich.*

Nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens erfolgt die Ausarbeitung einer Förderrichtlinie, welche anschließend bei der Europäischen Kommission notifiziert werden muss.

Für die Zuckerindustrie als energieintensive Branche, die sich aktiv mit den Herausforderungen der Umstellung auf eine treibhausgasneutrale Produktion bis 2045 auseinandersetzt, ist eine wesentliche Frage, ob z. B. auch die in der Roadmap-Studie ⁸⁾ des Vereins der Zuckerindustrie vorgestellte Option des Einsatzes von Biomasse aus Reststoffen oder eine stärkere Elektrifizierung und der damit einhergehende Investitionsbedarf sowie die höheren Betriebskosten hier Berücksichtigung finden können.

Eine Einbeziehung der Zuckerindustrie in das CCfD-Programm der Bundesregierung wäre für eine erfolgreiche Transformation des Sektors grundlegend.

⁸⁾ Online verfügbar unter https://www.zuckerverbaende.de/wp-content/uploads/2021/06/Roadmapstudie_Zuckerfabrik_Treibhausgasneutral_01-12-20.pdf

NOVELLIERUNG DES EU-ENERGIESTEUERRECHTS

Gegenwärtig bereitet die EU-Kommission als Teil des „Fit-for-55-Pakets“ die Novellierung der Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG vor. Ihren Novellierungsentwurf hat sie am 14. Juli 2021 zusammen mit anderen Regelungsentwürfen im Zuge des „Green Deal“ vorgelegt.

Der Kommissionsvorschlag für eine Novellierung der EU-Energiesteuerrichtlinie (ETD) zeigt jedoch für die Transformation der Zuckerindustrie nur eine scheinbare Lösung auf, in dem er diverse erneuerbare Brennstoffe in seinen Anhang I Tabelle C einbezieht. Ferner verweist der Richtlinienentwurf in seinem Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 3 auf den Anhang IX der Erneuerbaren Energie-Richtlinie (RED). Hierbei treten die zwei folgenden Umsetzungsprobleme auf:

1. *Der Anhang IX der RED regelt lediglich, welche Einsatzstoffe für die Herstellung „fortschrittlicher Kraftstoffe“ in Betracht kommen (d. h. er enthält keine Aussagen zu Brennstoffen). Der Verweis der Energiesteuerrichtlinie auf diesen Anhang übersieht, dass die RED unverändert im Wesentlichen die Entwicklungen des erneuerbaren Kraftstoffmarkts reguliert, einschließlich der Vermeidung von etwaigen Fehlentwicklungen, was biogene Einsatzstoffe aus Anbaubiomasse und das großflächige Inverkehrbringen von hieraus erzeugten Kraftstoffen einschließt.*

Diese Fixierung auf Kraftstoffe verursacht große Inkohärenzen bei einer 1:1-Anwendung dieser Regelungen auf Brennstoffe im Steuerbereich, da sie im Wege von einfachen Querverweisen ohne eine Ergänzung des Anhang IX RED um die spezifischen Aspekte eines prozessinternen Eigenverbrauchs von aus eigenen Reststoffen gewonnenen Biobrennstoffen erfolgt. Ganz anders als in der Diskussion um den Kraftstoffmarkt geht es bei der Transformation der Zuckerindustrie um die Nutzung eines Teils der biogenen Reststoffe als Rohstoff zur energetischen Nutzung (als Biogas oder als Festbrennstoff), ohne dass die o. g. Aspekte, die die RED im Fokus hat, tangiert würden.

Die Transformation der Zuckerindustrie läuft gerade nicht auf das Inverkehrbringen von Brennstoffen aus Anbaubiomasse hinaus, für die zusätzliche Fläche erforderlich wäre. Vielmehr geht es darum, nach einer erfolgten Veredlung des agrarischen Rohstoffs Rübe zu einem Lebensmittel und einem Futtermittel (Zucker und Melasse), Teile der verbleibenden Zellwandbestandteile (in Deutschland ca. 2,9 Mio. Tonnen pro Jahr) prozessintern als Rohstoff für die Erzeugung von Biomethan oder als Festbrennstoff zu verwenden, welcher dann ausreichen würde, um die 18 deutschen Zuckerfabriken treibhausgasneutral zu betreiben.

Dieser Weg ist durch eine einfache Bezugnahme des Artikels 2 Absatz 4 Unterabsatz 3 ETD auf den Anhang IX RED, wie er sich heute darstellt, versperrt, weil die Zellwandreste der Rübenzuckerindustrie in diesem Anhang keine Berücksichtigung finden. Demgegenüber findet dort Bagasse Berücksichtigung, obwohl auch diese im Regelfall nicht für Kraftstoffe, sondern als Brennstoff verwendet wird. Bagasse ist der äquivalente Reststoff der Rohrzuckerproduktion.

Um hier eine klare Kohärenz herzustellen, bedürfte es einer Ergänzung des Anhang IX, um einen Anhang IX C für „nicht den Verkehr betreffende Verwendungen“, wodurch eine prozessinterne, energetische und nachhaltige Reststoffbiomasse-Brennstoffnutzung eröffnet werden kann.

Eine alternative Lösung könnte darin liegen, im Artikel 29 RED (unter Berücksichtigung in der ETD-Novelle) deutlich zu machen, dass eine energetische Eigennutzung von biogenen Produktionsreststoffen aus dem eigenen Verarbeitungsprozess als Brennstoffe gleichfalls zu einer Qualifizierung als „fortschrittliche Brennstoffe“ im Sinne dieser Regelungsmaterie führt.

2. Dies würde auch eine Kohärenz hinsichtlich der Steuersätze erzeugen, die im Anhang I Tabelle C des Vorschlages für die ETD enthalten sind. Durch die genannte Anpassung des Anhang IX RED bestünde die Chance, auch die Reststoffe der Zuckerindustrie als Einsatzstoff für „fortschrittliche Biobrennstoffe“ anerkannt zu bekommen. Hierdurch könnte der vorgesehene Mindeststeuersatz für diese spezifischen biogenen Brennstoffe Anwendung finden (0,15 Euro/GJ). Gegenwärtig würde Biomethan aus Zuckerrübenreststoffen 200 Prozent höher besteuert als sog. fortschrittliches Biomethan und nur 25 Prozent niedriger als fossiles Methan. Diese Relationen erscheinen im Hinblick auf die konkrete Umwelt- und Klimaleistung unangemessen.

Nach aktuellem Stand schreiten die Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe voran. Ursprünglich hatte sich Deutschland für ambitioniertere Mindeststeuersätze ausgesprochen, um die klimapolitischen Ziele zu pushen. Nach der Invasion in der Ukraine hält Deutschland dem Vernehmen nach weiter an der Anhebung der Sätze fest, allerdings auf niedrigerem Niveau. Gegen diese Haltung gibt es vor allem Widerstand durch die osteuropäischen Mitgliedstaaten, weil jene bereits auf der Grundlage des Kommissionsvorschlages ihre nationalen Steuersätze anheben müssten.

Ende März 2022 wurde ein Kompromissvorschlag der französischen Ratspräsidentschaft vorgelegt, der u. a. die folgenden Themen aufgreift:

- » die Mindestsätze,
- » die Einbeziehung der Luft- und Schifffahrt sowie
- » den Anwendungsbereich (u. a. die energiesteuerliche Einstufung der für die Transformation der Zuckerindustrie grundlegenden energetischen Eigennutzung biogener Reststoffe aus dem eigenen Verarbeitungsprozess).
- » Ein weiterer Punkt ist, Strom energiesteuerlich nicht nach seiner Herkunft zu unterscheiden, sondern ggf. nach seiner Verwendung. Hier könnten optionale Gestaltungsmöglichkeiten für die Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

» Unklar ist, ob es bei der Streichung der mineralogischen Prozesse bei den Ausnahmen im Artikel 2 bleiben wird. Voraussichtlich werden die erfassten Bereiche (insbesondere Glas, Kalk, Zement) künftig über die Dual-use-Ausnahme erfasst werden, was hier allerdings eine zusätzliche Hürde bedeuten könnte.

Dieser Vorschlag wird in der laufenden Ratspräsidentschaft weiter verhandelt. Ziel ist eine Einigung (allgemeine Ausrichtung) im Rat noch im ersten Halbjahr und der Abschluss im zweiten Halbjahr (es gilt der Grundsatz der Einstimmigkeit). Damit könnte die Richtlinie theoretisch im Jahr 2023 in Kraft treten und würde (frühestens) 2024 national umgesetzt. Der Druck ist insoweit hoch, weil die Anreizwirkung bis 2030, die die EU dieser Novellierung zuschreibt, geschmälert wird, je später die Richtlinie in den Mitgliedstaaten ihre Wirkung entfaltet.

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Im Rahmen der Tarif- und Sozialpolitik beschäftigen sich die Arbeitnehmer und Arbeitgeber der deutschen Zuckerindustrie insbesondere mit Fragen der Entgeltfindung und den arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen, die in den Tarifverträgen ihren Niederschlag finden. Die Ausbildung von Nachwuchskräften und der soziale Dialog auf europäischer Ebene sind weitere wichtige Schwerpunkte.

TARIFVERHANDLUNGEN 2021

Im Jahr 2021 haben Tarifkommissionen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber der Zuckerindustrie

ihre Arbeitsentgeltverhandlungen für eine Laufzeit von 24 Monaten in nur einer Runde abgeschlossen.

Danach werden die Entgelte mit Wirkung vom 1. April 2021 um 1,2 Prozent und mit Wirkung vom 1. April 2022 um 2,0 Prozent angehoben. Das Entgelt der Tarifgruppe E steigt damit zum 1. April 2021 von 3.482 Euro um 41,78 Euro auf 3.524 Euro und zum 1. April 2022 von 3.524 Euro um 70,48 Euro auf 3.594 Euro.

DIE AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN BETRAGEN AB DEM 1. APRIL 2021:

- » im 1. Ausbildungsjahr 960 Euro
- » im 2. Ausbildungsjahr 1.060 Euro
- » im 3. Ausbildungsjahr 1.155 Euro
- » im 4. Ausbildungsjahr 1.243 Euro

SOWIE AB DEM 1. APRIL 2022:

- » im 1. Ausbildungsjahr 980 Euro
- » im 2. Ausbildungsjahr 1.085 Euro
- » im 3. Ausbildungsjahr 1.185 Euro
- » im 4. Ausbildungsjahr 1.273 Euro

Ferner wurde der Arbeitgeberbeitrag in die tarifliche Altersvorsorge bei der Hamburger Pensionskasse ab 2022 um 108,00 Euro auf 804,00 Euro jährlich für Vollzeitbeschäftigte erhöht (für Auszubildende gelten die hälftigen Beträge).

Der Arbeitsentgelttarifvertrag kann erstmals zum 31. März 2023 gekündigt werden.

Darüber hinaus gibt es erste Überlegungen, in absehbarer Zeit den Entgelttarifvertrag aus dem Jahr 1998 gemeinsam mit der NGG einer Aktualisierung zu unterziehen. Es wird sich zeigen, inwieweit dies ein Projekt für das kommende Jahr werden kann.

BESCHÄFTIGUNG UND AUSBILDUNG IN DER ZUCKERINDUSTRIE

Seit Jahren engagieren sich die Unternehmen der deutschen Zuckerindustrie sehr stark im Bereich Ausbildung. Im Jahr 2021 wurden 398 junge Menschen ausgebildet, davon 316 im gewerblichen und 82 im kaufmännischen Bereich. Dies waren insgesamt 11 Auszubildende weniger als im Jahr 2020. Mit einer auf die Stammebelegschaft bezogenen Ausbildungsquote von 9,24 Prozent (gegenüber 9,28 Prozent in 2020) knüpft die Zuckerindustrie weiterhin an das hohe Niveau der letzten Jahre an und hat im Vergleich zu anderen Branchen ihre Spitzenposition ausgebaut.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren im Jahr 2020 in der deutschen Zuckerindustrie im Jahresdurchschnitt insgesamt 4.502 Menschen beschäftigt (2019: 5.066). Nach eigenen Erhebungen des Vereins der Zuckerindustrie liegt die Gesamtbelegschaft des Sektors (einschließlich Auszubildende) per 15.11.2021 bei 5.558 Mitarbeitern und die Stammebelegschaft bei 4.309 Arbeitnehmern.

Beschäftigte in der deutschen Zuckerindustrie

Jahr	Gesamtbelegschaft (inklusive Auszubildende) ¹⁾	Stammebelegschaft im Mai	Kampagnebelegschaft im November	Belegschaft im Jahresdurchschnitt ¹⁾
2008	5 364	4 469	4 813	4 544
2009	5 306	4 302	4 856	4 491
2010	5 261	3 940	4 408	4 084
2011 ²⁾	5 385	4 372	4 967	4 578
2012	5 471	4 500	5 070	4 687
2013	5 552	4 474	5 135	4 689
2014	5 665	4 581	5 266	4 828
2015	5 645	4 601	5 164	4 789
2016	5 718	4 550	5 277	4 803
2017	5 922	4 683	5 476	4 955
2018	6 025	4 892	5 609	5 134
2019	5 693	4 831	5 522	5 066
2020	5 647	4 324	4 786	4 502

¹⁾ Quelle: Verein der Zuckerindustrie (Spalte 1) - im Übrigen: Statistisches Bundesamt.

²⁾ Durchschnitt errechnet aus Monatsangaben.

³⁾ Durch eine Schwerpunktverlagerung wurde ab Januar 2011 ein weiterer Betrieb der Zuckerindustrie zugeordnet. Hierdurch ist auch die Veränderung der Beschäftigtenzahlen begründet.

SOZIALER DIALOG

Auf europäischer Ebene nimmt die Zuckerindustrie zusammen mit ihrem Sozialpartner – dem Europäischen Verband der Landwirtschafts-, Lebensmittel- und Tourismusgewerkschaften (EFFAT) – im Rahmen des sogenannten sozialen Dialogs ihre soziale Verantwortung wahr. Der europäische soziale Dialog umfasst Gespräche, Konsultationen, Verhandlungen und gemeinsame Maßnahmen von Organisationen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Der Ausschuss für den sektoralen sozialen Dialog im Zuckersektor trifft sich seit 2001 jährlich unter Beteiligung der EU-Kommission. Im Mittelpunkt stehen Fragen der Corporate Social Responsibility (Verhaltenskodex über die soziale Verantwortung der Unternehmen, Beschäftigungsfähigkeit, Strukturfragen, ökologische Nachhaltigkeit, Herausforderungen des Klimawandels und der Transformations-

anstrengungen, Auswirkungen von Gemeinsamer Agrarpolitik der EU (GAP), der praktisch vollständigen Liberalisierung des europäischen Zuckermarktes seit 2017 und Wettbewerbsverzerrungen auf die Beschäftigung). Die diesjährige Sitzung der Sozialpartner mit der EU-Kommission im Rahmen des sozialen Dialogs fand am 14. Februar 2022 statt.

Darüber hinaus pflegt der Verein der Zuckerindustrie die Sozialpartnerschaft mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) durch regelmäßige Kontakte wie auch zusammen mit der Arbeitgebervereinigung Nahrung und Genuss (ANG) im Wege von gemeinsamen Sozialpartnertagen (zuletzt am 5./6. Mai 2022 im NGG-Schulungszentrum Oberjosbach).

LEBENSMITTELRECHT UND ERNÄHRUNG



LEBENSMITTELRECHT UND ERNÄHRUNGSPOLITIK

NATIONALE REDUKTIONS- UND INNOVATIONSSTRATEGIE

2018 hat die Bundesregierung die „Nationale Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten“ beschlossen. Ziel ist insbesondere, die Energiezufuhr zu senken und dadurch Übergewicht vorzubeugen. Diese Zielsetzung unterstützt die Zuckerwirtschaft, schließlich ist Übergewicht der zentrale Risikofaktor für ernährungsmitbedingte Zivilisationskrankheiten wie Diabetes mellitus Typ 2, Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder Krebs und entscheidend für das Körpergewicht die Kalorienbilanz. Damit Rezepturänderungen allerdings einen Einfluss auf die Kalorienbilanz haben können, müssen sie – und das gilt auch für die Reduktion des Zuckergehalts – mit einer erheblichen Reduktion der Gesamtkalorienzahl verbunden sein. Sonst können sie keinen Beitrag zur Übergewichtsprävention leisten.

Die WVZ ist Mitglied des Begleitgremiums des BMEL zur Reduktions- und Innovationsstrategie und betei-

ligt sich zudem am wissenschaftlichen Diskurs zum Thema Zucker. Außerdem stellt die WVZ Verbrauchern, Journalisten und Interessengruppen auf ihren Internetseiten wissenschaftlich fundierte Informationen zur Rolle des Zuckers in der Ernährung, zu den technologischen Funktionen von Zucker bei der Herstellung von Lebensmitteln und zu Herausforderungen bei der Umsetzung von Rezepturänderungen zur Verfügung.

Es bleibt abzuwarten, wie Bundesminister Cem Özdemir die Nationale Reduktionsstrategie fortführen wird. Im Koalitionsvertrag ist die Festlegung von auf Zielgruppen abgestimmte Reduktionsziele für Zucker, Fett und Salz verankert. Dass ein solcher Schritt wissenschaftlich fundiert erfolgen soll, ist zu begrüßen, schließlich ist damit sichergestellt, dass mit dem Ziel der Übergewichtsprävention weiterhin die Reduktion der Energieaufnahme im Fokus steht.

VERBINDLICHE REZEPTURVORGABEN SCHÜTZEN NICHT VOR ÜBERGEWICHT

Durch den Gesetzgeber verbindlich vorgeschriebene Höchstgrenzen, wie sie im politischen Diskurs teilweise gefordert werden, sind hingegen nicht akzeptabel. Höchstgrenzen sind kein Beitrag zur Übergewichtsprävention.

Es gibt keine wissenschaftliche Rechtfertigung, in einzelnen Lebensmitteln den Gehalt an bestimmten Nährstoffen wie etwa Zucker zu begrenzen. Alle Lebensmittel können Teil einer ausgewogenen Ernäh-

rung sein und damit zu einem gesunden Lebensstil beitragen. Zudem gibt es keinen intensiveren Eingriff des Staates in die Rezepturhoheit der Lebensmittelhersteller als Höchstgehalte für bestimmte Nährstoffe. Auch für den Verbraucher stellen Höchstgehalte für bestimmte Nährstoffe einen besonders starken Fall von Bevormundung dar. Denn Höchstgehalte führen dazu, dass das Angebot kleiner wird und traditionelle Produkte und damit auch ein Teil der Esskultur verschwinden.

ZUCKERREDUKTION BEDEUTET ZUCKERSUBSTITUTION

In der Praxis geht die Zuckerreduktion nicht zwangsläufig mit einer Kalorienreduktion einher. Bei vielen Produkten ist Zucker als Zutat sowohl aus geschmacklichen als auch aus technologischen Gründen erforderlich. Zucker verfeinert pikante Speisen, ist eine Gärungshilfe bei Hefebackwaren, hat eine konservierende Funktion – z. B. bei der Konfitürenherstellung – und er unterstützt z. B. durch Karamellisierung eine natürliche Farb- und Aromenentwicklung.

Im Zuge von Rezepturänderungen wird Zucker, um Geschmack, Textur und Struktur zu erhalten, häufig schlicht durch andere Zutaten ausgetauscht, die ebenfalls Kalorien liefern. Zuckerreduktion bedeutet Zuckersubstitution. Werden aber die Kalorien, die durch die Reduktion des Zuckers eingespart werden, im Produkt nur durch Kalorien anderer Nährstoffe ausgetauscht, hat das zur Folge, dass sich die

Gesamtkalorienzahl der reformulierten Lebensmittel pro 100 Gramm – also die Kaloriendichte – nicht wesentlich ändert.

Wird der Zucker beispielsweise durch fetthaltige Zutaten ersetzt, kann der Kaloriengehalt eines Lebensmittels sogar steigen. Egal ob Zucker durch Stärke ersetzt wird wie bei Frühstückscerealien (z. B. Müsli oder Cornflakes), durch Maltodextrin wie bei Kakao-pulver oder durch mehr Fett bei Schokopudding oder Cappuccinopulver: „Weniger Zucker“ heißt hier, dass die Kaloriendichte mehr oder weniger gleichbleibt. Ein Beitrag zur Übergewichtsprävention sind derartige Rezepturanpassungen nicht. Nur bei Getränken hat weniger Zucker automatisch einen geringeren Kaloriengehalt zur Folge. Hier wird Zucker durch Wasser (und künstliche Süßstoffe) ersetzt.

WENIGER ZUCKER HEISST NICHT WENIGER KALORIEN

Die Umsetzung der Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie wird durch ein regelmäßiges Produktmonitoring des Max Rubner-Instituts begleitet. Bis zum Jahr 2025 sollen die Ziele erreicht werden. Die Zwischenergebnisse 2019 und 2020 zeigen, dass in den untersuchten Produktkategorien (Müsliriegel, Joghurt- und Quarkzubereitungen,

Frühstückscerealien und Erfrischungsgetränke) zwar Rezepturänderungen stattfinden, aber die Reduktion des Zuckergehalts nicht zwangsläufig mit einem geringeren Energiegehalt einhergeht. Hier muss die Politik im Blick behalten, dass die Rezepturänderungen auch tatsächlich zur Zielsetzung, die Energiezufuhr zu senken, beitragen.

NÄHRWERTKENNZEICHUNG

Seit November 2020 ist in Deutschland die Verwendung des Nutri-Scores zulässig und findet zunehmend Verbreitung. Ob der Nutri-Score dem Verbraucher tatsächlich nützt, ist allerdings äußerst zweifelhaft. Denn in erster Linie soll der Nutri-Score einen Beitrag zur Übergewichtsprävention leisten, und da kommt es bekanntlich auf die Kalorienbilanz

an. Wer mehr isst, als er verbraucht, nimmt zu. Entscheidend ist daher bei Lebensmitteln der Blick auf die Kalorien. Eine Gesamtbewertung wie im Fall des Nutri-Scores lenkt dann eher von der Kalorienzahl ab, und gerade die Ampelfarben können den Verbraucher in die Irre führen.

DER NUTRI-SCORE IST KEIN BEITRAG ZUR ÜBERGEWICHTSPRÄVENTION

Auf wissenschaftlicher Grundlage ist eine Einteilung von Lebensmitteln mit Ampelfarben in „gut“ und „schlecht“ nicht möglich. Jeder Mensch hat seinen individuellen Bedarf, der von verschiedenen Faktoren wie Alter, Körpergröße und genetischer Veranlagung abhängt. Hinzu kommen unterschiedliche Lebensstile: Wer körperlich arbeitet oder viel Sport treibt, braucht mehr Kalorien und Nährstoffe als jemand mit einem weniger aktiven Lebensstil. Von daher ist der Nutri-Score keine echte Entscheidungshilfe für Verbraucher, die ihre

Ernährung ausgewogen gestalten und insbesondere ihre Kalorienzufuhr senken wollen.

Für das BMEL ist die Sache allerdings klar: Im Koalitionsvertrag ist verankert, dass der Nutri-Score als ein EU-weites Logo wissenschaftlich und allgemeinverständlich weiterentwickelt werden soll. Deutschland zählt deswegen auch zu den „COEN“ („Country officially engaged in Nutri-Score“), die aktuell prüfen, wie sich die wissenschaftlichen Unzulänglichkeiten des Nutri-Score-Algorithmus beseitigen lassen.

EIN KALORIENLOGO WÄRE EINE ECHE VERBRAUCHERINFORMATION

Der Nutri-Score wird zum eigentlichen Ziel, nämlich der Prävention von Übergewicht, kaum etwas beitragen. Besser geeignet wäre wohl ein Kalorienlogo auf der Verpackungsvorderseite. Eine solche prominente Kalorienkennzeichnung pro 100 Gramm bzw. 100 Milliliter zusätzlich zur Nährwerttabelle könnte dazu beitragen, das Bewusstsein für die Kalorienbilanz und den Kaloriengehalt von Lebensmitteln zu schärfen und damit letztlich auch die Energiezufuhr der Bevölkerung zu senken. Ein Kalorienlogo wäre ein Beitrag zur Übergewichtsprävention und würde die Ursache von Übergewicht und Folgekrankheiten an der Wurzel packen und Verbrauchern am Supermarktregal eine einfache und verständliche Hilfe für eine kompetente Kaufentscheidung bieten.



EUROPA IST SICH UNEINIG

Bis Ende 2022 will die EU-Kommission im Rahmen der Umsetzung der Farm-to-Fork-Strategie ihren „Vorschlag für eine harmonisierte verpflichtende Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite“ vorlegen. Ziel ist es, die Verbraucher in die Lage zu versetzen, eine gesundheitsbewusste Lebensmittelwahl zu treffen“. In Vorbereitung dazu hat die EU-Kommission zahlreiche Folgenabschätzungen durchgeführt und Stakeholderbefragungen ausgewertet.

Welches Nährwertkennzeichnungssystem in Zukunft das aller EU-Länder wird, ist derzeit vollkommen offen und auch zweifelhaft. Insbesondere der Nutri-Score stößt in Italien aufgrund der Stigmatisierung

zahlreicher traditioneller Produkte auf Ablehnung. Erst recht umstritten ist, ob eine Nährwertkennzeichnung auf der Verpackungsvorderseite tatsächlich verpflichtend werden soll.

Berücksichtigung finden auf jeden Fall das wissenschaftliche Gutachten der EFSA „mit Empfehlungen zur Entwicklung einer harmonisierten obligatorischen Nährwertkennzeichnung auf der Vorderseite von Verpackungen und zur Festlegung von Nährwertprofilen für die Einschränkung von nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben über Lebensmittel“, in dem die EFSA die Nährstoffe und Lebensmittelgruppen von Bedeutung für die öffentliche Gesundheit und Kriterien für die Auswahl von

Nährstoffen und anderen, nährstofffreien Bestandteilen von Lebensmitteln für die Erstellung von Nährwertprofilen benennt. Ende März 2022 sollte die Risikobewertung der EFSA abgeschlossen sein. Bei Redaktionsschluss liegt das finale Gutachten noch nicht vor.

In dem Entwurf des Gutachtens zieht die EFSA allerdings den Schluss, dass bei der Erstellung von Nährstoffprofilmodellen angesichts der hohen Prävalenz von Übergewicht und Adipositas in Europa eine Reduzierung der Energieaufnahme aus Gründen der öffentlichen Gesundheit für die europäische Bevölkerung relevant ist. Außerdem könnten gesättigte Fettsäuren, Natrium sowie zugesetzte/freie Zuckerarten als Nährstoffe berücksichtigt werden, deren übermä-

ßige Aufnahme mit ernährungsassoziierten Erkrankungen in Verbindung gebracht wird. Einfließen könnten zudem Ballaststoffen sowie Kalium, weil die EFSA deren Aufnahme als unzureichend einstuft.

Der VdZ hat im Rahmen der öffentlichen Konsultation unterstützt, dass die Energiedichte das zentrale Element von Nährprofilen sein muss, und zwar unabhängig von der Lebensmittelkategorie und von der sonstigen Nährstoffzusammensetzung von Lebensmitteln. Sofern der Zuckergehalt im Rahmen von Nährwertprofilen berücksichtigt wird, ist es sinnvoll, sich auf den Gesamtzuckergehalt zu beziehen. Außerdem hat sich der VdZ dafür ausgesprochen, auch den Kohlenhydratgehalt sowie Süßungsmittel zu berücksichtigen.

NÄHRWERTPROFILE

Im Zuge der Umsetzung der Farm to Fork-Strategie will die EU-Kommission bis zum vierten Quartal 2022 Nährwertprofile zur Einschränkung der Bewerbung von Lebensmitteln mit hohem Salz-, Zucker- und/oder Fettgehalt festlegen und will damit das zügig umsetzen, was ihr seit nunmehr 13 Jahren nicht gelungen ist. Laut der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel („EU-Health-Claims-Verordnung“) hätte die EU-Kommission bereits bis Januar 2009 Nährwertprofile festlegen sollen, um so gemäß der Zielvorgabe des Gesetzgebers zu verhindern, „dass die nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben den Ernährungsstatus eines Lebensmittels verschleiern und so den Verbraucher irreführen können“.

Dass es schwierig ist, Nährwertprofile festzulegen, ist also offensichtlich. Mangelnde Wissenschaftlichkeit ist sicherlich ein wesentlicher Grund für die Verzögerung des Verfahrens und für die erheblichen Schwierigkeiten der EU-Kommission, einen Vorschlag vorzulegen, der zudem den eigentlichen Zweck der Nährwertprofile – nämlich den Schutz vor Täuschung – nicht aus den Augen verliert. Hinzu kommt, dass sich nach dem Inkrafttreten der Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) und der Verpflichtung, Lebensmittelpackungen mit Angaben zum Kalorien- und Nährstoffgehalt zu versehen, ohnehin die Frage

stellt, ob nicht Nährwertprofile allein schon deswegen obsolet sind. Auf der Packung steht alles, was der Verbraucher wissen muss. Das gilt erst recht, wenn zusätzliche Kennzeichnungssysteme wie der Nutri-Score zukünftig noch weitere Verbreitung finden.

Die Anforderungen an eine gesetzliche Regelung sind hoch, fordert doch die „Claims-Verordnung“ selbst, dass Nährwertprofile sich auf wissenschaftliche Nachweise über die Ernährung und ihre Bedeutung für die Gesundheit stützen müssen. Die EFSA hatte in ihrem wissenschaftlichen Gutachten zur Festlegung von Nährwertprofilen für Lebensmittel bereits 2008 erläutert, wie problematisch es ist, auf wissenschaftlicher Basis Nährstoffempfehlungen, die für die Ernährung insgesamt gelten, auf einzelne Lebensmittel herunterzubrechen.

Warum die EFSA im Entwurf ihres wissenschaftlichen Gutachtens „mit Empfehlungen zur Entwicklung einer harmonisierten obligatorischen Nährwertkennzeichnung auf der Vorderseite von Verpackungen und zur Festlegung von Nährwertprofilen für die Einschränkung von nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben über Lebensmittel“ von dieser klaren Einschätzung Abstand nimmt (siehe oben), ist nicht nachvollziehbar.

Schließlich gilt für Nährwertprofile das Gleiche, wie für fast alle konsumlenkenden Maßnahmen wie Steuern, Werberegulierungen oder die Festsetzung von Höchstgehalten. Als Beitrag zur Übergewichtsprävention fehlt die wissenschaftliche Evidenz. Nährwertprofile lassen sich nicht auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse erstellen. Sie führen von daher

zu einer wissenschaftlich nicht gerechtfertigten Diskriminierung von Lebensmitteln bzw. Lebensmittelzutaten. Schließlich kommt es für einen gesunden Lebensstil entscheidend auf eine ausgewogene Ernährung an. Die oberste Regel der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) lautet: „Lebensmittelvielfalt genießen“.

EFSA-STELLUNGNAHME ZU ZUCKER

Bereits 2016 wurde die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) von fünf skandinavischen Ländern gebeten zu prüfen, ob sich eine wissenschaftlich fundierte tolerierbare Höchstgrenze für die Gesamtaufnahme von Zucker bzw. einzelner Zuckerarten festlegen lässt. Am 28. Februar 2022 hat die EFSA nunmehr ihre wissenschaftliche Stellungnahme zur zulässigen Höchstaufnahmemenge für Zucker („Scientific Opinion on the Tolerable Upper Intake Level for Dietary Sugars“) veröffentlicht. Angesichts der großen Zahl an auszuwertenden Studien und der komplexen Datenlage war die Bewertung der Evidenzlage für

die EFSA eine Herausforderung. Das zeigt sich auch daran, dass sich die Fertigstellung des Gutachtens mehrfach und am Ende um zwei Jahre verzögert hat.

Eine Rolle mögen die hohen – auch politischen – Erwartungen an die EFSA gespielt haben. Schließlich wird die Stellungnahme nicht nur unmittelbar in die Debatte auf EU-Ebene im Rahmen der „Farm-to-Fork“-Strategie einfließen, sondern es ist damit zu rechnen, dass sie auch im Zuge der Verabschiedung weiterer Regelungen und Empfehlungen auf EU- und nationaler Ebene Berücksichtigung findet.

KEIN WISSENSCHAFTLICHER HÖCHSTWERT FÜR ZUCKER ABLEITBAR

Im Ergebnis musste die EFSA feststellen, dass die Datenlage es trotz mehr als 30.000 ausgewerteter Publikationen nicht erlaubt hat, eine zulässige Höchstaufnahmemenge für Zucker festzulegen. Gerade im Bereich der niedrigen Verzehrsmengen fehlt es laut EFSA an Daten. Insofern verwundert es, dass sich die EFSA trotz der unsicheren Datenlage dafür ausspricht, so wenig Zucker wie möglich aufzunehmen. Letztlich rechtfertigt sie diese Empfehlung mit der Annahme, dass das Risiko für gesundheitsschädliche Auswirkungen des Konsums von Zucker über den gesamten Aufnahmebereich ansteigt. Dass eine solche Interpretation tatsächlich der Realität entspricht, ist allerdings zweifelhaft. Laut EFSA fehlt es selbst hinsichtlich der Dosis-Wirkungs-Beziehung zwischen der Aufnahme von Zucker und dem Risiko von Karies an wissenschaftlicher Evidenz. Außerdem betont die EFSA, dass sich bei isokalorischem Austausch von Zucker durch andere Makronährstoffe keine Zusammenhänge zwischen dem Konsum von Zucker und Stoff-

wechselerkrankungen erkennen lassen. Das ist nicht überraschend, denn auch aus Sicht der EFSA hat eine übermäßige Energiezufuhr, die zu einer positiven Energiebilanz und einer Zunahme des Körpergewichts führt, zentralen Einfluss auf chronische Stoffwechselerkrankungen. Zucker trägt zur Energiebilanz bei. Das aber ist keine neue Erkenntnis und gilt auch für alle anderen Nährstoffe und Lebensmittel.

Am Ende stellt die EFSA fest, dass es nur sehr niedrige bis teilweise auch moderate Wahrscheinlichkeiten für Zusammenhänge zwischen der Aufnahme von Zuckerarten und chronischen Stoffwechselerkrankungen gibt. Als sicher gelten derartige Zusammenhänge laut EFSA nicht. Nur die Verbindung zwischen der Aufnahme von Zucker und dem Risiko von Karies stuft die EFSA als wissenschaftlich abgesichert ein, wobei sie einräumt, dass die Datenlage nicht ausreicht, um eine Dosis-Wirkungs-Beziehung wissenschaftlich abzuleiten. Es wäre besser gewesen, wenn die EFSA dies in ihrer Stellung-

nahme noch deutlicher betont und klar gemacht hätte, dass ihre aus dem Gutachten abgeleiteten Schlussfolgerungen nicht abschließend wissenschaftlich gesichert sind und deswegen keine fundierten Empfeh-

lungen zum Zuckerkonsum ausgesprochen werden können. Als Kompass für politische Regulierungsmaßnahmen zu Lasten von Zucker taugt die EFSA-Stellungnahme nicht.

ZUCKER IST IM KONTEXT DER GESAMTEN ERNÄHRUNG ZU BEWERTEN

Die EFSA weist darauf hin, dass ihre Empfehlung in den Kontext der gesamten Ernährung gesetzt werden muss, allerdings fehlt die praktische Einordnung. So ordnet die EFSA die Kariogenität von Zucker als wissenschaftlich belegt ein, stellt aber nicht klar, dass das auch für alle weiteren fermentierbaren Kohlenhydrate wie z. B. Stärke gilt, und nicht die absolute Menge an aufgenommenen fermentierbaren Kohlenhydraten für das Kariesrisiko entscheidend ist, sondern vielmehr die Verzehrshäufigkeit. Auch Präventionsmaßnahmen werden nicht erwähnt. Deutschland ist in Sachen Zahngesundheit Spitze. Entscheidend ist dafür das etablierte regelmäßige Zähneputzen mit fluoridierter Zahnpasta.

Zucker ist traditionell Bestandteil der Ernährung, insofern müssen auch unterschiedliche Ernährungsmuster und Ernährungstraditionen in den verschiedenen Mitgliedstaaten der EU Berücksichtigung finden. Dabei ist zu bedenken, dass Zucker bei Rezepturänderungen nicht einfach weggelassen werden kann. Zucker wird in Lebensmitteln immer durch andere Zutaten ersetzt, wie z. B. durch Süßstoffe in Getränken. Bei festen Lebensmitteln wird Zucker häufig durch andere Kohlenhydrate oder sogar durch Fett ausgetauscht, mit der Folge, dass die Energiedichte gleichbleibt. Von daher ist im Kontext der gesamten Ernährung eine Fokussierung allein auf Zucker kontraproduktiv.

ERNÄHRUNGSPOLITISCHE MASSNAHMEN BRAUCHEN EIN WISSENSCHAFTLICH GESICHERTES FUNDAMENT

Mit Blick auf ernährungspolitische Schritte auf Basis der EFSA-Stellungnahme ist entscheidend, dass die wissenschaftliche Aussagekraft des EFSA-Gutachtens z. B. im Zusammenhang mit der Erarbeitung von lebensmittelbasierten Ernährungsempfehlungen oder ernährungspolitischen Maßnahmen zutreffend eingeordnet wird und Unzulänglichkeiten in der wissenschaftlichen Datenlage angemessen berücksichtigt werden. Hier muss sichergestellt werden, dass ernährungspolitische Maßnahmen tatsächlich nur auf Basis hoher wissenschaftlicher Sicherheit getroffen werden.

Im Kontext von Ernährungsempfehlungen ist zudem zu beachten, dass der Anteil der aufgenommenen Zuckerkalorien in den Medien, in der Politik und auch seitens der Wissenschaft häufig überschätzt wird. Die aktuellsten Daten zum Zuckerverzehr liefert die vom bundeseigenen Max Rubner-Institut durchgeführte Nationale Verzehrsstudie II (NVS II). Demzufolge liegt die Aufnahme von zugesetztem Zucker in Deutschland bei etwa zehn Energieprozent pro Tag.

ZEARALENON IN FUTTERMITTELN AUS DER ZUCKERRÜBE

Das Thema Zearalenon in Futtermitteln aus der Zuckerrübe begleitet die deutsche Zuckerindustrie nunmehr seit etwa drei Jahren. In der Kampagne 2018/2019, die sich besonders in Deutschland durch extreme Wetterbedingungen auszeichnete (vor allem Hitze und Trockenheit), wurden erstmals erhöhte Gehalte an Zearalenon in Futtermitteln aus der Zuckerrübe nachgewiesen. Die Analysenergebnisse der jüngsten Kampagne waren hingegen allesamt unauffällig bezüglich Zearalenon, was insbesondere auf die ausreichenden Niederschlagsmengen im Jahr 2021 zurückzuführen ist.

Zearalenon ist ein hitze-stabiles Mykotoxin, das von den ubiquitär auf Feldern vorhandenen Pilzen

der Gattung *Fusarium* gebildet werden kann. Dass Mais und Getreide Zearalenon enthalten können, ist schon seit vielen Jahren bekannt, wohingegen die Zuckerrübe bislang nicht betroffen war. Das Vorkommen von Zearalenon nach der Verarbeitung von Zuckerrüben beschränkt sich auf die produzierten Futtermittel, wohingegen der Zucker selbst völlig unbelastet ist.

Seit dem ersten Auftreten wurde sowohl Ursachenforschung betrieben als auch ein deutsches und europäisches Monitoring der Futtermittel etabliert. Die deutschen Monitoringdaten der letzten Jahre wurden dem BMEL zur Verfügung gestellt und von dort auch der EU-Kommission übermittelt.

EU-VORGABEN FÜR ZEARALENON IN FUTTERMITTELN

Da die verschiedenen Tierarten wie Rinder und Schweine unterschiedlich sensibel auf Zearalenon im Futter reagieren, hat die EU schon im Jahr 2006 sogenannte Richtwerte für Einzel- und Mischfuttermittel festgelegt, bei deren Einhaltung ein Risiko für die Tiergesundheit ausgeschlossen ist. Besonders empfindlich gegenüber Zearalenon reagieren bei-

spielsweise Sauen und Ferkel. Derzeit sind in der Empfehlung der Kommission 2006/576/EG jedoch nur für Einzelfuttermittel aus Mais und Getreide, aber nicht für Futtermittel aus der Zuckerrübe Richtwerte für bestimmte Mykotoxine festgelegt.

Dies möchte die EU-Kommission nun ändern.

ZUR DISKUSSION STEHEN AKTUELL

- » die Einführung eines Richtwerts von 2,0 mg/kg für Zearalenon in Futtermitteln aus der Zuckerrübe
- » die Neueinführung von Höchstgehalten für Alleinfuttermittel (= Mischfuttermittel, die aufgrund ihrer Zusammensetzung allein für die tägliche Ration ausreichen), anstelle der bisher geltenden Richtwerte

UNSERE FORDERUNGEN

Der VdZ begrüßt die offene Diskussion über die Einführung von Richtwerten für Zearalenon auf europäischer Ebene, da diese eine einheitliche Handhabung und Bewertung von Befunden in Futtermitteln zum Ziel hat. Der momentan zur Diskussion stehende Richtwert von 2,0 mg/kg wird aus Sicht der deutschen Zuckerindustrie als durchaus praktikabel bewertet.

Ein Problem ergibt sich jedoch aus dem Ansinnen der EU-Kommission, für Alleinfuttermittel Höchstgehalte in der Richtlinie 2002/32/EG festzulegen. Solche Höchstgehalte würden aufgrund ihrer bindenden Wirkung die Richtwerte für Einzelfuttermittel konterkarieren.

Die Einführung von Höchstgehalten für Alleinfuttermittel dürften in der Praxis zur Folge haben, dass diese auch auf Einzelfuttermittel übertragen und Partien von Einzelfuttermitteln mit erhöhten Zearalenon-Gehalten selbst dann, wenn die Richtwerte eingehalten werden, nicht mehr zur Herstellung von Alleinfuttermitteln verwendet werden.

Ein solches Szenario gefährdet die sichere Versorgung der deutschen Landwirte mit Futtermitteln

aus nachhaltiger und regionaler Produktion. Entstehende Versorgungslücken müssten dann durch Importe aus Drittländern geschlossen werden. Das kann nicht das Ziel sein und steht im Widerspruch zur Farm-to-Fork Strategie.

Gerade vor dem Hintergrund, dass sich die für die Zearalenon-Bildung ursächlichen, klimatischen Bedingungen weder beim Anbau noch bei der Verarbeitung der Zuckerrüben beeinflussen lassen, hat sich der VdZ deswegen auf deutscher und europäischer Ebene unter Einbeziehung des europäischen Zuckerverbandes CEFS deutlich gegen die Etablierung von Zearalenon-Höchstgehalten für Alleinfuttermittel positioniert.

Es ist zu begrüßen, dass die Mitgliedstaaten der EU offenkundig zunehmend Verständnis dafür aufbringen, welche Konsequenzen neue Grenzwertregelungen für Futtermittel hätten, und auch die EU-Kommission nunmehr einen neuen Regelungsansatz entwickeln will. Gemäß bisherigem Zeitplan der EU-Kommission ist bis Ende des Jahres 2022 mit einer finalen Entscheidung bzgl. der Bewertung von Mykotoxinen in Futtermitteln zu rechnen.

ERNÄHRUNGSWISSENSCHAFT

EINE WISSENSCHAFTLICHE HERANGEHENSWEISE AN DAS THEMA ZUCKER IN DER ERNÄHRUNG IST UNUMGÄNGLICH

Übergewicht und Adipositas sowie Diabetes mellitus Typ 2 sind aktuell die bedeutendsten und am häufigsten diskutiertesten Ernährungsthemen in Deutschland. Leider wird dem Zucker immer wieder vorgeworfen, Verursacher dieser Erkrankungen zu sein. Die wissenschaftliche Datenlage lässt so ein Fazit jedoch nicht zu.

Um den vielen Mythen und Falschaussagen gegen Zucker etwas entgegenzusetzen, muss man sich nicht nur mit der wissenschaftlichen Datenlage befassen, sondern auch die neuesten Erkenntnisse in den aktuellen wissenschaftlichen Kontext einarbeiten. Nur so gelingt eine fundierte Argumentation, die eine Chance hat, Gehör zu finden. Genau hier setzt die Arbeit der WVZ an: Die Abteilung Ernährungswissenschaften der WVZ beteiligt sich auf wissenschaftlicher Ebene an der Diskussion um Zucker in der Ernährung, unter anderem durch das Publizie-

ren sowie aktive Mitwirken in sogenannten peer-review Fachzeitschriften. Dies erhöht die Sichtbarkeit der WVZ in der Fachwelt und sorgt für eine seriöse Wahrnehmung der Verbandsarbeit im Bereich Ernährung und in der Wissenschaft. Im Gegensatz zu eher allgemeinverständlichen Artikeln in Zeitungen oder Zeitschriften, werden peer-review Artikel durch unabhängige Wissenschaftler überprüft und bewertet. Dies garantiert die hohe Wissenschaftlichkeit der Artikel. Die WVZ unterstreicht somit ihre wissenschaftliche Arbeit im Bereich Ernährung.

ÜBERGEWICHT UND ADIPOSITAS – ENTSCHEIDEND IST DIE KALORIENBILANZ

Das Körpergewicht ist abhängig von einer Vielzahl von Faktoren, wie Stress, Schlaf, Alter, sozioökonomischen Faktoren und natürlich körperlicher Aktivität. Die Summe dieser Faktoren wirkt sich am Ende darauf aus, wie hoch unser täglicher Bedarf an Kalorien ist. Die Kalorienbilanz, als Vergleich der Kalorienmenge, die man über die Nahrung aufnimmt, mit der Kalorienmenge, die man tagtäglich verbraucht, ist dabei entscheidend für das Körpergewicht. Diese Tatsache lässt sich mit höchster wis-

senchaftlicher Aussagekraft belegen, ohne dass man hierzu einzelne Studien zitieren muss. Sogenannte systematische Reviews und Metaanalysen fassen alle Studien zu einem Thema zusammen und zeigen ganz klar, dass eine Kalorie eine Kalorie ist. Nach Einschätzung der WVZ sollten wissenschaftliche Aussagen rund um das Thema Zucker und Ernährung, wenn möglich, nur noch auf Basis systematischer Reviews und Metaanalysen getätigt werden, da diese Studien die höchste wissenschaftliche

Aussagekraft besitzen. In der Medizin werden auf der Grundlage solcher Arbeiten Behandlungsempfehlungen ausgesprochen. Man spricht hier von „evidenz-basierter Medizin“.

Die WVZ hat zum Thema Zucker und Körpergewicht bereits 2019 einen narrativen Review veröffentlicht (siehe: Prinz 2019, Eur J Clin Nutr), in dem auf die Bedeutung der Kalorienbilanz bei der Entstehung

von Übergewicht und Adipositas eingegangen worden ist und gezeigt werden konnte, dass die Fokussierung auf einen einzelnen Nährstoff wie Zucker ungerechtfertigt ist. Da dieser Artikel eine große Reichweite erzielte (zum Beispiel in zwei verschiedenen Sonderausgaben des Journals, u. a. „The best of the European Journal of Clinical Nutrition 2018 – 2019“), wurde beschlossen, einen gleichen Ansatz für das Thema Diabetes mellitus Typ 2 zu wählen.

KEIN ZUSAMMENHANG VON ZUCKER UND DIABETES MELLITUS TYP 2

Weltweit hat die Prävalenz von Übergewicht und Adipositas zugenommen und damit auch das Auftreten sogenannter nicht-übertragbarer Krankheiten wie Diabetes mellitus Typ 2. Fälschlicherweise wird oft angenommen, dass Zucker, insbesondere Saccharose, in direktem Zusammenhang mit der Entwicklung von Diabetes mellitus Typ 2 steht. Begründet wird dies beispielsweise durch die Annahme, dass Zucker einen stärkeren Einfluss auf den Blutglukosespiegel habe als andere Kohlenhydrate. Ein irrtümlicher Zusammenhang, der in Deutschland seinen Ursprung unter anderem durch die wissenschaftlich unkorrekte Ableitung des Begriffes „Blutzucker“ hat. Dieser wird im Volksmund für den Glukosegehalt im Blut verwendet und durch viele Ernährungsexperten und diverse Journalisten, aber leider auch von etablierten Wissenschaftlern, oftmals mit Zucker gleichgesetzt. Saccharose, in Form von Haushaltszucker und Blutglukose sind jedoch nicht das Gleiche. Glukose ist natürlich auch Bestandteil von Saccharose, aber Glukose ist genauso Bestandteil aller anderen Kohlenhydrate und kommt somit in vielen stärkehaltigen Lebensmitteln wie Brot, Nudeln oder Reis vor. Die Entstehung eines Diabetes mellitus Typ 2 hat somit nichts mit der Aufnahme von Zucker zu tun. Diabetes mellitus Typ 2 entsteht häufig aus Übergewicht und Adipositas, resultierend aus einer positiven Kalorienbilanz.

Daher hat die WVZ zusammen mit deutschen und holländischen Ernährungswissenschaftlern im Frühjahr 2022 einen narrativen Review rund um die Themen Zucker, Körpergewicht und Diabetes mellitus Typ 2 in der peer-reviewed Fachzeitschrift European Journal of Clinical Nutrition veröffentlicht (siehe: Veit et al.

2022, Eur J Clin Nutr). Dafür wurden primär Ergebnisse aus systematischen Reviews und Meta-Analysen, wie bereits in dem narrativen Review zu Zucker und Körpergewicht, von Beobachtungs- und Interventionsstudien herangezogen, also Arbeiten mit der höchsten wissenschaftlichen Aussagekraft.

In diesen Artikeln wurde nochmal verdeutlicht, dass Zucker keine Rolle in der Entstehung von Diabetes mellitus Typ 2 spielt, sondern eine positive Kalorienbilanz, resultierend in Übergewicht und insbesondere Adipositas, entscheidend ist. Vor allem Adipositas, einhergehend mit einer Zunahme des Fettgewebes führt zur verstärkten Freisetzung sogenannter freier Fettsäuren, die zu einer Insulinresistenz in Muskeln und Leber führen. Das Resultat ist eine verminderte Glukoseaufnahme im Muskel, und auch der Glukosestoffwechsel in der Leber wird gestört. Um die gestörte Insulinwirkung auszugleichen, reagiert der Körper mit einer erhöhten Insulinproduktion in den Betazellen der Bauchspeicheldrüse. Irgendwann ist der Körper allerdings nicht mehr in der Lage, ausreichend Insulin zu produzieren, um eine ausreichende Glukoseaufnahme in die Zellen zu gewährleisten. An diesem Punkt kommt es zur sogenannten Hyperglykämie (erhöhter Blutglukosespiegel), dem Hauptcharakteristikum des Diabetes mellitus Typ 2. Dieser Mechanismus macht deutlich, dass die Entstehung eines Diabetes mellitus Typ 2 vor allem durch eine starke Zunahme des Fettgewebes im Rahmen einer Gewichtszunahme, also durch eine positive Kalorienbilanz und nicht durch die Zuckeraufnahme per se bedingt ist.

Auch die Annahme, dass Zucker einen besonders starken Anstieg des Blutglukosespiegels verursacht, konnte in dieser Arbeit widerlegt werden. Hier konnte die Übersichtsarbeit aufzeigen, dass es wissenschaftlicher Konsens ist, dass Zucker lediglich

einen moderaten Anstieg der Blutglukosespiegel verursacht, wohingegen bestimmte langkettige und komplexe Kohlenhydrate einen stärkeren Anstieg verursachen.

WEITERE PUBLIKATIONEN IM BEREICH ERNÄHRUNG

Neben eigenen Publikationen zu Körpergewicht und Typ 2 Diabetes mellitus, ergab sich die Möglichkeit in Kooperation mit den französischen Kollegen von *Cultures Sucre* Mitte 2021 an einer Publikation über die Zuckeraufnahmen in Frankreich bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mitzuwirken. Hier konnte die WVZ nicht nur fachlich unterstützen, sondern auch wiederholt auf die Bedeutung der Kalorien hinweisen. Die Publikation wurde Ende 2021 in der *peer-reviewed* Fachzeitschrift *Applied Sciences* veröffentlicht (siehe: *Deshayes et al. 2021, Appl Sci*). In derselben Fachzeitschrift ergab sich im Frühjahr 2021 die Möglichkeit als Gasteditor eine Sonder-

ausgabe mit dem Titel „*Dietary Sugars, Overweight and Obesity*“ zu übernehmen. Ein Gasteditor verfasst nicht selbst Artikel, sondern andere Wissenschaftler reichen ihre Artikel ein und der Gasteditor entscheidet zusammen mit den Editoren der Fachzeitschrift, ob diese Artikel für die Sonderausgabe geeignet sind. Kriterien sind dabei nicht nur die Themenschwerpunkte, sondern auch die Qualität der eingereichten Arbeiten. Seit Bekanntgabe der Sonderausgabe über den Verlag wurden bereits vier Arbeiten in der Sonderausgabe eingereicht und veröffentlicht. Die Frist für die Einreichung von Arbeiten endet im April 2022.

WISSENSCHAFTLICHER AUSTAUSCH, KOOPERATIONEN UND LEHRE

Das Publizieren von eigenen Studien oder in Kooperation mit Kollegen aus dem eigenen Sektor ist eine wichtige Säule für die wissenschaftliche Reputation der WVZ, es ersetzt allerdings nicht die Bedeutung des Gesprächs und die Diskussion mit anderen Akteuren in den Bereichen Ernährung und Wissenschaft. Aus diesem Grund ist die WVZ im ständigen Austausch mit Wissenschaftlern, Ernährungsberatern sowie Diätassistenten und Studierenden:

- » *Teilnahme (mit und ohne Informationsstand der WVZ) an verschiedenen ernährungswissenschaftlichen Kongressen (ob digital oder physisch)*
- » *Eigene Vorträge zu Zucker und Ernährung bei verschiedenen medizinischen oder ernährungswissenschaftlichen Veranstaltungen oder bei anderen Verbänden*

- » *Seit Wintersemester 2020 Lehrtätigkeit für das Fach Ernährungslehre im Studiengang Lebensmittelwissenschaften an der Hochschule Niederrhein (Schwerpunkte: Bedeutung von Makro-nährstoffen sowie Vitaminen und Mineralstoffen, Entstehung metabolischer Erkrankungen, Datenlage zu Zucker)*
- » *Seit 2020 Mitgestaltung des Studienmoduls „Ernährungsstudien lesen und interpretieren“ an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (Schwerpunkt: Verbesserung des Verständnisses für den Umgang und die Bewertung von verschiedenen Studienarten im Bereich Ernährungswissenschaften)*

ÖFFENTLICHKEITS- ARBEIT



ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Aufgabe der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker (WVZ) ist es, die Interessen der Zuckerwirtschaft auch öffentlich zu vertreten. Dafür werden zielgruppengerechte Formate entwickelt, mit denen die Zuckerwirtschaft ihre Argumente in die gesellschaftliche Diskussion einbringt. Neben der Medienarbeit gehören dazu gedruckte und digi-

tale Kommunikationsmittel sowie die Präsenz auf politischen und Fachveranstaltungen. Dabei arbeitet die WVZ auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und trägt so zur Versachlichung der Debatte bei. Eine Auswahl der Projekte im Bereich Öffentlichkeitsarbeit aus dem Jahr 2021 stellen wir im Folgenden vor.

GEGEN LEBENSMITTELPÖPULISMUS! – DIE KAMPAGNE FÜR MEHR FAKTEN IN DER ERNÄHRUNGSDEBATTE

Die Debatte um Zucker trägt oft populistische Züge, besonders im Bereich der Ernährung. In der öffentlichen Diskussion zeigen sich immer wieder Mythen und falsche Annahmen. Oft zählen Klicks durch starke Überschriften mehr als eine fachliche, wissenschaftliche Auseinandersetzung. Auch mit Blick auf den anstehenden Wahlkampf zur Bundestagswahl startete die deutsche Zuckerwirtschaft deshalb im Jahr 2021 die Kampagne „Gegen Lebensmittelpopulismus!“. Damit stellt sie die häufigsten Falschaussagen richtig. Denn über die Ziele besteht in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft weitgehend Einigkeit: Die Lebensmittelkette soll nachhaltig gestaltet und Übergewicht

bekämpft werden. Dazu bekennt sich auch die deutsche Zuckerwirtschaft, fordert aber mehr Fakten in der Debatte und fundierte Lösungen. Wer mit Zucker als Sündenbock punkten will, macht es sich zu einfach.

Mit der Kampagne stellt sich die Branche hinter ihr Produkt, den regionalen Rübenzucker. Und damit auch hinter die vielen tausend Menschen, die mit dem Anbau und der Verarbeitung von Zuckerrüben ihren Lebensunterhalt verdienen. Teil des Projekts waren Anzeigen mit auffälligen Motiven und klaren Botschaften. Sie sind im Berliner Regierungsviertel und auf Social Media zu sehen gewesen.



Banner zur Kampagne im Berliner Hauptbahnhof (Foto: Claudius Pflug/WVZ)



Mobile Anzeigen waren in Berlin-Mitte unterwegs (Foto: Claudius Pflug/WVZ)





Über mehrere Wochen haben auch Plakate auf die Kampagne hingewiesen. (Foto: WVZ)

DIE MOTIVE UND WAS DAHINTERSTECKT:

Wer wissen will, wie viel Zucker in einem Produkt ist, kann das mit einem Blick auf die Nährwerttabelle erkennen. Da ist Zucker ganz transparent ausgewiesen. In der Rubrik „Kohlenhydrate“ steht „davon Zucker“ – damit ist der gesamte Zucker gemeint. Also der, der von Natur aus im Produkt enthalten ist, und der, der zugesetzt wurde.

Kalorien machen dick. Nicht Zucker.

Entscheidend für das Körpergewicht ist die Kalorienbilanz. Wer mehr Kalorien isst, als er verbraucht, nimmt zu. Ganz egal, woher diese Kalorien kommen. Das ist das Ergebnis von Übersichtsarbeiten mit höchster wissenschaftlicher Evidenz und aktueller Stand der Wissenschaft.

ZUCKER VERSTECKT SICH NICHT.

FÜR MEHR FAKTEN:
GEGEN-LEBENSMITTELPOPULISMUS.DE

Nährwerte	pro 100 g	in 100 g
Energie	2012 / 2012 kJ	482 / 482 kcal
Fett	0,0	0,0 g
Eisweiß (einschließlich Peptidolysat)	0,0	0,0 g
Kohlenhydrate	100,0	100,0 g
davon Zucker	100,0	100,0 g
Ballaststoffe	0,0	0,0 g
Salz	0,0	0,0 g

Versteckten Zucker gibt es nicht. Er steht gut lesbar in der Nährwerttabelle auf jeder Verpackung. Er muss sich auch gar nicht tarnen, denn er macht Produkte besser.

Schmeckt Richtig!

KALORIEN MACHEN DICK. NICHT ZUCKER.

FÜR MEHR FAKTEN:
GEGEN-LEBENSMITTELPOPULISMUS.DE

Wer mehr isst, als er verbraucht, wird dick. Zucker zu reduzieren, führt oft nicht zu weniger Kalorien.

Schmeckt Richtig!

REGIONALER ZUCKER IST SOWAS VON SOZIAL UND GRÜN.

FÜR MEHR FAKTEN:
GEGEN-LEBENSMITTELPOPULISMUS.DE

Zucker wird in Deutschland fair und nachhaltig produziert. International hingegen oft unter deutlich schlechteren Sozial- und Umweltstandards. Das führt zu Preis- und Klimadumping.

Schmeckt Richtig!

Zucker aus Deutschland ist sozial und grün.

Zucker wird in Deutschland und Europa – von der Aussaat der Zuckerrübe bis zur Zuckergewinnung in der Fabrik – unter höchsten Umwelt- und Sozialstandards produziert. Diese Standards sorgen dafür, dass Menschen gute und sichere Arbeitsplätze haben. Und sie schützen Klima, Umwelt und Natur. Deshalb ist Zucker „Made in Germany“ die grünere und sozialere Wahl.



Wer Wert auf Nachhaltigkeit legt, ist beim Zucker genau richtig. Zucker entsteht in der Zuckerrübe, die quasi vor der Haustür wächst. Zuckerrüben müssen nicht um die halbe Welt fahren. Der Weg vom Feld in die Fabrik ist kurz – kaum eine Zuckerrübe

ist mehr als 100 Kilometer unterwegs. Das ist nachhaltig. Anders als Rohrzucker oder exotische Alternativen wie Kokosblütenzucker – sie kommen aus Südamerika oder Asien und müssen per Schiff um die halbe Welt zu uns reisen.



Steuern machen niemanden schlanker. In mehreren Ländern wurden Zuckersteuern eingeführt. Aber es gibt keine Belege dafür, dass die Menschen dadurch schlanker werden. Dafür gibt es einen Grund: Der Fokus ausschließlich auf Zucker ist nicht zielführend. Entscheidend für das Körpergewicht ist die Kalorienbilanz. Wichtig sind auch eine ausgewogene Ernährung und Bewegung. Darüber und über die Bedeutung der Kalorienbilanz müssen Menschen aufgeklärt werden.

Wissenschaftlicher Konsens ist: Zucker macht nicht süchtig. Das haben internationale Forscher in ihrem „Konsensuspapier“ festgestellt. Aufgekommen ist das Märchen von der Zuckersucht, weil gutes Essen bei Menschen zu einer Dopaminausschüttung führt. Das wird immer dann freigesetzt, wenn wir etwas Positives erleben. Mit Suchtverhalten hat das nichts zu tun.

#MeetTheBeet

Mit der Zuckerrübe sind in ganz Deutschland über 40.000 Jobs verbunden. Neben den Arbeitsplätzen in der Fabrik und im Anbaubetrieb hängen am Sektor beispielsweise auch Aufträge an Lohnunternehmen und Maschinenringe, in der Saatgut-Herstellung oder in der Forschung und der verarbeitenden Lebensmittelproduktion. Für einen Einblick in die Breite der Zuckerwirtschaft wurde 2021 die

Fotoportrait-Serie #MeetTheBeet gestartet. Sie portraitiert die Menschen „hinter der Zuckerrübe“. Über 15 Portraits sind bereits entstanden. Sie werden auf der Website zusammen mit weiterführenden Informationen dargestellt. Auf den Social Media-Kanälen zählen die Portraits zu den beliebtesten Beiträgen mit den meisten Interaktionen. Die Reihe wird stetig erweitert und neue Protagonisten werden gesucht.





THEMENWOCHE ANLÄSSLICH DES 200. TODESTAGES VON FRANZ CARL ACHARD

Dass wir heute in Deutschland hochwertigen Zucker aus regionalem Anbau und Verarbeitung haben, verdanken wir auch einem Forscher aus Berlin – Franz Carl Achard. Der Physiker, Chemiker und Biologe ist Begründer der europäischen Rübenzuckerwirtschaft. Vor 200 Jahren – am 20. April 1821 – starb er im schlesischen Cunern, wo er 20 Jahre zuvor die erste Zuckerfabrik Europas errichtete.

Die deutsche Zuckerwirtschaft startete anlässlich dessen eine Themenwoche zur Geschichte des Industriezweigs. Dafür wurden sieben kurze Filme erstellt, die ergänzt um Fotos und spannende Beiträge auf der Website, den sozialen Medien sowie von Redaktionen aufgenommen wurden.

Oben: Portrait Franz Carl Achard, Deutsches Museum, München. Unten: Zuckerfabrik von F. C. Achard in Cunern, Teil der ab 1811 wiederaufgebauten Fabrik; Quelle: Südzucker AG



Die WVZ möchte an dieser Stelle allen Personen danken, die sie bei der Erstellung und in der Verbreitung von Inhalten für die Öffentlichkeitsarbeit tatkräftig unterstützt haben. Nur mit diesem Engagement können wir die Vielfalt und die Bedeutung der Zuckerwirtschaft überzeugend erzählen.

DATEN UND FAKTEN



DATEN UND FAKTEN IM ÜBERBLICK

ZUCKERWIRTSCHAFT IN DEUTSCHLAND

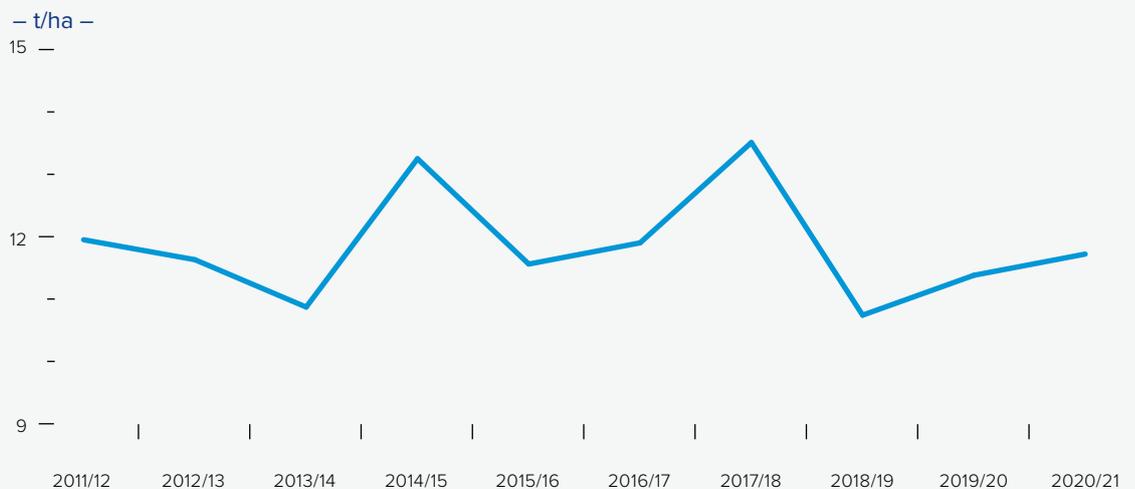
Seit mehr als 200 Jahren bildet der Anbau von Zuckerrüben in Deutschland die Grundlage für die Erzeugung von Zucker. Rübenanbauer und Zuckerfabriken gewährleisten gemeinsam die Versorgung der Verbraucher mit diesem hochwertigen, nachhaltigen Naturprodukt. Darüber hinaus sind der Zuckerrübenanbau und die Zuckerindustrie in Deutschland für den ländlichen Raum von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Sie sind Katalysatoren für Produktivität, Beschäftigung und Wachstum in der Region.

In Deutschland wurden im Wirtschaftsjahr 2021/22 in 22.822 landwirtschaftlichen Betrieben Zuckerrüben angebaut, aus denen in 18 Zuckerfabriken u. a. Produkte wie Zucker, Düngemittel oder Futtermittel

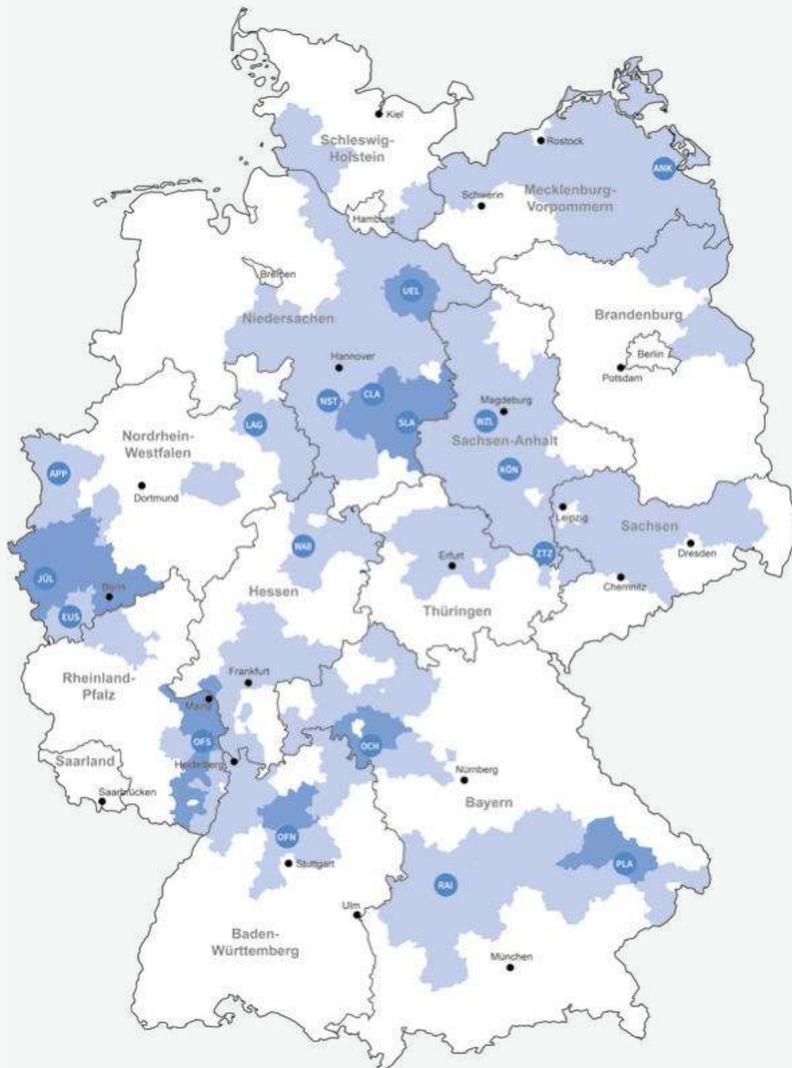
gewonnen wurden. Bei einer Anbaufläche von über 350.000 Hektar wurden knapp 30 Millionen Tonnen Rüben verarbeitet. Die Zuckererzeugung 2021/22 betrug insgesamt knapp 4,5 Millionen Tonnen. Der durchschnittliche Ertrag pro Hektar lag bei knapp 82 Tonnen Zuckerrüben.

Im Wirtschaftsjahr 2020/21 wurden in Deutschland über 2,9 Millionen Tonnen Zucker abgesetzt. Knapp 80 Prozent hiervon gingen an die verarbeitende Industrie, an die chemische und Pharmaindustrie sowie an Ethanolhersteller im Non-Food Bereich. 12,4 Prozent wurden als Haushaltszucker in Form von Raffinade, Puderzucker, Würfelzucker, Kandis und anderen Sorten vorwiegend über den Lebensmitteleinzelhandel verkauft.

Entwicklung des Zuckerertrages in Deutschland



Standorte des Zuckerrübenanbaus und der Zuckerfabriken



Nordzucker AG

CLA Clauen
NST Nordstemmen
SLA Schladen
UEL Uelzen
WZL Klein Wanzleben

Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG

APP Appeldorn
EUS Euskirchen
JÜL Jülich
KÖN Könnern
LAG Lage

Südzucker AG

OCH Ochsenfurt
OFN Offenau
OFS Offstein
PLA Plattling
RAI Rain
WAB Wabern
ZTZ Zeitz

Cosun Beet

Company & Co. KG
ANK Anklam

Zuckerrübenanbau in % der Ackerfläche

2–10
über 10

(Basierend auf Daten aus dem Jahr 2016, BLE)

Wichtige Standorte des Zuckerrübenanbaus und der Zuckererzeugung in der Bundesrepublik Deutschland sind das südliche Niedersachsen (Braunschweiger und Hildesheimer Börde), das Rheinland zwischen Bonn und Krefeld (Köln-Aachener Bucht), Gebiete am Main, an der Donau, am nördlichen Oberrhein und in Baden-Württemberg sowie in Sachsen-Anhalt die Magdeburger Börde, in Sachsen die Leipziger Tieflandbucht, in Thüringen das Erfurter Becken sowie Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern.



ZUCKERWIRTSCHAFT IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Die europäische Rüben- und Zuckererzeugung ist in erster Linie auf den heimischen Bedarf ausgerichtet. Der Zuckerrübenanbau erfolgt hier überwiegend in landwirtschaftlichen Familienbetrieben. Die Zuckerrübe wird in der EU in rund 105.000 landwirtschaftlichen Betrieben angebaut und in 91 Fabriken der Zucker daraus gewonnen (Stand: 2020/21). Im Wirtschaftsjahr 2021/22 wurden EU-weit laut Angaben der EU-Kommission rund 16,1 Millionen Tonnen Zucker (EU-27) produziert. Die Erzeugung von

Zuckerrüben und Zucker in Europa stellt sicher, dass der zur Versorgung des Gemeinschaftsbedarfs benötigte Zucker nicht über lange Strecken transportiert werden muss, sondern vor Ort produziert werden kann. Der europäische Zucker zählt damit auch für die Weiterverarbeiter zu den Rohstoffen, die nicht nur umweltgerecht hergestellt, sondern auch unter dem Aspekt der Vermeidung unnötiger Transportwege verbrauchernah erzeugt wird.

Standorte der Zuckerfabriken in der EU



Quelle: CEFS, 2022, Standorte der Zuckerfabriken in der EU, der Schweiz und UK

DATEN UND FAKTEN

ZUCKERMARKT IN DEUTSCHLAND

1.	Zuckerrübenverarbeitung und Zuckernerzeugung	84
2.	Entwicklung der Rübenanbaufläche in Deutschland	84
3.	Entwicklung des Zuckerrübenertrages in Deutschland	85
4.	Entwicklung der Zuckernerzeugung in Deutschland	85
5.	Zuckerabsatz einschließlich Einfuhren und Ausfuhren zuckerhaltiger Waren	85
6.	Inlandsabsatz von Zucker nach Empfängergruppen	86
7.	Inlandsabsatz von Zucker nach Empfängergruppen 2019/20	86
8.	Versorgung mit Zucker in Weißzuckerwert	86
9.	Melassebilanzen	87
10.	Melasse-Außenhandel	87
11.	Futtermittel aus Zuckerrüben, Erzeugung und Ablieferung	88
12.	Außenhandel mit Rübenschnitzeln	88

ZUCKERMARKT IN DER EUROPÄISCHEN UNION

13.	Zuckernerzeugung der EU-Mitgliedstaaten 2019/20	89
14.	Zuckernerzeugung der EU-Mitgliedstaaten 2020/21	90
15.	Rübenzuckernerzeugung in der Europäischen Union 2020/21	90

WELTZUCKERMARKT

16.	Weltzuckerbilanzen	91
17.	Weltzuckernerzeugung	91
18.	Weltzuckernerzeugung und -absatz 2020/21	92
19.	Entwicklung der Weltzuckernerzeugung insgesamt im Vergleich zur Rohr- und Rübenzuckernerzeugung	92
20.	Zuckernerzeugung nach Kontinenten	93
21.	Zuckerabsatz nach Kontinenten	94
22.	Welt-Nettohandel mit Zucker	95
23.	Weltmarktpreis für Rohzucker	95

ZUCKERMARKT IN DEUTSCHLAND

1. Zuckerrübenverarbeitung und Zuckererzeugung

	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
Rübenanbaufläche in ha	315 548	339 041	254 483	299 692	382 012	390 285	372 287	350 743	355 164
Rübenanbauer	30 663	30 231	29 508	28 509	27 142	26 571	25 832	23 638	22 822
Rübenverarbeitung in t	21 274 127	28 901 424	18 220 313	22 537 544	32 123 703	24 645 598	26 990 280	25 721 740	29 282 973
Zuckerrübenertrag in t/ha	67,40	85,20	71,60	75,20	84,10	63,10	72,50	73,30	82,40
Zuckergehalt in %	17,73	17,33	17,98	17,85	17,89	19,00	17,59	17,86	17,58
Durchschnittsausbeute an Zucker in %	16,11	15,54	16,15	15,82	16,07	17,01	15,69	15,95	15,53
Zuckerertrag in t /ha	10,87	13,25	11,56	11,90	13,51	10,74	11,38	11,70	12,80
Zuckererzeugung in t Ww	3 428 298	4 491 076	2 942 281	3 566 206	5 161 378	4 191 148	4 235 932	4 102 787	4 547 150

Quelle: Wirtschaftliche Vereinigung Zucker (WVZ)

2. Entwicklung der Rübenanbaufläche in Deutschland



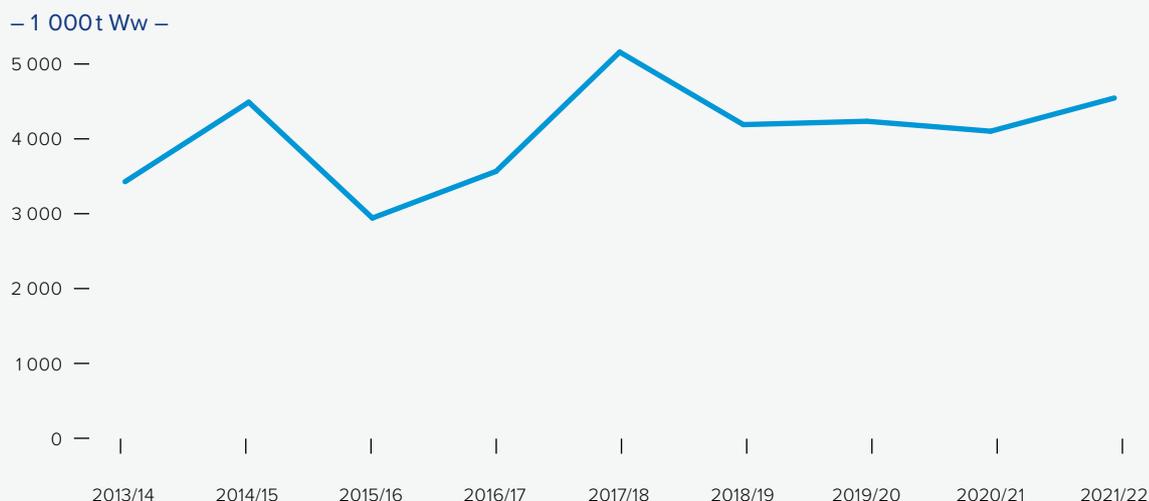
Quelle: WVZ

3. Entwicklung des Zuckerrübenenertrages in Deutschland



Quelle: WVZ

4. Entwicklung der Zuckererzeugung in Deutschland



Quelle: WVZ

5. Zuckerabsatz einschl. Einfuhren und Ausfuhren zuckerhaltiger Waren

Jahr (Okt./Sept.)	Inlandsabsatz - t Ww -	Zucker in zuckerhaltigen Waren			Gesamtabsatz - t Ww -
		Einfuhr - t Ww -	Ausfuhr - t Ww -	Nettoeinfuhr - t Ww -	
2011/12	3 142 979	1 170 000	1 554 000	- 384 000	2 758 979
2012/13	3 045 500	1 212 000	1 592 000	- 380 000	2 665 500
2013/14	3 026 067	1 189 000	1 643 000	- 454 000	2 572 067
2014/15	3 164 220	1 183 000	1 676 000	- 493 000	2 671 220
2015/16	3 124 032	1 236 000	1 726 000	- 490 000	2 634 032
2016/17	2 932 754	1 214 000	1 706 000	- 492 000	2 440 754
2017/18	3 042 952	1 220 438	1 661 484	- 441 046	2 601 906
2018/19	2 837 377	1 218 387	1 614 872	- 396 485	2 440 893
2019/20	2 803 630	1 194 254	1 568 192	- 373 938	2 429 692
2020/21v*	2 931 079	1 226 384	1 616 402	- 390 018	2 541 061

v* = vorläufig

Quelle: Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE)

6. Inlandsabsatz von Zucker nach Empfängergruppen

– in t Ww –

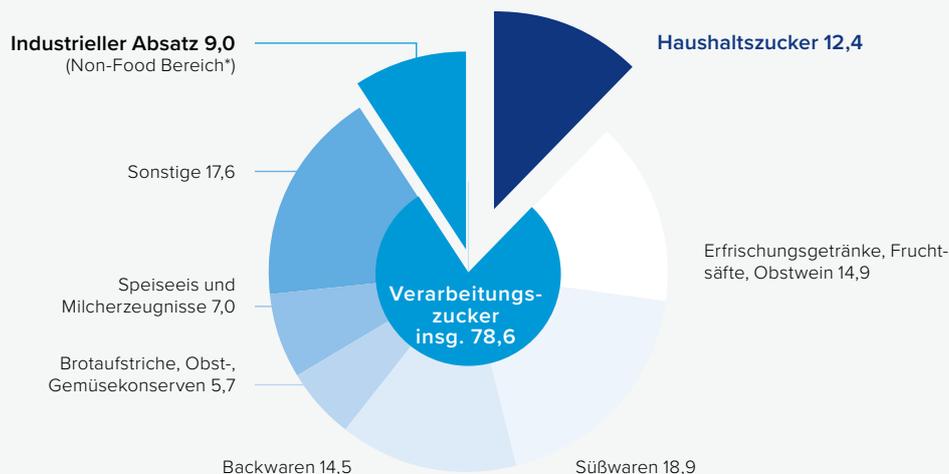
Empfängergruppen	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
1. Haushaltszucker	356 057	400 691	401 243	364 425
2. Verarbeitungszucker	2 351 220	2 235 506	2 200 268	2 304 142
davon für:				
– Süßwaren	511 567	506 975	535 210	555 164
– Backwaren	403 348	370 480	393 983	424 456
– Nähr-, Backmittel	24 958	20 269	28 769	35 605
– Brotaufstriche, Obst-, Gemüsekonserven	128 347	142 393	144 069	167 190
– Speiseeis und Milcherzeugnisse	180 682	192 704	192 023	205 390
– Wein, Sekt	22 713	20 483	30 701	33 924
– Bier, Spirituosen	21 522	16 636	17 376	24 366
– Erfrischungsgetränke, Fruchtsäfte, Obstwein	555 704	509 147	466 595	437 502
– Sonstige Produkte	502 379	456 419	391 542	420 545
– Inlandsabsatz für Nahrung	2 690 117	2 617 477	2 582 711	2 648 767
3. Industrieller Absatz (Non-Food Bereich*)	335 675	201 180	202 119	262 512
Gesamtabsatz	3 042 952	2 837 377	2 803 630	2 931 079

* beinhaltet Alkoholherstellung, chemische und pharmazeutische Produkte

Quelle: BLE

7. Inlandsabsatz nach Empfängergruppen 2020/21

– in % –



* beinhaltet Alkoholherstellung, chemische und pharmazeutische Produkte

Quelle: BLE

8. Versorgung mit Zucker in Weißzuckerwert

– in 1 000 t –

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21 ¹
Herstellung ²	4 680	3 320	3 803	5 197	4 222	4 330	4 212
Anfangsbestand	1 241	1 595	819	620	842	620	861
Endbestand	1 595	819	620	842	620	861	698
Einfuhr ³							
– als Zucker	661	662	616	531	533	611	475
– in zuckerhaltigen Erzeugnissen	1 183	1 258	1 259	1 220	1 218	1 194	1 226
Ausfuhr ³							
– als Zucker	1 139	1 031	1 003	1 829	1 495	1 303	1 475
– in zuckerhaltigen Erzeugnissen	1 676	1 774	1 779	1 661	1 615	1 568	1 616

1) Vorläufig. 2) Herstellung in Zuckerfabriken 3) Revision der Zeitreihe im August 2019 wegen geänderter Datengrundlage

Quelle: BLE

9. Melassebilanzen

– in t (Oktober/September) –

	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21*v
Anfangsbestand	151 374	122 884	195 487	132 723
Erzeugung	788 183	872 246	822 487	781 702
– Antrocknung an Schnitzel	165 619	197 373	197 513	189 515
Einfuhren	110 525	86 123	67 030	56 045
Ausfuhren (kalkuliert)	348 875	300 067	370 975	302 444
Inlandsabsatz	578 323	585 699	581 306	575 546
– Landwirtschaft, Verarbeitung, Herstellung von Mischfutter	286 788	143 997	145 995	120 403
– Hefefabriken	111 756	90 798	113 975	167 631
– sonstige Abnehmer / Brennereien / Herstellung Bioethanol / Ethylalkohol / Energieerzeugung	179 779	350 904	321 336	287 512
Endbestand	122 884	195 487	132 723	92 480

*berechneter Wert, v = vorläufig

Quellen: BLE, StBA

10. Melasse-Außenhandel

– in t (Oktober/September) –

	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21*v
Importe insgesamt:	109 593	126 855	110 525	86 123	67 030	56 045
davon aus:						
– EU ¹	45 293	61 040	65 140	59 783	59 001	43 107
– AKP und Indien	33 624	-	5 114	4 783	5 413	7 886
– sonst. europ. Staaten	3 686	334	49	126	147	225
– Nord- und Mittelamerika	87	63 257	35 881	19 763	195	1 798
– Südamerika	26 549	2 224	3 607	1 658	2 245	2 565
– Ostasien	354	-	734	10	29	464
Exporte insgesamt:	239 393	363 156	348 875	300 067	370 975	302 444
davon nach:						
– EU ¹	238 428	362 238	346 918	298 594	369 511	301 357
– sonst. europ. Staaten	964	882	1 137	1 411	1 317	978
– Nord- und Mittelamerika	1	2	11	10	9	7
– Ostasien	-	1	4	6	5	4
– sonstige Länder	-	33	805	46	133	98

*v = vorläufig

¹EU-27 seit 01/2021

Quelle: StBA

11. Futtermittel* aus Zuckerrüben, Erzeugung und Verkauf

– in t –

	2018/19	2019/20	2020/21
Anfangsbestand am 1.10.	169 564	115 804	119 743
Erzeugung insgesamt:	2 884 926	2 878 707	2 878 055
davon			
– Nassschnitzel, Trockenschnitzel, Zuckerrüben-Kleinteile	138 220	104 563	115 212
– (Zucker-) Rübenpressschnitzel	1 526 008	1 596 728	1 559 686
– (Zucker-) Rübenmelasseschnitzel	1 220 698	1 177 416	1 203 157
Verkauf insgesamt:	2 823 662	2 726 006	2 804 129
davon an			
– Landwirte	1 190 248	1 192 167	1 118 150
– Nicht-Landwirte	1 633 414	1 533 839	1 685 979
Endbestand am 30.9.	115 804	119 743	95 967

* gem. EU-Verordnung 68/2013 Katalog Einzelfuttermittel

Quelle: BLE

12. Außenhandel mit Rübenschnitzeln

– in t „Trockenschnitzelwert“¹ (Oktober/September) –

	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
Importe insgesamt:	126 481	40 218	71 848	65 815	67 316	40 024
davon aus:						
– EU ²	77 625	40 067	62 257	47 629	45 389	31 962
– Drittländer	48 856	151	9 591	18 186	21 927	8 062
Exporte insgesamt:	407 042	411 872	457 421	415 834	402 738	479 196
davon nach:						
– EU ²	383 491	361 485	438 629	402 402	389 660	457 879
(davon: Niederlande)	(262 607)	(209 018)	(238 535)	(240 679)	(211 475)	(297 572)
– sonst. europ. Staaten	2 008	879	631	848	1 025	3 067
– sonstige Länder	21 543	49 508	18 161	12 584	12 053	18 250

¹ Um die verschiedenen Schnitzelarten miteinander vergleichen zu können, wird nicht der absolute Trockensubstanzwert verwendet; stattdessen werden alle Schnitzelarten auf den bei Trockenschnitzeln vorherrschenden Trockensubstanzgehalt von 90 % umgerechnet.

² EU-27 seit 01/2021

Quelle: StBA, Januar 2022

ZUCKERMARKT IN DER EUROPÄISCHEN UNION

13. Zuckererzeugung der EU-Mitgliedstaaten 2020/21

– in t Ww –

Mitgliedstaaten	Anbaufläche 1 000 ha	Zuckererzeugung
Deutschland	340	4 211 819
Frankreich	371	3 444 823
– Mutterland	–	209 053
– DOM	–	–
Polen	252	1 983 823
Italien	27	240 110
Spanien	27	356 200
Niederlande	83	1 089 000
Belgien	57	728 045
Tschech.Rep.	60	515 429
Dänemark	34	422 799
Ungarn	12	84 572
Kroatien	12	125 897
Österreich	26	307 278
Schweden	30	315 847
Slowakei	22	162 376
Finnland	11	66 789
Litauen	15	166 134
Rumänien	23	115 564
EU-27	1 401	14 545 555

Quelle: Europäische Kommission
Stand: Januar 2022

14. Zuckererzeugung der EU-Mitgliedstaaten 2021/22

– in t Ww –

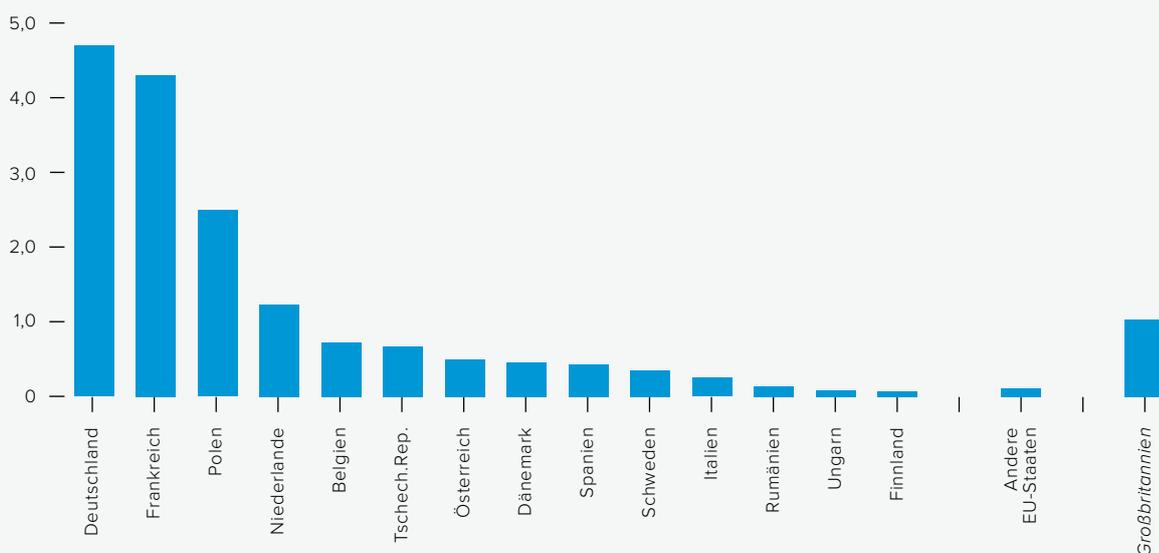
Mitgliedstaaten	Anbaufläche 1 000 ha	Zuckererzeugung
Deutschland	348	4 577 825
Frankreich	347	4 359 818
– Mutterland	–	200 000
– DOM	–	–
Polen	251	2 298 920
Italien	29	259 133
Spanien	26	389 493
Niederlande	82	1 131 712
Belgien	55	576 039
Tschech.Rep.	58	570 000
Dänemark	33	415 255
Ungarn	11	84 572
Kroatien	12	124 000
Österreich	38	307 278
Schweden	29	290 000
Slowakei	22	199 735
Finnland	11	64 879
Litauen	14	118 134
Rumänien	20	115 564
EU-27	1 386	16 082 356

Stand: Februar 2022, vorläufige Zahlen

Quelle: Europäische Kommission

15. Rübenzuckererzeugung in der Europäischen Union 2020/21

– in Mio t Ww –



Quelle: IHS-Markit; Stand: März 2022 (vorläufige Werte)

WELTZUCKERMARKT

16. Weltzuckerbilanzen

– in 1 000 t Rohwert (Oktober/September) –

	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22v*
Anfangsbestände	69 063	78 614	76 658	72 221	70 810
Erzeugung	194 202	182 416	180 359	180 138	181 840
Einfuhr	69 625	64 703	69 690	70 066	67 348
Ausfuhr	71 652	66 088	73 249	70 932	69 135
Verbrauch	182 625	182 987	181 237	180 683	183 282
Endbestände	78 614	76 658	72 221	70 810	67 580
Endbestände in % des Verbrauchs	43,05	42,21	39,85	39,19	36,87

v* = vorläufig

Anmerkung: rechnerische Abweichungen sind auf gerundete Werte zurückzuführen

Quelle: IHS Markit, Stand: März 2022

17. Weltzuckererzeugung

in % der Gesamterzeugung

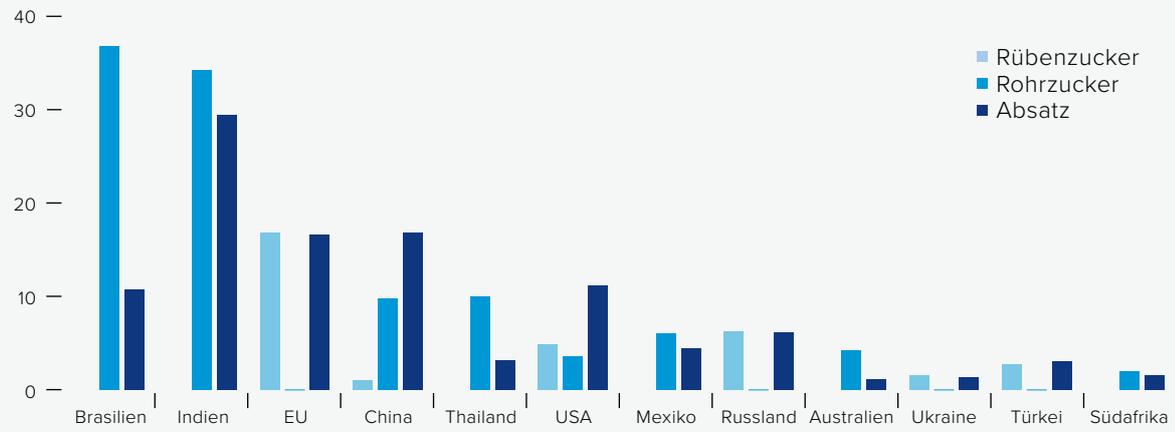
Kampagnejahr	Rübe	Rohr
2001/02	24,3	75,7
2002/03	24,9	75,1
2003/04	24,2	75,8
2004/05	26,5	73,5
2005/06	25,6	74,4
2006/07	21,8	78,2
2007/08	20,9	79,1
2008/09	21,1	78,9
2009/10	21,5	78,5
2010/11	19,5	80,5
2011/12	21,8	78,2
2012/13	20,7	79,3
2013/14	19,5	80,5
2014/15	21,4	78,6
2015/16	20,8	79,2
2016/17	22,7	77,3
2017/18	23,2	76,8
2018/19	21,8	78,2
2019/20	24,2	75,8
2020/21	20,6	79,4
2021/22v*	21,9	78,1

v* = vorläufig

Quelle: IHS Markit

18. Weltzuckererzeugung und -absatz 2021/22

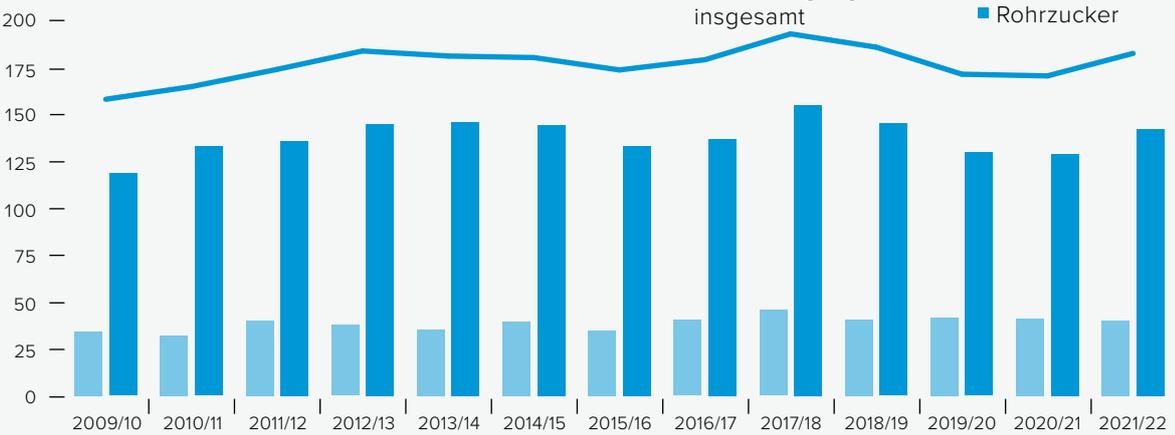
– in 1 000 t Rohwert –



Quelle: IHS Markit; vorläufige Zahlen

19. Entwicklung der Weltzuckererzeugung insgesamt im Vergleich zur Rohr- und Rübenzuckererzeugung

– in 1 000 t Rohwert –



Quelle: F.O. Licht

20. Zuckererzeugung nach Kontinenten

– in 1 000 t Rohwert –

Länder	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22v*
EU	17 567	21 108	17 812	17 794	14 771	16 774
Türkei	2 786	2 643	2 541	2 818	3 232	2 900
Russland	6 739	7 029	6 730	8 218	5 756	6 230
Ukraine	2 172	2 261	1 921	1 584	1 124	1 583
andere europ. Länder	1 577	1 655	1 330	1 353	2 242	2 246
Europa	30 841	34 696	30 334	31 767	27 125	29 733
USA	8 129	8 427	8 174	7 284	8 504	8 382
Kuba	1 900	1 100	1 300	1 300	900	750
Guatemala	2 867	2 907	3 126	3 150	2 800	2 900
Mexiko	6 141	6 155	6 573	5 625	6 200	6 050
andere	3 788	3 843	3 819	3 737	3 698	3 853
Nord- und Mittelamerika	22 825	22 432	22 992	21 096	22 102	21 935
Argentinien	2 333	1 181	1 850	1 893	1 900	1 872
Brasilien	41 954	32 652	29 851	35 688	38 975	36 210
Kolumbien	2 246	2 503	2 335	2 350	2 353	2 351
andere südam. Länder	3 089	3 903	3 108	3 171	3 017	2 861
Südamerika	49 622	40 239	37 144	43 102	46 245	43 294
China, VR	10 095	11 207	11 696	11 400	11 666	11 141
Indien	22 100	35 295	35 815	28 260	32 826	33 500
Indonesien	2 323	2 421	2 413	2 322	2 291	2 517
Pakistan	7 697	7 172	5 726	5 330	6 270	6 770
Philippinen	2 526	2 115	2 037	2 049	2 209	2 082
Thailand	10 299	15 027	14 866	8 420	7 710	10 000
andere asiatische Länder	5 085	5 161	4 924	4 610	4 130	4 408
Asien	60 125	78 900	77 477	62 391	67 102	70 418
Ägypten	2 600	2 700	2 600	2 900	2 830	3 100
Südafrika	1 979	2 243	2 344	2 365	1 564	2 150
andere afrikanische Länder	6 625	7 003	7 174	7 529	7 787	7 347
Afrika	11 204	11 946	12 118	12 794	12 181	12 597
Australien	4 778	4 818	4 517	4 586	4 482	4 385
andere Länder Ozeaniens	200	228	200	211	186	159
Ozeanien	4 978	5 046	4 717	4 797	4 668	4 544
Insgesamt	179 595	193 259	184 781	175 946	179 423	182 521

v* = vorläufig

Anmerkung: EU ohne UK seit 2020/21 | Quelle: IHS Markit

21. Zuckerabsatz nach Kontinenten

– in 1 000 t Rohwert –

Länder	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2020/22v*
EU	18 703	18 605	18 508	18 246	16 373	16 555
Türkei	2 835	2 966	3 058	3 058	2 983	3 000
Russland	6 343	6 373	6 403	6 425	6 518	6 170
Ukraine	1 505	1 504	1 490	1 478	1 450	1 450
andere europ. Länder	1 628	1 616	1 610	1 540	3 111	3 075
Europa	31 014	31 064	31 069	30 747	30 435	30 250
USA	11 143	11 054	11 100	11 095	11 095	11 163
Kuba	800	650	655	630	600	500
Guatemala	871	898	900	1 045	1 091	1 150
Mexiko	4 946	4 954	4 950	4 535	4 511	4 499
andere	3 496	3 574	3 586	3 693	3 594	3 691
Nord- und Mittelamerika	21 256	21 130	21 191	20 998	20 891	21 003
Argentinien	1 737	1 670	1 670	1 650	1 650	1 562
Brasilien	11 700	11 950	11 979	11 546	11 361	11 134
Kolumbien	1 793	1 762	1 776	1 871	1 873	1 835
andere südam. Länder	4 217	4 637	4 691	4 229	4 060	3 686
Südamerika	19 447	20 019	20 116	19 296	18 944	18 217
China, VR	16 739	17 000	17 150	16 090	16 100	17 000
Indien	26 522	27 717	28 261	28 000	28 260	29 300
Indonesien	7 567	7 425	7 725	7 783	7 883	8 283
Pakistan	5 540	5 900	6 300	6 100	6 000	6 200
Philippinen	2 302	2 401	2 462	2 400	2 255	2 202
Thailand	3 500	3 500	3 500	3 500	2 915	3 139
andere asiatische Länder	23 496	23 513	23 877	24 037	23 973	24 034
Asien	85 666	87 456	89 275	87 910	87 386	90 158
Ägypten	3 736	3 879	3 986	4 186	3 858	3 944
Südafrika	2 185	2 125	2 100	1 650	1 475	1 475
andere afrikanische Länder	15 609	16 424	16 896	17 389	17 569	17 926
Afrika	21 530	22 428	22 982	23 225	22 902	23 345
Australien	1 278	1 273	1 272	1 270	1 160	1 100
andere Länder Ozeaniens	357	375	375	365	377	364
Ozeanien	1 635	1 648	1 647	1 635	1 537	1 464
Insgesamt	180 548	183 745	186 279	183 811	182 095	184 437

v* = vorläufig

Anmerkung: EU ohne UK seit 2020/21 | Stand: Dezember 2021 | Quelle: IHS Markit

22. Welt-Nettohandel mit Zucker¹

– in 1 000 t Rohwert –

Länder	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22v*
EU ²	-1 254	2 290	-564	-1 067	-1 472	335
Europa	-632	2 914	-251	-366	-2 037	-30
Nord- und Mittelamerika	1 689	127	2 101	459	180	914
Südamerika	29 215	22 629	18 641	26 028	30 558	24 039
Amerika	30 904	22 756	20 742	26 487	30 738	24 953
Asien	-19 714	-16 841	-12 380	-15 699	-20 575	-14 475
Afrika	-10 956	-10 169	-10 361	-10 566	-11 509	-11 490
Ozeanien	3 655	3 314	3 244	3 145	3 293	2 830

¹ Nettoexporte sind positiv und Nettoimporte sind negativ ausgewiesen.

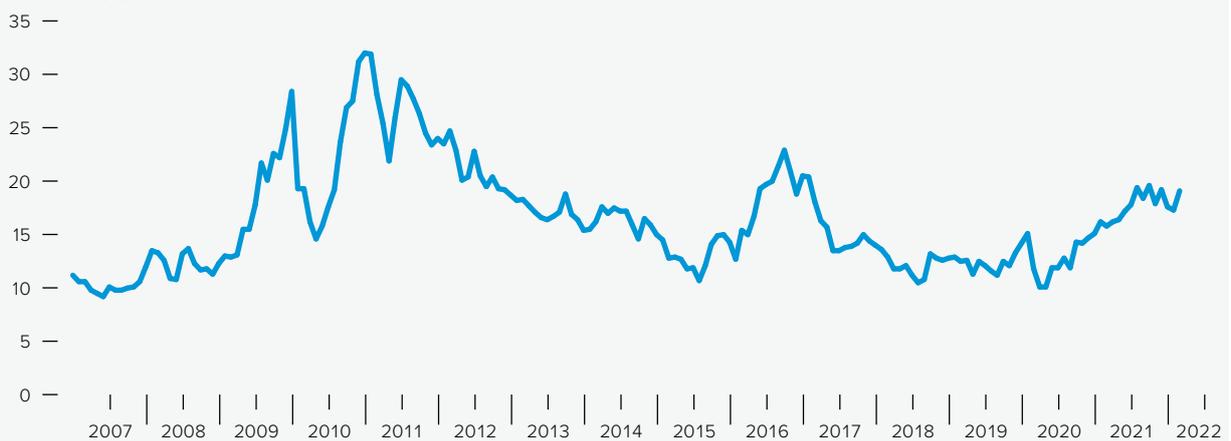
² EU-27 (ohne UK) seit 2021/22

v* = vorläufig

Quelle: IHS Markit Stand:
März 2022

23. Weltmarktpreis für Rohzucker

– in US cts/lb –



Quelle: ISO

ORGANISATORISCHE GESAMTÜBERSICHT

ORGANIGRAMM DER ZUCKERVERBÄNDE

WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER		VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE	
MITGLIEDER RÜBENANBAUVERBÄNDE, ZUCKERUNTERNEHMEN, ZUCKERHANDEL		MITGLIEDER ZUCKERUNTERNEHMEN	
VORSTAND VORSITZENDER: DR. HANS-JÖRG GEBHARD		DIREKTORIUM VORSITZENDER: AXEL AUMÜLLER	
AUSSCHÜSSE	GESCHÄFTSSTELLE		AUSSCHÜSSE
Rübenanbau	Agrarpolitik	Umwelt, Sicherheitstechnik	Institutsausschuss
Öffentlichkeitsarbeit	Handelspolitik	Lebensmittelrecht	Lebensmittel- und Futter- mittelrecht und Ernährung
Außenhandelsrecht	Ernährungswissenschaften		Umwelt und Sicherheitstechnik
	Öffentlichkeitsarbeit		Sozialpolitischer Ausschuss

WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER

Als zentrale Organisation der deutschen Zuckerwirtschaft wurde 1950 die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker (WVZ) gegründet. Seit 2018 hat sie ihren Sitz in Berlin.

Als Mitglieder gehören ihr die fünf gebietlichen Zusammenschlüsse der insgesamt ca. 23.000 Rübenanbauer in Deutschland, vier Zucker erzeugende Unternehmen und drei Firmen des Zuckerimport- und -exporthandels an.

Die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen dieser drei Wirtschaftsgruppen politisch zu fördern und gegenüber Behörden, anderen Wirtschaftskreisen und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Dies erfolgt insbesondere auf den Gebieten Anbau und Verarbeitung von Zuckerrüben, Zucker und Nebenerzeugnissen, Zuckermarkt- und Agrarpolitik sowie Außenhandelsrecht und Handelspolitik.

VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE

Der Verein der Zuckerindustrie (VdZ) ist der Zusammenschluss der vier Zucker herstellenden Unternehmen in Deutschland. Er ist der älteste Industrieverband Deutschlands. Unter dem Namen „Verein für die Rübenzuckerindustrie im Zollverein“ wurde er von 85 Rübenzuckerfabriken 1850 in Magdeburg gegründet. Seit 2018 hat er seinen Sitz in Berlin.

Heute nimmt der Verein der Zuckerindustrie neben seiner Funktion als Arbeitgeberverband die Interessen des Wirtschaftszweiges insbesondere in den Gebieten Futtermittelrecht, Lebensmittelrecht und Ernährung, Steuerrecht, Umwelt und Sicherheitstechnik sowie Förderung der Forschung zu Anbau und Verarbeitung von Zuckerrüben wahr.

WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER

Vorsitzender: Dr. Hans-Jörg Gebhard

VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE

Vorsitzender: Axel Aumüller

GESCHÄFTSSTELLE WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER | VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE

Geschäftsstelle: Friedrichstraße 69, 10117 Berlin
Telefon: +49 30 2061 895-0
Telefax: +49 30 2061 895-90
wvz-vdz@zuckerverbaende.de
www.zuckerverbaende.de

Hauptgeschäftsführer: Günter Tissen
(in Personalunion)
(Wirtschaftliche Vereinigung Zucker/
Verein der Zuckerindustrie)

Geschäftsführer: RA Marcus Otto
(Verein der Zuckerindustrie)

RA Michael Ricke-Herbig
(Verein der Zuckerindustrie)

IMPRESSUM

Wirtschaftliche Vereinigung Zucker e. V.
Verein der Zuckerindustrie e. V.
Friedrichstraße 69 | 10117 Berlin
Telefon: +49 30 2061 895-0
Telefax: +49 30 2061 895-90
E-Mail: wvz-vdz@zuckerverbaende.de
Internet: www.zuckerverbaende.de

Bildnachweis:

S. 11 © Nordzucker AG (Portraitfoto)
S. 39 © Nordzucker AG
S. 73 © Claudius Pflug WVZ

Satz und Gestaltung:
WPR COMMUNICATION, Berlin

Druck:
PRINTPRINZ GmbH, Berlin
Redaktionsschluss: Mai 2022



WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER E.V.
VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE E.V.